G 1800 EX

Blätter für deutsche und internationale Politik

Reinhard Kühnl
Carstens, Strauß und die Offensive der Rechten

Brauch / v. Bredow / Hesslein / Kahn / Krell
Mallmann / Matthiessen / Mechtersheimer / Möllemann
Stellungnahmen zu den Ergebnissen von SALT II

Rainer Falk
Zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung

Renate Schäfer
Umfang und Struktur der neonazistischen Propaganda in der Bundesrepublik

Gian Mario Bravo
Zur Funktion des Terrorismus in der politischen Entwicklung Italiens

6 '79

Juni 1979 Einzelheft 5,50 DM Im Abonnement 4,00 DM
Für Studenten, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende 3,50 DM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln

Juni 1979

CHRONIK DES MONATS MAI 1979 641

KOMMENTARE UND BERICHTE

Carstens, Strauß und die Offensive der Rechten ..... *Reinhard Kühnl* 644
Die Bundesrepublik und der Nahe Osten ..... *Kenneth M. Lewan* 649
Zur innenpolitischen Lage in Spanien ..... *Rafael de la Vega* 652

GLOSSE

Marktbürger statt Staatsbürger ..... *Monika Sperr* 656

HAUPTAUFSÄTZE

Stellungnahmen zu den Ergebnissen von SALT II
Günter Brauch, Wilfried v. Bredow, Bernd C. Hesslein, Helmut Wolfgang Kahn, Gert Krell, Wolfgang Mallmann, Gunnar Matthiessen, Alfred Mechtersheimer und Jürgen Möllemann 657

Zwischen Krisenmanagement und langfristiger Systemsicherung. Zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung ..... *Rainer Falk* 676

Umfang und Struktur der neonazistischen Propaganda in der Bundesrepublik ..... *Renate Schäfer* 687

Zur Funktion des Terrorismus in der politischen Entwicklung Italiens ..... *Gian Mario Bravo* 705

Zum ostpolitischen Vollzugsdefizit (II). Rechtspolitische Aspekte der Realisierung des Vertrags vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen ..... *Lech Janicki* 726

Unternehmerische Preispolitik und staatliche Wirtschaftspolitik in der BRD
Ein Beitrag zur Diskussion um Alternativen der Wirtschaftspolitik
Hans-Peter Kremer und Hans Leuer 743

WIRTSCHAFTSINFORMATION

Die wirtschaftliche Entwicklung in der BRD im ersten Vierteljahr 1979 (Wirtschafts- und sozialistische Daten) ..... *Jörg Goldberg* 761

MEDIENKRITIK

Krimi-Freuden ..... *Wilfried Lange* 765

TAGUNGSBERICHT

Anmerkungen zum 19. Deutschen Soziologentag ..... *Gudrun Luthringshausen* 766

Blätter für deutsche und internationale Politik

Monatsschrift · Vierundzwanzigster Jahrgang · Heft 6/1979

Herausgegeben von

WILFRIED FRHR. V. BREDOW
HELGA DEPPE-WOLFINGER
JÖRG HUFFSCHMID
URS JAEGGI
GERHARD KADE
REINHARD KÜHNL
JUTTA MENSCHIK
REINHARD OPITZ
MANFRED PAHL-RUGENSTEIN
HERMANN RAUSCHNING
HELMUT RIDDER
FRITZ STRASSMANN
GERHARD STUBY

Mitbegründet von

HILDE BENTELE
HERMANN ETZEL
GERHARD GOLLWITZER
HANS RHEINFELDER
ROBERT SCHOLL
KARL GRAF V. WESTPHALEN
ERNST WOLF

Redaktion

KURT BAYERTZ
KARL D. BREDTHAUER
PAUL NEUHÖFFER
JOHANNES WEIDENHEIM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln Gottesweg 54

Chronik des Monats Mai 1979

1. 5. – Dänemark. Nach 258 Jarhen dänischer Herrschaft tritt für Grönland eine „innere Selbstverwaltung" in Kraft; für Außenpolitik und Verteidigung bleibt die Regierung in Kopenhagen zuständig. Wahlen für eine Gesetzgebende Versammlung (Landsting) hatten am 4. April d.J. stattgefunden.

2. 5. – China. UN-Generalsekretär Waldheim beendet einen Besuch in der Volksrepublik China und reist in die Koreanische Volksdemokratische Republik (Nordkorea) weiter. Aus der Umgebung des Generalsekretärs verlautet, die chinesische Führung habe Waldheim wissen lassen, daß sie sich das Recht auf ein weiteres militärisches Vorgehen gegenüber Vietnam vorbehalte.

2.–4. 5. – *Bulgarien/BRD.* Bundeskanzler Schmidt hält sich zu Gesprächen mit der politischen Führung des Landes in Bulgarien auf. Wichtigster Gesprächspartner des Bundeskanzlers ist Parteisekretär und Vorsitzender des Staatsrates, Todor Shiwkoff. In einer Gemeinsamen Erklärung wird vor allem die Verstärkung der bilateralen Beziehungen seit dem Besuch von Shiwkoff in der Bundesrepublik im November 1975 (vgl. „Blätter", 12/1975, S. 1299) behandelt.

3. 5. – *Naher Osten.* Der israelische Ministerpräsident Begin unterbreitet einem Kabinettsausschuß Vorschläge für die Autonomie Westjordaniens. Das Dokument sieht Autonomie nur für die Verwaltung, nicht aber für die Gesetzgebung vor. – Am 11. 5. beschließen die in Fes (Marokko) tagenden Außenminister der islamischen Staaten die Errichtung einer „Organisation der islamischen Hauptstädte", in der Jerusalem als „Hauptstadt Palästinas" vertreten sein soll. Die Konferenz setzt außerdem einen „Sonderausschuß für die Befreiung Jerusalems" ein. In einem Kommuniqué vom 12. 5. verurteilen die Minister den ägypitsch-israelischen Friedensvertrag. – Am 25. 5. wird die von Israel besetzte Stadt al-Arisch an Ägypten zurückgegeben. Am gleichen Tage beginnen (in Anwesenheit des amerikanischen Außenministers Vance) ägyptisch-israelische Verhandlungen über eine Autonomie für die 1,1 Mill. Palästinenser in Westjordanien und im Gazastreifen. Die Verhandlungen finden in Beersheba statt. – Am 27. 5. treffen Präsident Sadat und Ministerpräsident Begin in al-Arisch zusammen. – Am 31. 5. stimmt das US-Repräsentantenhaus mit 347 gegen 28 Stimmen den amerikanischen Hilfsleistungen an Israel und Ägypten in Höhe von 4,8 Mrd. Dollar zu.

– *Großbritannien.* Mit einer Mehrheit von 21 Sitzen geht die oppositionelle Konservative Partei unter Margaret Thatcher aus den Parlamentswahlen hervor und löst damit die regierende Labour Party unter James Callaghan ab. Die Konservativen sind mit 339 (Oktober 1974: 276), die Labour Party mit 268 (319) und die Liberalen mit 11 (13) im neuen Unterhaus vertreten (zu den Wahlen vom 10. Oktober 1974 vgl. „Blätter", 11/1974, S. 1094 f.). – Am 5. 5. stellt Premierministerin Thatcher ihr neues Kabinett vor. Das Außenministerium übernimmt Lord Carrington.

6. 5. – *Österreich.* Bei den um einige Monate vorverlegten Parlamentswahlen (zu den Wahlen vom 5. Oktober 1975 vgl. „Blätter", Y11/1975, S. 1178) kann die regierende Sozialistische Partei unter Bundeskanzler Kreisky ihre absolute Mehrheit verstärken. Zusammensetzung des Nationalrats: Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) 95 (1975: 93), Österreichische Volkspartei (ÖVP) 77 (80), Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) 11 (10) Mandate.

8. 5. – *Europarat.* Die Parlamentarische Versammlung wählt in Straßburg Franz Karasek (Österreich) mit 78 gegen 74 Stimmen zum neuen Generalsekretär der Organisation.

9. 5. – *USA/UdSSR.* Im Weißen Haus in Washington gibt Außenminister Vance den erfolgreichen Abschluß der amerikanisch-sowjetischen Gespräche über ein neues Abkommen zur Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT II) bekannt: „Beide Regierungen haben nunmehr ihre jeweiligen Delegationen in Genf angewiesen, die . . . erreichte Übereinkunft in den gemeinsamen Vertragsentwurf einzuarbeiten und die Verhandlungen über die wenigen noch verbleibenden sekundären Punkte abzuschließen." – Am 11. 5. heißt es in Washington, der Vertrag solle während einer Begegnung von Generalsekretär Breschnew und Präsident Carter vom 15. bis 18. Juni d.J. in Wien unterzeichnet werden.

14. 5. – *NATO.* Mit einer Zusammenkunft der „Eurogroup" beginnen in Brüssel die Frühjahrstagungen der NATO-Gremien. – Vom 15.–16. 5. erörtert der Verteidigungs-Planungsausschuß (DPC) die Richtlinien (Ministerial Guidance) für die Streitkräfteplanung der Jahre 1981 bis 1985. Der amerikanische Verteidigungsminister Brown gibt einen Bericht über das amerikanisch-sowjetische Abkommen zur Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT II). – Vom 30.–31. 5 tagt der NATO-Ministerrat. Die Vorschläge der Außenminister des Warschauer Vertrages vom 15. 5. werden mit „mit Aufmerksamkeit" und „mit Interesse" zur Kenntnis genommen.

14.–15. 5. – *Warschauer Vertrag.* Die Außenminister der Mitgliedstaaten halten in Budapest eine Konferenz ab. In einem Kommuniqué heißt es, die Vertragsstaaten seien bereit, die „militärisch-politischen Gruppierungen in Europa nicht zu erweitern, das Niveau von Manövern zu begrenzen und die Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens auch auf den Mittelmeerraum auszudehnen. Sie sind bereit, auch

andere Vorschläge zur Stärkung des Vertrauens und zur Förderung der militärischen Entspannung mit größter Aufmerksamkeit zu prüfen." Zu diesem Zweck werde „die Einberufung einer Konferenz auf politischer Ebene, unter Teilnahme sämtlicher europäischer Staaten sowie der USA und Kanadas" vorgeschlagen.

16.–21. 5. – UdSSR/Jugoslawien. Auf Einladung des Zentralkomitees der KPdSU hält sich der jugoslawische Staatspräsident Tito zu einem „Freundschaftsbesuch" in der Sowjetunion auf. Tito trifft mehrfach zu Gesprächen mit Generalsekretär Breschnew zusammen.

17. 5. – Iran. Ayatollah Khomeini erklärt in einem Gespräch mit Studenten, die gegenwärtige Regierung unter Ministerpräsident Bazargan (vgl. „Blätter", 3/1979, S. 257) habe lediglich „begrenzte Aufgaben". Nach Annahme der neuen Verfassung und der Wahl einer Nationalversammlung solle ein anderes Kabinett eingesetzt werden.

19. 5. – Zypern. Die Führer der türkischen und griechischen Zyprioten, Denktasch und Kyprianou, einigen sich auf ein „Zehn-Punkte-Programm". Das Programm soll als Grundlage für die Wiederaufnahme der „interkommunalen" Verhandlungen über die Zukunft der Inselrepublik dienen.

22. 5. – Kanada. Bei den Parlamentswahlen werden die Konservativen unter Joe Clark mit 136 Parlamentssitzen (bisher 98) zur stärksten Partei, verfehlen aber die absolute Mehrheit. Die regierenden Liberalen unter Ministerpräsident Pierre Elliot Trudeau erhalten 114 (133) Sitze. Trudeau tritt zurück, Clark kündigt die Bildung eines Minderheitskabinetts an.

23. 5. – UNO. Mit einer Namibia-Debatte wird die 33. Generalversammlung (vgl. „Blätter", 2/1979, S. 131) wieder aufgenommen. Auf Antrag der afrikanischen Staatengruppe wird Südafrika von der Teilnahme ausgeschlossen.

– Bundespräsident. Die 7. Bundesversammlung wählt in Bonn Bundestagspräsident Karl Carstens (CDU) zum 5. Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland (Amtsantritt: 1. Juli 1979). Die Entscheidung fällt schon im ersten Wahlgang. Von 1032 abgegebenen Stimmen entfallen auf Carstens 528 und auf die Bundestagsvizepräsidentin Annemarie Renger (SPD) 431 Stimmen, 72 Mitglieder enthalten sich der Stimme, eine Stimme ist ungültig. Zur Stimmenthaltung hatte die FDP aufgerufen. Zusammensetzung der Bundesversammlung (1036 Mitglieder): CDU/CSU 531, SPD 438, FDP 66 Mitglieder, ein Abgeordneter gehört keiner Fraktion an (zur 6. Bundesversammlung vgl. „Blätter", 6/1974, S. 542).

24. 5. – CDU/CSU. Der CSU-Landesgruppenvorsitzende Zimmermann und CSU-Generalsekretär Stoiber erklären in Bonn, der Parteivorsitzende Franz Josef Strauß stehe für eine Kanzlerkandidatur der Unionsparteien zur Verfügung. – Am 28. 5. schlägt der Bundesvorstand der CDU vor, den niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht als Kanzlerkandidaten für die Bundestagswahl 1980 zu nominieren.

26. 5. – Finnland. Mehr als zwei Monate nach den Reichstagswahlen (vgl. „Blätter", 4/1979, S. 387) bilden Sozialdemokraten, Zentrum, Volksdemokraten (Kommunisten) sowie die Partei der schwedischen Minderheit eine neue Regierung. Ministerpräsident ist Mauno Koivisto (Sozialdemokrat), Außenminister Paavo Vaeyrynen (Zentrum).

28. 5. – EG. In Athen findet die Unterzeichnung der Beitrittsverträge Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften statt. Das Vertragswerk soll nach Abschluß der Ratifikationsverfahren am 1. Januar 1981 in Kraft treten.

29. 5. – Rhodesien. Als Ergebnis der Wahlen vom April d. J. (vgl. „Blätter", 5/1979, S. 515) werden zwei schwarze Politiker in die höchsten Ämter berufen: Josiah Gumede als Staatspräsident und Bischof Abel Muzorewa als Ministerpräsident. Muzorewa löst Ian Smith ab, der dem neuen Kabinett als Minister ohne Geschäftsbereich angehört. Das Land soll in Zukunft den Namen Zimbabwe-Rhodesien tragen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hatte am 30. 4. mit 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen (USA, Großbritannien, Frankreich) die Wahlen für „null und nichtig" erklärt und die UN-Mitglieder aufgefordert, die Sanktionen gegen Rhodesien beizubehalten.

31. 5. – Bundestag. Zum neuen Bundestagspräsidenten wird mit 410 gegen 40 Stimmen bei 19 Enthaltungen Richard Stücklen (CSU), bisher Vizepräsident, gewählt. Stücklen ist Nachfolger von Karl Carstens (CDU), der das Amt nach seiner Wahl zum Bundespräsidenten niedergelegt hatte.

Carstens, Strauß und die Offensive der Rechten

I

Der neue Bundespräsident heißt Karl Carstens, war aktiver SA- und NSDAP-Mann und hat sich in der Bundesrepublik als militanter Vertreter des rechten Flügels der CDU einen Namen gemacht. Zugleich hat F. J. Strauß, dessen politische Position keiner näheren Charakterisierung bedarf, in Form einer „Bereitschaftserklärung" seinen Anspruch auf die Kanzler-Kandidatur angemeldet. Die Presse berichtet, daß diese Kandidatur auch in der CDU gewichtige Fürsprecher hat, angeblich deshalb, weil die Einheit der Unionsparteien ein so hohes Gut sei, daß dafür nötigenfalls auch ein hoher Preis an die CSU gezahlt werden müsse. Auch andere Symptome deuten darauf hin, daß die Rechte in der BRD (jetzt auch ermutigt durch den Wahlsieg der Konservativen in England, der unter der Führung des rechten Flügels erstritten wurde) ihre Offensive verstärkt. Die Freisprüche im Majdanek-Prozeß gehören ebenso in diesen Kontext wie die Radikalisierung der Hitler-Welle z. B. durch das Buch des Erlanger Professors Diwald über die „Geschichte der Deutschen", das vom Springer-Verlag „Propyläen" in riesiger Auflage verbreitet wird und die offene Rehabilitierung der faschistischen Politik sogar in Hinsicht auf den Judenmord (der hier schlicht geleugnet wird) betreibt – insofern also noch deutlich über J. C. Fest hinausgeht und schon fast das Niveau neonazistischer Agiation erreicht, wie sie z. B. die „Deutsche Nationalzeitung" betreibt. Was haben alle diese Phänomene zu bedeuten?

Würde man die beiden höchsten Staatsämter als symptomatisch für die Entwicklung der Bundesrepublik betrachten, so ergäben sich vier Phasen: In der ersten, nach 1949, waren zwar die antifaschistischen, auf eine grundlegende Neuordnung drängenden Kräfte schon zurückgeworfen und war die Restauration der alten Gesellschaftsordnung und der alten Führungsschichten schon durchgesetzt. In die höchsten Staatsämter wurden aber immerhin Persönlichkeiten berufen, denen eine aktive Unterstützung der faschistischen Diktatur nicht vorgeworfen werden konnte: Bundespräsident Heuss hatte zwar als Reichstagsabgeordneter der liberalen DDP 1933 – wie die Abgeordneten aller bürgerlichen Parteien – dem Ermächtigungsgesetz Hitlers zugestimmt, hatte sich in der Folge jedoch von der faschistischen Politik ferngehalten. Und Bundeskanzler Adenauer repräsentierte zwar einen reaktionären klerikalen Konservatismus, hatte jedoch ebenfalls vor 1945 politische Enthaltsamkeit geübt.

In der nächsten Phase mußten solche Rücksichten auf das Ausland offenbar nicht mehr genommen werden: Bundespräsident Lübke und Bundeskanzler Kiesinger waren aktive Faschisten gewesen und hatten die Diktatur durch ihre Tätigkeit an maßgeblicher Stelle mitgetragen: der eine u. a. bei der Konzeption der Konzentrationslager, der andere als Verbindungsmann zwischen dem Reichspropagandaminister Goebbels und dem Reichsaußenminister Ribbentrop.

Der Zusammenbruch der „Politik der Stärke", der Übergang zur Entspannungspolitik, der Aufschwung sozial-liberaler Kräfte und Reformhoffnungen und die Neuformierung und Stärkung der demokratischen und marxistischen Kräfte seit der Mitte der 60er Jahre fanden ihren Ausdruck auch in diesen Ämtern: Mit

Bundespräsident Heinemann und Bundeskanzler Brandt gelangten zum erstenmal Persönlichkeiten in diese Positionen, die aus antifaschistischen Traditionen kamen.

Daß diese sozial-liberalen Kräfte in sich sehr widersprüchlich waren, erwies sich sehr rasch, als die Konjunkturperiode Anfang der 70er Jahre zu Ende ging und eine Krise einsetzte, die sich als äußerst dauerhaft und mit den herkömmlichen Mitteln staatlicher Konjunkturpolitik nicht überwindbar erweist. Nun wurde nicht nur den sozial-liberalen Reformhoffnungen ein rasches Ende bereitet, sondern auch das politische Führungspersonal entsprechend verändert: Brandt wurde durch Schmidt ersetzt, der im Faschismus ein junger Offizier gewesen war und jetzt den rechten Flügel der prokapitalistischen Macher in der SPD repräsentiert. Und der Wechsel von Heinemann zu Scheel brachte nicht nur einen eklatanten geistigen Niedergang im Bundespräsidentenamte, sondern brach auch mit der antifaschistischen Tradition, die Heinemann repräsentiert hatte: Scheel hatte dem deutschen Faschismus als junger Fliegeroffizier gedient und war auch Mitglied der NSDAP gewesen. Damit hatte die vierte Phase begonnen, deren Rechtswendung aber offensichtlich noch nicht abgeschlossen ist: Die Ersetzung des jungen Fliegeroffiziers, faschistischen Mitläufers und FDP-Mannes Scheel durch den aktiven Altnazi und rechten CDU-Mann Carstens bedeutet einen wesentlichen Schritt nach rechts. Und was ein Kanzler Strauß bedeuten würde, muß wohl nicht näher erläutert werden.

II

Es handelt sich aber nicht einfach um den Versuch der Wiederherstellung jener politischen Verhältnisse, die die Ära der Restauration und des Kalten Krieges kennzeichneten. Die sozial-ökonomischen, politischen und ideologischen Bedingungen haben sich seit der Mitte der 60er Jahre so grundlegend geändert, daß sich sowohl für die rechtsgerichteten wie auch für die demokratischen Kräfte ganz neue Aufgaben stellen. Diese Veränderungen können hier natürlich nur stichwortartig benannt werden:

1. Die Ära der „Politik der Stärke", die nicht nur den Anschluß der DDR und der „verlorenen Ost-Gebiete" an die Bundesrepublik, sondern die „Befreiung des gesamten versklavten Ost-Europa" zum Ziele hatte, ist definitiv vorbei. Daraus ergibt sich für die Herrschenden die schwierige Aufgabe, einen militanten Antikommunismus als Staatsreligion und innenpolitisches Integrations- und Disziplinierungsmittel aufrecht zu erhalten in einem Europa, das von starken Tendenzen zur Entspannung und internationalen Verständigung (und von starken sozialistischen und kommunistischen Kräften außerhalb der Bundesrepublik) beeinflußt ist. Und es ist ja eine alte Erfahrung, daß reaktionäre Ideologien längerfristig nur in einem Klima internationaler Spannung und Feindseligkeit gedeihen können.

2. Die Ära der ökonomischen Stabilität und der Vollbeschäftigung ist definitiv vorbei. Das bedeutet für die Herrschenden eine wachsende Gefahr, daß die Mittel sozialer Integration versagen, der „Konsens" über die bestehende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schwindet, der „soziale Frieden" bedroht ist, das Vertrauen zu den etablierten politischen Kräften und ihren Lösungskonzepten abnimmt und die Suche nach Alternativen einsetzt und womöglich Massenwirksamkeit erlangt.

3. Nicht nur in der arbeitenden Bevölkerung insgesamt ist die Illusion im Schwinden begriffen, daß dieses System soziale Sicherheit und Wohlstand für alle dauerhaft gewährleisten könne. Besonders gravierende Veränderungen auch in den politisch-moralischen Wertvorstellungen haben sich bei der jungen Generation vollzogen. Der bis zur Mitte der 60er Jahre für den allergrößten Teil unerschütterlicher Glaube, daß die Staaten

der „freien Welt" als höchste Ziele Freiheit und Demokratie verfolgen und im eigenen Lande und der ganzen Welt zu realisieren trachten, brach für diese Generation angesichts von Vietnam-Krieg und Notstandsgesetzgebung zusammen. Und die Erfahrungen mit der Arbeitslosigkeit für Jugendliche und Hochschulabsolventen und mit den Berufsverboten waren kaum geeignet, diesen Glauben wieder herzustellen. So ist ein Potential der Enttäuschung, der Unruhe, der latenten oder offenen Opposition entstanden, das zwar vielfach den Ausweg in sehr zweifelhafter Richtung (etwa in religiösen Sekten oder in Rocker-Banden oder im Rauschgift oder im Rückzug ins Private oder im Spontaneismus) sucht, das aber jedenfalls kein zuverlässiges Fundament für die herrschenden Kräfte mehr darstellt, sondern mobilisiert und gewonnen werden kann für demokratische Alternativen. Natürlich besteht hier auch die Gefahr, daß es mobilisiert wird für autoritäre oder faschistische „Alternativen".

4. Zugleich hat die Bundesrepublik ihr Gewicht innerhalb der kapitalistischen Welt wesentlich erhöhen können. Seit dem Ende der 60er Jahre ist sie ökonomisch und militärisch – und deshalb auch politisch – zur ersten Macht in Westeuropa geworden. Expansiosnkraft und Expansionsdrang des bundesrepublikanischen Großkapitals haben ein Niveau erreicht, von dem aus zum erstenmal seit dem zweiten Weltkrieg wieder ein Kampf um Weltgeltung geführt werden kann. Die Expansions- und Investitionsoffensiven besonders im nahen Osten und in Lateinamerika und die Forcierung der Nuklearindustrie als einem entscheidenden Faktor zukünftiger Energieversorgung und Militärpolitik und also zentralen Machthebel in den internationalen Beziehungen zeigen dies besonders deutlich.

III

So ist die Gesamtlage der Bundesrepublik durch sehr widersprüchliche Tendenzen gekennzeichnet: Einerseits ist die Lage ökonomisch und ideologisch in vielerlei Hinsicht wesentlich labiler, ist der Spielraum der Herrschenden nach innen (durch soziale Konzessionen) und nach außen in der Ostpolitik wesentlich enger geworden. Andererseits eröffnen sich für die Herrschenden reale Chancen weiterer ökonomischer Expansion und politisch-militärischer Machtentfaltung innerhalb der vom Kapitalismus beherrschten Welt.

Diese Expansion ist aber nur durchführbar, wenn sie innenpolitisch entsprechend abgesichert wird. Dies bedeutet konkret, daß auch unter den Bedingungen der Krise und der Arbeitslosigkeit, d.h. der Brachlegung von Arbeitskräften und Produktionsmitteln und also der verminderten Auslastung und Produktivität und der erhöhten sozialen Kosten, große Profite erzielt werden müssen. Um die erforderlichen Kapitalmassen für die Investitionsoffensiven im Ausland und für die Forcierung der Rüstung dennoch frei zu machen, müssen sie dem Verbrauch im Inland entzogen werden, dürfen also nicht in Gestalt von Löhnen und Einkommen und von Sozialleistungen ausgegeben werden. Dies bedeutet für die arbeitende Bevölkerung, für die lernende und studierende Jugend und für Sozialgruppen wie Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger usw. eine mit dem Fortgang der Krise wachsende Beeinträchtigung ihrer Lebens- und Zukunftschancen. Ihnen müssen die Opfer auferlegt werden.

Die Herrschenden sind damit vor die Notwendigkeit gestellt, ein politisches Instrumentarium zu entwickeln, das die Durchführung ihrer Politik gewährleistet und die davon Betroffenen, d.h. die große Mehrheit der Bevölkerung, daran hindert, aufzubegehren und sich effektiv dagegen zu Wehr zu setzen. Bisher hat die sozial-liberale Politik in der Variante Schmidt/Genscher eine hinreichende Integrationskraft bewiesen, die vor allem auf der im Vergleich zu den anderen kapitalistischen Ländern bislang relativ

schwächeren Ausprägung der Krisenfolgen und der immer noch weit verbreiteten Hoffnung auf baldige Überwindung der Krise beruht. In dem Maße jedoch, wie diese Hoffnung schwinden wird – und das wird bei Fortdauer der Krise unvermeidlich geschehen –, wird der Vertrauensverlust gegenüber den regierenden Kräften und ihren Konzepten voranschreiten und die Suche nach einem Ausweg, einer Alternative sich verstärken, mindestens aber die Entschlossenheit wachsen, die eigenen Lebensinteressen zu verteidigen. Die Streikbewegungen der letzten zwei Jahre, die Beschlüsse der großen Gewerkschaftskongresse, daß zur Herstellung von Vollbeschäftigung und sozialer Sicherheit nunmehr nach Alternativen zur Marktwirtschaft gesucht werden müsse, zeigen an, daß diese Entwicklung schon begonnen hat. Wie lange diese Tendenzen von den sozial-liberalen Kräften noch integriert oder durch innerparteiliche und innergewerkschaftlich Disziplinierung noch kontrolliert, wie lange die Gewerkschaften von dieser Regierung noch auf ihre Politik verpflichtet werden können, ist also zumindest sehr unsicher.

In dieser Lage benötigen die Herrschenden ein Instrumentarium, das nicht nur die schon existierenden, sondern auch die für die Zukunft voraussehbaren Probleme bewältigen und die heraufziehenden Gefahren schon präventiv in den Griff bekommen kann. Es geht also, um in deren Sprache zu reden, darum, „Vorsorge zu treffen" für die Zukunft. Das bedeutet, daß einerseits das repressive Instrumentarium verstärkt werden muß, um Kritik und organisierte Gegenwehr niederzuhalten und zu verhindern, daß demokratische Alternativen überhaupt ins Massenbewußtsein dringen können. Dazu gehören die Berufsverbote, die vielfältigen staatlichen Maßnahmen, die die Rechte der Bürger einschränken und die Machtbefugnisse der Staatsorgane erhöhen, die Versuche zur Einschüchterung und Disziplinierung der Gewerkschaften usw. Das bedeutet andererseits aber zugleich, daß die Herrschenden selbst Alternativen entwickeln und den Massen als Ausweg aus der Krise anbieten müssen, bedeutet also ideologische Offensive. Dieser angebliche Ausweg läuft – wie eh und je – darauf hinaus, daß wir einen starken, handlungsfähigen Staat brauchen, der das sachlich Notwendige energisch durchsetzen und mit störenden Elementen – seien es nun intellektuelle oder gewerkschaftliche – resolut aufräumen kann.

Um das in der Bevölkerung doch recht starke Mißtrauen gegen autoritäre Lösungen abzubauen, wird die „Unregierbarkeit" der „modernen Industriegesellschaft" in den grellsten Farben ausgemalt und wird die Schwäche der parlamentarischen Demokratie mit der Leistungsfähigkeit autoritärer Systeme konfrontiert. Dies bedeutet notwendigerweise auch eine Revision des Geschichtsbildes, eine Rehabilitierung des Faschismus mindestens in Hinsicht auf die Errichtung eines starken Staates, die Überwindung der Krise, die Herstellung der Vollbeschäftigung und des Vertrauens der Massen zur Führung und die Durchsetzung einer machtvollen Politik nach außen. Dies ist der wesentliche Inhalt der „Hitler-Welle", die seit einigen Jahren mit gewaltigem Aufwand über das Land geschwemmt wird. Die herrschenden Tendenzen in der Verjährungsfrage, die Weigerung der Bundesrepublik, die Materialien des Document-Center über das faschistische System zu übernehmen, die Duldung der wachsenden neofaschistischen Aktivitäten, das Verhalten der Gerichte gegenüber faschistischen Kriegsverbrechen und viele andere Symptome gehören in diesen Zusammenhang. Strauß, Dregger und andere prominente Vertreter der Unionsparteien und die ihnen verbundenen Medien wissen seit längerem auch die Vorzüge der Diktaturen wie Chile, Brasilien, Südafrika oder das Schah-Regime – besonders wegen des „sozialen Friedens" und der „inneren Sicherheit" in diesen Ländern – wirkungsvoll darzustellen.

IV

Nun genügt es aber nicht, ein abstraktes Modell – den starken, d.h. den autoritären Staat – als Ausweg zu proklamieren. Es müssen auch die politischen Kräfte benannt werden, die ein solches Modell realisieren können. Hier gibt es aber offensichtlich erhebliche Differenzen innerhalb der reaktionären Kräfte selbst: Es gibt jene Richtung, die die CDU/CSU insgesamt als Alternative präsentieren möchte. Und es gibt andererseits jene, die dies für wenig erfolgversprechend zur Durchsetzung der längerfristigen Ziele halten und deshalb die Formierung einer selbständigen und eindeutig konservativ-reaktionären Kraft, also eine CSU als Bundespartei verlangen. Gegenwärtig wird die erste Lösung offensichtlich noch von den stärkeren Fraktionen der herrschenden Klasse favorisiert. Das kann sich jedoch ändern, falls sie sich als unzureichend erweist.

Nach dieser Erörterung können die eingangs angesprochenen Probleme des Herrschaftspersonals in ihrem Stellenwert genauer bestimmt werden: Die Nominierung und Durchsetzung von Karl Carstens als Bundespräsident bringt zum Ausdruck, daß die CDU/CSU insgesamt entschlossen ist, auf einen eindeutigen Rechtskurs zu gehen und sich als klare rechte Alternative zu profilieren. Die Prestige-Einbuße, die damit gegenüber dem Ausland verbunden ist, wurde bewußt in Kauf genommen. Der realen Machtstellung nach bedeutet das Amt des Bundespräsidenten nicht viel, weil es im wesentlichen auf Repräsentationsaufgaben beschränkt ist. Insofern ist diese Wahl ihrem machtpolitischen Gewicht nach nicht zu vergleichen mit der Wahl des kaiserlichen Generalfeldmarschalls Hindenburg zum Reichspräsidenten 1925, der dann vermittels seines Amtes zur Zerstörung der Weimarer Republik wesentlich beigetragen hat. Der Symbolwert und die ideologische Wirkung sind jedoch beträchtlich (und mit der Wahl von 1925 durchaus vergleichbar). Alle reaktionären Kräfte dieses Landes – bis hin zu den faschistischen – können sich durch diese Wahl bestätigt und ermutigt fühlen, und der Bundespräsident Carstens wird sicherlich in den kommenden Jahren durch seine Reden und Handlungen dazu beitragen, daß diese Wirkung erhalten bleibt.

Machtpolitisch wichtiger ist das Ringen in den Unionsparteien um den Kanzler-Kandidaten. Die extremste Lösung wäre zweifellos, wenn Strauß zum Kandidaten der gesamten CDU/CSU avancieren würde. Diese Lösung, die ein Einschwenken der maßgeblichen Teile der herrschenden Klasse auf dem Kurs der offenen, totalen und brutalen Konfrontation mit der arbeitenden Bevölkerung und den Gewerkschaften bedeuten würde, erscheint vorerst noch unwahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist, daß die Kandidatur von Strauß entweder dazu benutzt wird, um einen solchen gemeinsamen Kandidaten der Unionsparteien zu erzwingen, der der CSU genehm ist: Hier käme z. B. Dregger in Betracht. Oder die Kandidatur von Strauß fungiert als der erste entscheidende Schritt zur Bildung einer CSU im Bundesmaßstab. Die Bildung einer solchen auf Massenbasis beruhenden und eindeutig konservativ-reaktionären Partei wäre eine für die Geschichte der Bundesrepublik und ihres Parteiensystems qualitativ neue Stufe, da sich alle bisher im Bundestag vertretenen Parteien ihrem Anspruch nach in der „Mitte" befinden (wo offenbar ein mächtiges Gedränge sein muß). Wenig wahrscheinich erscheint, daß Albrecht als gemeinsamer Kandidat von CDU und CSU durchgesetzt werden kann – allenfalls dann, wenn er beträchtliche Konzessionen an die Programmatik der CSU machen würde.

Wie weit die Offensive der Rechten kommt, hängt natürlich nicht nur von deren Strategie und Einheitlichkeit ab, sondern ganz entscheidend auch von den Gegenkräften in der Bundesrepublik und im internationalen Maßstab, von der Entwicklung der demokratischen Bewegung in unserem Lande, vom Fortgang

der Entspannungspolitik, von der Entwicklung der Linken in den anderen westeuropäischen Ländern und ihrer Solidarität in der Frage des Neofaschismus und der Berufsverbote. Insofern kann die mit den Europa-Wahlen eingeleitete Entwicklung auch zu einer stärkeren Vereinheitlichung und damit erhöhten Kampfkraft der demokratischen Bewegung in Westeuropa führen. Die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik sind, wenn sie sich nicht gegeneinander ausspielen lassen, sondern gemeinsam handeln, stärker als die Kräfte um Strauß und Carstens. Durch den gemeinsamen Widerstand von Sozialdemokraten und Kommunisten, Liberalen und Christen, Gewerkschaftern und Intellektuellen kann die Offensive der Rechten gestoppt und eine demokratische Politik im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung eingeleitet werden.

Reinhard Kühnl

Zum Einsatz der Bundesrepublik im Nahen Osten

Die jüngste Aufforderung an die Bundesrepublik, hohe Zahlungen an Ägypten und Israel zu leisten, was dem Frieden dienlich sein soll, gibt u.a. Anlaß zu folgenden Fragen: Welche inhaltlichen Vorstellungen hat die Bundesrepublik über eine Lösung des Nahostkonflikts? Auf welche Art und Weise hätte sie ihre Ziele durchsetzen können? Was hat sie in der Sache getan oder versäumt? Die EG hat in einem Beschluß folgenden Lösungsvorschlag gemacht: Israel muß seine seit 1967 bestehende Militärbesatzung beenden, das Recht jedes Staates auf sichere Grenzen muß anerkannt und und die Rechte des palästinensischen Volkes müssen berücksichtigt werden. Eine Reihe von Mitteln zur Durchsetzung dieses Beschlusses boten sich an.

1. *Wiederholte Hinweise auf den Inhalt des Beschlusses wie auch Versicherungen, daß man dabei bleiben würde.* Die darin enthaltene Drohung von schwerwiegenden Folgen durch Staaten, die Israel nahestehen, wäre geeignet, Israels Verhalten zu beeinflussen. Denkbar wäre, daß die USA die Haltung der EG in die Waagschale legen würden, wenn es darum ginge, Israel an die kurze Leine zu nehmen oder nicht. Die Bundesregierung hat vielmals mit zunehmendem Nachdruck auf den Beschluß hingewiesen. Es fragt sich allerdings, ob dies zu einem Ritual geworden ist, das niemand mehr ernst nimmt; die Bundesrepublik hat dem Beschluß nicht aus freien Stücken, sondern unter dem Druck der Ölwaffe zugestimmt, und ihre Hinweise auf den Beschluß stützen sich auf die weltweite Forderung gleichen Inhalts. Trotzdem wird Israel kaum zu dem Schluß gekommen sein, die Bundesrepublik würde sich nicht wirklich für den Beschluß einsetzen. Eine Lösung im Sinne des Beschlusses hätte sichtbare Vorteile für sie. Etwa 55 % der gesamten Energieversorgung des Landes hängt vom Öl ab, und mehr als die Hälfte des Ölbedarfs wird in arabischen Ländern gedeckt. Die Möglichkeit, Öllieferungen oder den Preis von Öl von der politischen Haltung des Käufers abhängig zu machen, wird im Laufe der Zeit steigen. Zu warten, bis die Sache hart auf hart geht, könnte ein nicht mehr wiedergutzumachender Fehler sein. Darüber hinaus könnte ein Ausbruch von Feindlichkeiten im Nahen Osten das Verhältnis zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik wegen ihrer NATO-Verpflichtungen gefährden. Die Bundesregierung hat sich bemüht, ihr Verhältnis zur Sowjetunion zu entschärfen, und zeigt sich, obwohl zumeist nur in Form von Erklärungen, bereit, gemeinsame Anliegen mit der Sowjetunion zu fördern. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, daß die Nervosität, die die Israelis bei jedem er-

neuten Hinweis auf den EG-Beschluß zeigen, nicht nur gespielt ist.

2. *Vorkommnisse im Nahen Osten, vor allem das Verhalten der Militärbesatzung in den besetzten Gebieten in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken.* Dies hätte zum einen den Sinn, die israelische Führung über die Absichten der EG zum Nachdenken zu bringen, dazu bekäme die eigene Bevölkerung ein wirklichkeitsnäheres Bild von der Sache, was wiederum der Regierung mehr Handlungsspielraum gegenüber den Meinungsmachern verschaffen könnte. Obwohl die Berichterstattung über den Nahostkonflikt den Tatsachen näher gekommen ist, fällt u.a. immer noch auf, daß Terrorangriffe von Palästinensern auf Israelis besonders ausgewalzt werden, während die Bombardierungen von Flüchtlingslagern und Dörfern durch die Israelis bloß im Kleindruck erscheinen. Die Bundesrepublik hat seit 1976 ihre „Besorgnis" darüber ausgedrückt, daß Israel den Charkter von Jerusalem veränderte, die Menschenrechte der Araber in den besetzten Gebieten verletzte und diese Gebiete mit eigenen Leuten besiedelte. Doch handelt es sich hier um vereinzelte Aussagen, die nur im Rahmen der UNO oder in Gegenwart arabischer Führer abgegeben wurden.

3. *Die Teilnahme der Palästinenser an den Verhandlungen in der UNO zu bejahen.* Wenn eine Befreiungsbewegung vor der UNO gehört wird, führt dies vermutlich zu einer Erhöhung ihres Ansehens und einer größeren Einsatzbereitschaft ihrer politischen Freunde. Als die Vollversammlung im Oktober 1975 die PLO einlud, sich an einer Debatte zu beteiligen, enthielt die Bundesrepublik sich der Stimme. Als die Vollversammlung die PLO als ständigen Beobachter zu allen Sitzungen aller UNO-Organe einlud, wo ihre Angelegenheiten erörtert würden, stimmte sie dagegen. Dazu der westdeutsche Botschafter in der UNO: Es widerspreche dem Geist der Satzung sowie der bisherigen Praxis der UNO, andere Personen als Staatenvertreter so zu empfangen. Dagegen ist folgendes einzuwenden: Die Beteiligung eines an seiner Selbstbestimmung gehinderten Volkes an einer Auseinandersetzung im Weltforum entsricht mit Sicherheit diesem Geist, da die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Selbstbestimmung von Völkern zu den ausdrücklichen Zielen der UNO gehören. Was die Praxis angeht, sind Befreiungsbewegungen seit 1970 als ständige Beobachter von fast allen Organen und Organisationen der UNO gehört worden. Die Bundesrepublik hat als westliche Industriemacht einen Bedarf an der Aufrechterhaltung des Status quo, der sie vielfach in Widerspruch zu Befreiungsbewegungen bringt. So war die Teilnahme der Palästinenser allein als Präzedenzfall nicht wünschenswert.

4. *Die Anerkennung der PLO als Vertreterin der Palästinenser.* Die Anerkennung einer Befreiungsbewegung ist ein Ausdruck der Billigung und zieht gewöhnlich viele offene Gespräche auf höchster politischer Ebene nach sich. Die Bundesrepublik hat Gespräche mit der PLO geführt, aber eine Anerkennung komme, laut Kanzler Schmidt, erst dann in Frage, wenn die PLO auf Terror verzichten und das Recht Israels auf ein Leben in sicheren und anerkannten Grenzen billigen würde. Zur Erklärung wird weiter gesagt, daß es sich dabei um „eine Politik der Ausgewogenheit" handle. „Im Sinne dieser Ausgewogenheit vertreten wir gegenüber *beiden* Seiten das Prinzip des Gewaltverzichts." Dagegen spricht, daß „Ausgewogenheit" kein Maßstab ist, von dem ein bestimmter Schluß gezogen werden kann. Eine ausgewogene, d. h. eine gerechte oder gleiche Behandlung kann bedeuten, daß auf die gleiche Untat (hier Gewaltanwendung) die gleiche „Strafe" folgt. Wo also der einen Seite aus diesem Grund die Aufnahme von Beziehungen verweigert wird, müßten gegebenenfalls bestehende Beziehungen mit der anderen Seite abgebrochen werden. Berücksichtigt man, daß Recht und Unrecht in die-

sem Fall ungleich verteilt sind, so würde eine ausgewogene Behandlung die Forderung enthalten, die geschädigten Palästinenser zu bevorzugen und die Israelis in die Schranken zu verweisen, bis der Rechtszustand wiederhergestellt ist. Das wäre Ausgewogenheit im tieferen Sinne. Die Bundesrepublik bietet einen möglichen Austausch mit der PLO an: sie stellt eine Anerkennung der PLO in Aussicht, wenn diese auf Gewalt verzichtet und ihre Bereitschaft ausdrückt, Israel anzuerkennen. Käme es jedoch zu einem solchen Austausch, wäre es fraglich, ob die Palästinenser damit weiter kommen würden. Bisher scheint nur ihre Anwendung von Gewalt dazu imstande gewesen zu sein, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf ihre Lage zu lenken. Die Bedingung, die PLO müsse sich auf eine Anerkennung Israels festlegen, könnte eigentlich als schon erfüllt angesehen werden, weil die PLO u.a. seit 1974 bei ihren jährlichen Zusammenkünften zu erkennen gegeben hat, sie würde Israel in seinen Grenzen von 1967 anerkennen. Die hinhaltende Taktik der Bundesrepublik in dieser Sache erklärt sich daraus, daß sie den USA die Führungsrolle nicht streitig machen will. Sie sah bisher keinen Anlaß dazu, weil keine unmittelbare Bedrohung ihrer Belange vorlag und weil die USA von Zeit zu Zeit den Eindruck erweckte, sie würde im Alleingang eine annehmbare Lösung durchsetzen.

5. *Der Einsatz von Wirtschaftssanktionen.* 30 % der israelischen Ausfuhr geht in die EG-Länder, und Israel versucht, diesen Handel auszuweiten, um das Ungleichgewicht seines Außenhandels zu überwinden. Doch hat die Bundesrepublik Sanktionen sicherlich nie ernsthaft in Betracht gezogen. Deutsche Unternehmer haben fast 600 Mio. DM in Israel angelegt, d.h. fast so viel, wie ihre Investititonen in allen arabischen Ländern zusammen. Die Unternehmer würden sich gegen eine Beeinträchtigung ihrer Gewinne durch Sanktionen stemmen. Es gibt auch zu bedenken, daß die EG überhaupt abgeneigt ist, auf Grund politischer Gegebenheiten auf der Seite der Geschäftspartner auf wirtschaftliche Vorteile zu verzichten.

6. *Förderung einer Genfer Konferenz zu einer umfassenden Lösung im Sinne des EG-Beschlusses.* Die Bundesregierung hat sich einige Male dafür ausgesprochen, von einem besonderen Einsatz kann hier aber nicht die Rede sein. Um wirklich etwas zu erreichen, müßte sie sich besonders bei den USA dafür einsetzen, daß eine auf eine Gesamtlösung abzielende Konferenz unter dem gemeinsamen Vorsitz der USA und der Sowjetunion mit selbständiger Teilnahme der PLO stattfindet. Durch eine Anerkennung der PLO könnte sie dazu beitragen, daß die Forderung nach einer palästinensischen Beteiligung an den Verhandlungen Wirklichkeit wird. Auch eine UNO-Treuhandschaft für die besetzten Gebiete könnte angeregt werden, um eine Selbstverwaltung der Palästinenser in kurzer Zeit in die Wege zu leiten. Darüber hinaus könnte sie im Rahmen der UNO einen Entwicklungsplan für ein palästinensisches Staatsgebilde anregen und finanziell unterstützen. Es mag sein, daß die amerikanische Regierung sich über solche Schritte ärgern würde. Jedenfalls würden derartige Tatsachen einen Teil des Rahmens darstellen, in dem auch die USA handeln müßten. Wahrscheinlich werden die USA das letzte Wort im westlichen Lager zu sagen haben. Das braucht nicht zu bedeuten, daß die Westeuropäer, wie westdeutsche Sprecher meinen, nur „eine flankierende Aufgabe" wahrnehmen können. Sie haben weitaus mehr Handlungsspielraum gegenüber den USA, als sie ausnützen. Es bleibt die Hoffnung, daß sie die richtige Lehre aus der Entwicklung im Iran ziehen.

Kenneth M. Lewan

Zur innenpolitischen Lage in Spanien

Am 3. April fanden in Spanien die ersten demokratischen Kommunalwahlen seit 1933 statt. Damals, auch im Monat April, wurden in etwa 2500 meist kleineren Ortschaften Altkastiliens, Navarras und des Baskenlandes neue Stadträte gewählt. Damals gewannen überall die konservativen Kräfte, wie es für diese Regionen zu erwarten war. Ihr Sieg wurde der Auftakt zum Rechtsruck der II. Spanischen Republik und zum sogenannten „Bienio negro". Fast ein halbes Jahrhundert später durften die Spanier (inzwischen von 28 auf 36 Millionen angewachsen) wieder ihre Bürgermeister und Gemeinderäte demokratisch wählen. Während der Franco-Diktatur waren alle Kommunalvertreter von der Exekutive ernannt, bis in die kleinsten Dörfer des Landes. Das Amt eines Oberbürgermeisters war qua Gesetz mit dem Titel eines lokalen Leiters des sogenannten „Movimiento Nacional", d. h. der faschistischen Einheitspartei „Falange Española" verbunden.

Kann man aber diese Kommunalwahlen als wirklich frei und demokratisch bezeichnen? Angesichts der Ergebnisse scheint es leicht, die Frage zu bejahen. Trotzdem mußten die Vorbereitungen, die ganze Wahlkampagne, die Aufstellung der Listen unter den immer noch regierenden frankistischen Gemeinderäten erfolgen; die absolute Entscheidungsgewalt des frankistischen Oberbürgermeisters, der außerdem in der Regel zu den einflußreichsten Personen besonders in den ländlichen Gegenden gehörte, die Verstrickung von Autoritarismus, Kazikentum, wirtschaftlicher Macht und kirchlichem Einfluß haben sicherlich in vielen Tausenden von Dörfern das Wahlergebnis entscheidend beeinflußt. Hinzu kommt die Taktik der Regierung, die gegen alle demokratische Vernunft sich standhaft weigerte, die Kommunalwahlen unmittelbar nach den ersten Wahlen zur konstituierenden Versammlung vom Juni 1977 abhalten zu lassen. Obwohl es absurd war, die Kommunalverwaltung in den Händen der alten, nicht demokratisch gewählten Gemeinderäte und Bürgermeister zu lassen, während im Parlament die demokratisch gewählten Abgeordneten die neue Verfassung vorbereiteten, die mit 40 Jahren Diktatur aufräumen sollte, gab die konservative UCD-Regierung grünes Licht für die Gemeindewahlen erst nachdem sie zwei wichtige Siege errungen hatte, die ihr Image vor bestimmten Wählerschichten aufpolieren sollten: das Referendum über die neue Verfassung und die ersten Parlamentswahlen zur Bildung verfassungsmäßiger Organe der gesetzgebenden Gewalt. Das Mißtrauen der regierenden Partei UCD war dabei, wie man heute sehen kann, nicht gerade unbegründet. Ministerpräsident Suárez hat für sich die Rolle des Motors im Demokratisierungsprozeß selbstherrlich benasprucht und nichts unversucht gelassen (die Manipulation des staatlichen Fernsehens als Werbungsplattform der Regierungspartei war schier unverschämt), um sich als einzig in Frage kommender Politiker des Nach-Frankismus den großen Wählermassen anzubieten. So wurden die Kommunalwahlen auf die lange Bank geschoben, in der Hoffnung, eine siegreiche Regierung unter einem siegreichen Ministerpräsidenten würden es leicht haben, auf der Ebene der Kommunen die Macht ebenso zu behalten, wie sie sie im Parlament als stärkste Minderheitsfraktion innehaben.

Daß die von den linken Parteien erreichten Stimmen dann um etwa 1 Million die den Rechten zugefallenen übertroffen haben, ist zweifellos Ausdruck einer breiten Unzufriedenheit mit den immer stärker werdenden Rechtstendenzen der Regierung Suárez, gleichzeitig aber auch ein Zeichen des Vertrauens des Volkes in die demokratischen Arbeiterparteien. Direkte Bekanntschaft, persönliches Vertrauen und Achtung gegenüber hohen politischen und moralischen Eigenschaften sind auf der Kommunalebene viel

stärker vertreten, die Wahl gewinnt eine unmittelbar persönliche Dimension, insbesondere in den kleinen Dörfern, wo „jeder jeden kennt". Sicher hatten die Wahlstrategen der Regierung mit einem solchen Faktor gerechnet, und deswegen versuchten sie, jede Möglichkeit einer Absprache zwischen den Parteien, zwecks Aufstellung des Oberbürgermeisters durch koalierende Minderheitsfraktionen, von Anfang an zu torpedieren. Trotzdem gelang es der PCE-Fraktion, in die Bestimmungen des Wahlgesetzes eine solche Möglichkeit zu verankern (Art. 28, Absatz 3 der Wahlordnung), die den formalen Rahmen für den späteren Sieg der linken Parteien bilden sollte.

Von großer Bedeutung für die Wahlstrategie der Regierungspartei UCD war die Spaltung der Arbeiterparteien, die, wäre sie nicht durch die Koalitionsabsprachen von PSOE und PCE auf Kommunalebene überwunden worden, zu einer Beherrschung auch der Gemeinderäte durch die UCD in einer Mehrheit von Gemeinden geführt hätte.

Schon seit einiger Zeit hat sich im politischen Leben Spaniens der eindeutige Versuch gezeigt, UCD und PSOE durch eine konvergierende Strategie als einzige Parteien eines in den Gleisen des Zweiparteiensystems (Bipartidismus) festgefahrenen Parlamentarismus zu etablieren. Das britische, aber insbesondere das bundesrepublikanische Modell haben sicher dabei Pate gestanden. Die PSOE hat immer wieder versucht, sich als Alternative darzustellen, wobei sie die von ihrer Leitung immer klarer werdende Wendung zu sozialdemokratischen Positionen mit verbalen Polemiken gegen die UCD zu vertuschen suchte.

Die Reduzierung des politischen Spektrums auf zwei Parteien, mit weitgehender Ausschaltung der Kommunisten und eindeutiger Wendung zu konservativeren Positionen, war sicher die von allen bundesrepublikanischen Parteien gewünschte und auch auf vielerlei Weise unterstützte Entwicklung in Spanien gewesen. Die PSOE, Mitglied der Sozialistischen Internationale, ist der wichtigste Partner der SPD im südeuropäischen Raum, sie und die ihr nahestehende Gewerkschaft UGT haben von der SPD und dem DGB organisatorische, politische und ökonomische Unterstützung in breitestem Umfange bekommen. Was für die Sozialistische Partei Portugals gut war, sollte für die PSOE billig sein. Nun: Spanien ist nicht die BRD, die PSOE hat eine andere Tradition und auch eine andere Mitgliederbasis als die Sozialistische Partei Portugals. Die Krise, in die der 28. Kongreß die PSOE gestürzt hat, ist ein klarer Beweis dafür, daß die rein reformistische, sozialdemokratische Politik nicht den Bedürfnissen der spanischen Arbeiterklasse entspricht. Die Probleme, mit denen die spanischen Lohnabhängigen heute zu kämpfen haben, sind schwieriger und noch dringender als die, mit denen ihre bundesdeutschen Kollegen sich konfrontiert sehen. Auch ist der politische Erwartungshorizont ein anderer, eine andere auch die parteipolitische Konstellation des Landes.

Die PSOE, die sich immer noch und gegen die Vorschläge ihrer Leitung als „marxistische, demokratische und föderale Klassenpartei" versteht (fast 62 % der Delegierten stimmten für die Beibehaltung des Marxismus als Parteiideologie und führten damit den Entschluß Felipe González' herbei, seinen Posten als Generalsekretär zur Verfügung zu stellen und auf eine weitere Kandidatur zu verzichten), sucht in breiten Schichten ihrer Basis die Aktionseinheit mit den anderen Arbeiterparteien, allen voran mit der PCE. Daß die bisherige PSOE-Leitung, zweifellos unter dem „sanften Druck" der großen Schwester aus der Bundesrepublik, jede globale oder breitere Zusammenarbeit mit der PCE abgelehnt hat, ist nicht nur der UCD zugute gekommen, sondern hat auch entscheidend zu der Gefahr einer Polarisierung der Kräfte und zu der Instabilität der innenpolitischen Lage in Spanien beigetragen.

Es kann nicht als reiner Zufall angesehen werden, wenn die PSOE-Basis gegen jedes Liebäugeln mit dem sozialdemokratischen Reformismus rebelliert, und zwar gerade angesichts der seit Anfang April funktionierenden Koalition mit der PCE. Unseres Erachtens liegt die politische Bedeutung dieser Wahlen nicht so sehr in ihren konkreten Erfolgszahlen (der Sieg der linken Parteien ist nicht gerade überwältigend gewesen), als vielmehr in der doppelten Tatsache, daß sie die Koaliton von Sozialisten und Kommunisten herbeigeführt und als nützlich für die Interessen des Volkes bestätigt haben. Es wäre sicherlich vermessen, dieser Entwicklung die Funktion eines Zündkopfes zuzuschreiben. Eine erfolgreiche und reibungslose Geschäftsführung beider Parteien in der Lösung der vielen und überaus schwierigen Aufgaben der spanischen Kommunalpolitik kann aber unmöglich ohne Folgen bleiben, und zwar auch für die Sozialisitschen und Sozialdemokratischen Parteien anderer Länder.

Die Kommunalwahlen haben in Spanien die PSOE vor die Wahl gestellt, entweder mit den Kommunisten zusammenzuarbeiten oder die Macht auch auf dieser Ebene den bürgerlichen Parteien zu überlassen. Die PSOE-Leitung hat die Lage rechtzeitig erkannt und mit der PCE noch vor den Wahlen Koalitionsgespräche geführt, die schließlich zu dem großen Erfolg vom 3. April geführt haben.

Wie sieht aber konkret dieser Erfolg aus, was sind die Wahlergebnisse im einzelnen?

Die Regierungspartei UCD hat in 30 Wahlbezirken die absolute Mehrheit erreicht und in weiteren sechs die gleiche Stimmenzahl wie die PSOE. Von insgesamt etwa 60 000 Kommunalvertreter stellt sie fast die Hälfte auf. Auch in den obersten Provinzialbehörden, in den sogenannten „Diputaciones Provinciales", hat sie eine absolute Mehrheit in 32 von insgesamt 45 erreichen können. Nach offiziellen Angaben des Innenministeriums werden die Sitze in den Kommunalvertretungen folgendermaßen verteilt: UCD 29 614; Unabhängige 14 817; PSOE 12 220; PCE 3608; CD (rechtskonservativ) 2412. Weitere 510 Sitze haben die PSA (Sozialistische Partei Andalusiens, auf PSOE-Linie) und die breite Koalition linker bis ultralinker Kräfte des Baskenlandes „Herri Batasuna".

So betrachtet, kann man eigentlich nicht von einem großen Erfolg der Linken sprechen. Und trotzdem:

PSOE und PCE haben zusammen 1 Million Stimmen mehr bekommen als die Regierungspartei UCD. Die gegenseitige Unterstützung beider Parteien hat dazu geführt, daß rund 1800 Gemeinden, in denen über 70 % der spanischen Bevölkerung lebt, heute von Vertretern der beiden großen Arbeiterparteien verwaltet werden. Zu diesen Gemeinden gehören mehr als die Hälfte aller Städte mit über 100 000 Einwohnern, darunter alle Provinzhauptstädte. Die Stadtparlamente von 53 Provinzhauptstädten werden kommunistische Abgeordnete haben. Die PCE und ihre Bruderorganisation in Katalonien, die PSUC, haben einen Stimmendurchscnitt von 13,2 % erreicht und stellen insgesamt über 200 Oberbürgermeister und 60 Provinzialabgeordnete. 5 Städte von mehr als 100 000 Einwohnern bekommen kommunistische Oberbürgermeister. Die einzige Partei, die bei den Kommunalwahlen einen Stimmenzuwachs verzeichnen konnte, war ebenfalls die PCE-PSUC: sie bekam rund 200 000 Stimmen mehr als bei den Parlamentswahlen vom 1. März. Dagegen hat die UCD fast 1 Million, die PSOE etwa 600 000 Stimmen verloren; viele von diesen Stimmen kamen den verschiedenen unabhängigen Listen zugute, die bekannte, geschätzte und nicht selten auch gefürchtete Lokalmatadore als Kandidaten führten. Zweifellos zu ungunsten der rechten Parteien und Gruppierungen hat sich auch die sehr hohe Zahl derer ausgewirkt, die den Wahlurnen ferngeblieben sind (rund 40 % der Wahlberechtigten). Das ist aber in erster Linie ein Problem für die UCD, die mit ihrem unklaren

politischen Kurs, mit ihrer konservativen Politik, bisher offenbar nicht die große Masse der konservativen Mittelschichten für sich gewinnen konnte, sie jedenfalls nicht zu einer überzeugten und entschiedenen Anhängerschaft mobilisiert hat.

Die spanischen Wähler haben den hartnäckigen Alleinherrschaftsanspruch der UCD, für die lediglich 6 Millionen Spanier gestimmt haben, aber auch ihre unternehmerfreundliche (und entsprechend arbeiterfeindliche) Wirtschaftspolitik und ihre mal offene mal subtile Aufrechterhaltung frankistischer Positionen mit diesem Wahlergebnis quittiert. Suárez und die UCD möchten gern das Bild eines einheitlichen, geschlossenen Spanien anbieten, dessen Bürger hinter dem jungen Regierungschef in ihrer absoluten Mehrheit stehen und die das „Demokratisierungsprogramm" der Regierung vorbehaltslos akzeptieren. Die Realität der Nation entspricht aber nicht diesem Wunschbild. Spanien ist heute ein Land mit einer Parteienpluralität und einem entsprechend breiten Spektrum an Ideologien, Interessen und politischen Programmen. Das spanische Volk begrüßt heute zweifellos das Zusammenspiel mehrerer Parteien und – nach vierzigjährigem faschistischen Einparteisystem – widerstrebt ihm jeder Versuch, die politische Macht zugunsten einer einzigen Partei zu monopolisieren. Deswegen läuft die UCD immer mehr Gefahr, eine Kluft zwischen dem „offiziellen" und dem realen Spanien aufzureißen, wobei sich beide Teile immer mehr voneinander trennen müßten. Schon heute wird Adolfo Suárez der „Einsame der Moncloa" genannt, was bisher nicht gerade zu der Stärkung der demokratischen Staatsinstitutionen beigetragen hat.

Eine Politik des Bipartidismus, die sowohl von der UCD als auch von der PSOE begünstigt wurde, hätte aber zu einer gefährlichen Polarisierung der politischen Kräfte geführt, wie wir schon oben angedeutet haben. Die PSOE hätte sich in sozialdemokratische Positionen verschanzen müssen, die UCD – mit ihrer Last aus Alt- und Neofrankisten, aus konservativen Katholiken und aus Vertretern des Industrie- und Finanzkapitals – wäre in die Fußstapfen der CDU/CSU getreten, der konservativsten aller christdemokratischen Parteien der Welt. Daß dieses Modell sowohl von den USA als auch von der BRD begünstigt wird, ist verständlich.

Was Spanien aber braucht, das kann weder in Washington noch in Bonn oder anderswo bestimmt werden.

Hierin liegt auch eine weitere Bedeutung der Kommunalwahlen vom 3. April 1979. Alle Versuche, die PCE zu isolieren, wurden in den Wind geschlagen, der Schatten einer turnusmäßigen Ausübung der Regierungsgewalt durch zwei alternierenden Parteien scheint vorläufig vom politischen Horizont verschwunden zu sein.

Innerhalb der realen Kräfteverhältnisse hat man damit einen vorzüglichen Rahmen für die Konsolidierung der Demokratie, die endgültige Überwindung des Faschismus, die Zerschlagung des Terrorismus, die Beschleunigung der regionalen Autonomien und die langsame Eindämmung des Monopolkapitalismus. Die Zusammenarbeit zwischen Sozialisten und Kommunisten ist nicht nur als realer Erfolg, als politische Tatsache, von großer Wichtigkeit: sie ist es auch als Signal, als Präzedenzfall. Die lebenswichtige Einheit aller demokratischen Arbeiterparteien ist auf einer so komplexen, empfindlichen und „bürgernahen" Ebene wie die der Kommunalpolitik, erreicht worden. Wenn diese Zusammenarbeit ihre Früchte trägt, wenn beide Parteien die Identität der anderen respektieren und – über punktuelle Streitfragen hinweg – ihre geeinte Kraft in den Dienst der Demokratie und der arbeitenden Menschen stellen, darf man auf eine positive Zukunft in Spanien hoffen.

Rafael de la Vega

GLOSSE

Marktbürger statt Staatsbürger

Von Monika Sperr

Die Vereinigten Staaten von Westeuropa werden kommen, weil sie kommen müssen. Wie sonst sollen wir Kellnerstreiks in Spanien verhindern, den Griechen die Hotelpreise für unsere Pauschal-Touristen diktieren oder den gefährlichen Einfluß der französischen und italienischen Euro-Kommunisten zurückdrängen können?

Zu unserem und der anderen Westeuropäer Wohl hat in einer an Kapital und Profit orientierten Welt immer der das Sagen, der das Geld hat. Das meiste Geld innerhalb des „reichen Neunerclubs" haben wir – unserem Wohlstandswunder sei Dank.

Damit es auch so bleibt, brauchen wir über die längst existierende Wirtschaftsgemeinschaft hinaus das feste politische Nibelungenbündnis: Von der südlichsten Inselspitze Griechenlands bis hinauf zum nördlichsten Zipfel Dänemarks (Schweden und Norwegen stoßen ja hoffentlich noch dazu) soll Westeuropa mit NATO, Euratom und Eurocheque ein einziges festgemauertes Bollwerk gegen die drohende bolschewistische Gefahr aus dem Osten sein.

Wir wollen keine eigennützigen Staatsbürger mehr sein, sondern gemeinnützige Marktbürger!

Griechenland, Spanien und Portugal (die aus unserem attraktiven Neunerclub einen noch attraktiveren Zwölferclub machen werden) müssen wir natürlich erst einmal hochpäppeln. Nur so werden sie sich tatsächlich all die kostbaren Wohlstandsgüter kaufen können, für die bei uns aus Sättigungsgründen kein lohnender Markt mehr besteht.

Überhaupt brauchen unsere auf unbehindertes Wachsen angewiesenen Großkonzerne mehr Luft und Raum und Freizügigkeit zum Produzieren und Verkaufen, als wir ihnen in unserm vollgestopften Bundesländl noch bieten können. Eine möglichst weite Ausdehnung unserer bürgerlichen Geschäftsordnung (Profitmaximierung vor Menschenrecht!) ist also dringend vonnöten, damit sie nicht länger aus allen Nähten kracht.

Glücklicherweise halten heute sehr viele Menschen in den EG-Ländern, vielleicht sogar eine Mehrheit, die Interessen der marktbeherrschenden Konzerne für ihre eigenen Interessen, so daß die westeuropäischen Völker mehr als zwanzig Jahre nach Gründung der EWG jetzt sogar ein Europa-Parlament wählen und damit das längst Bestehende endlich auch bestätigen dürfen: das Westeuropa der Banken und Konzerne.

Ein kleiner, für die Regierenden aber nutzbringender Nebeneffekt dieser ersten Europa-Wahl ist, daß das Europa-Parlament von 198 auf 410 Abgeordnete erweitert und somit karrierebewußten Politikern ein gut dotierter Posten außerhalb der Reihe zur Verfügung gestellt werden kann.

Aufmüpfige Meckerer, vor allem Frauen, die sich nicht mehr abfinden wollen mit ihrer untergeordneten Rolle in Staat und Parteien, können somit hinweggelobt werden ins Europa-Parlament, das nach Meinung führender Politiker in absehbarer Zeit nicht mehr sein wird als eine „europäische Schwatzbude". In diesem Sinne: Hoch lebe sie, die westeuropäische Gemeinschaft, kurz EG.

Stellungnahmen zu den Ergebnissen von SALT II

Der Abschluß der langjährigen Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über ein zweites Abkommen zur Begrenzung der strategischen Waffensysteme (SALT II) hat uns veranlaßt, eine Reihe von sicherheitspolitisch kompetenten Autoren um kurze Stellungnahmen zu bitten: zu Qualität und Tragweite der SALT II-Ergebnisse, zu den möglicherweise von ihnen ausgehenden Impulsen für die weitere Entwicklung der Ost-West-Beziehungen und der Abrüstungsverhandlungen und zu den Aussichten ihrer Verwirklichung. Wir haben dabei die folgenden Aspekte zur Diskussion gestellt: 1. Politische Relevanz (Wie wirkt sich SALT II auf den Fortgang der Ost-West-Entspannung aus? Was würde ein Scheitern bedeuten?) – 2. Militärstrategische und abrüstungspolitische Relevanz (Ist SALT II ein Schritt zu effektiver Rüstungsbegrenzung? Kann SALT II den Weg in Richtung Abrüstungspolitik ebnen oder begünstigt es die Fortsetzung des Wettrüstens in neuen Formen?) – 3. Bedeutung für Europa (Gefährdet SALT II die militärische Sicherheit Westeuropas? Gehen von SALT II neue Impulse für die Wiener Verhandlungen über die Reduzierung von Truppen und Rüstungen in Zentraleuropa aus?) – 4. Aussichten für SALT III (Wie sind die Vereinbarungen über das weitere Verfahren zu bewerten? Was sind die Motive und wie die Erfolgsaussichten der SALT-Gegner?) In einem der nächsten Hefte werden wir die Analyse der SALT-Ergebnisse fortsetzen, die Absichtserklärungen beider Seiten bei Unterzeichnung des Abkommens und die internationale Reaktion untersuchen sowie die wesentlichen Texte im Wortlaut dokumentieren.

D. Red.

Dr. Hans Günter Brauch, Mosbach

1. Politische Relevanz

Die Ratifizierung von SALT II ist für den Fortgang der Entspannung aus politischen Gründen vordringlich, auch wenn dieses Abkommen keine einschneidende Zäsur in Richtung auf eine nukleare Abrüstung der beiden Supermächte darstellt. SALT II schreibt bei den nuklearen Trägersystemen das Prinzip des Gleichgewichts *(equivalence)* fest. Die Ratifizierung des SALT II-Abkommens kann zu einer Klimaverbesserung in den amerikanisch-sowjetischen Beziehungen beitragen, ohne die eine Erhöhung der Kooperations- und Kompromißbereitschaft im Entspannungsdialog und ein Übergang von der politischen zur militärischen Entspannung in Europa illusorisch zu sein scheint. SALT II kann sich positiv auf folgende Rüstungskontrollverhandlungen auswirken:

– die bilateralen amerikanisch-sowjetischen Gespräche über die Begrenzung von Antisatellitenflugkörpern (Satelliten-Killer);
– die trilateralen amerikanisch-sowjetisch-britischen Verhandlungen für einen umfassenden Teststoppvertrag;
– die multilateralen Gespräche über die Nichtweitergabe von Atomwaffen (Schaffung eines Nonproliferationsregimes);
– die Wiener Gespräche über Truppenabbau (MBFR);
– die Diskussion über eine Ausweitung der Vertrauensbildenden Maßnahmen während der KSZE-Nachfolgekonferenz in Madrid im Jahre 1980.

Durch eine Erweiterung der militärischen Vertrauensbasis lassen sich auch in anderen Problembereichen, z. B. bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Kooperation, aber auch möglicherweise beim Korb III der KSZE-Schlußakte Fortschritte erwarten, solange diese nicht die Stabilität der im Wettbewerb stehenden Systeme untergraben.

Ein Scheitern der Ratifizierung von SALT II im amerikanischen Senat könnte u.a. folgende Konsequenzen hervorrufen:

– Die Spannungen zwischen den USA und der UdSSR würden wahrscheinlich zunehmen und das Risiko einer Konfrontation sich erhöhen.
– Der Prozeß der Kontrolle der nuklearen Waffen würde für viele Jahre unterbrochen. Verhandlungen über SALT III wären unrealistisch.
– Die Nonproliferationsbemühungen der Supermächte würden für die Schwellenstaaten unglaubwürdig. Eine Erweiterung der Zahl der Kernwaffenstaaten erscheint möglich.
– Die Erfassung sowjetischer strategischer Systeme würde ohne SALT II erschwert. Der Spekulation für die westlichen Falken und für die Rüstungslobby in den USA würde breiter Raum gegeben.
– Ohne einen SALT II-Vertrag, der die sowjetischen strategischen Systeme um etwa 300 auf 2250 vermindert, könnte die Sowjetunion bis 1985 ihren quantitativen Vorsprung ausbauen und 3000 strategische Systeme besitzen.
– Ein neuer verschwenderischer strategisch-nuklearer Rüstungswettlauf zwischen den Supermächten könnte unausweichlich werden.
– Die Verteidigungsausgaben dürften in den USA und bei den Mitgliedsstaaten der NATO ebenso wie bei den Staaten der Warschauer Vertragsorganisation steigen, was wiederum negative Rückwirkungen auf die binnen- und weltwirtschaftliche Beziehungen haben dürfte.
– Ein neuer strategischer Rüstungswettlauf dürfte jenen poltiischen Kräften, auch in der Bundesrepublik, Auftrieb geben, die sich nach einem neuen Feindbild des Kalten Krieges sehnen, das innenpolitische Reformen erschwert.

2. *Militärstrategische und abrüstungspolitische Relevanz*

SALT II bringt durch die Festschreibung der quantitativen Parität bei den strategischen Trägersystemen auf 2250 Systeme Fortschritte, was für die UdSSR die Verschrottung von 300 Trägersystemen bis 1982 zur Folge hat. Bis 1985

darf jedes Land nur *einen* neuen Raketentyp in Dienst stellen. Mobile Interkontinentalraketen dürfen nicht vor 1982 eingeführt werden. Die Zahl der Mehrfachsprengköpfe pro nuklearem Trägersystem wird bei ICBMs (landgestützte strategische Raketensysteme) auf 10, bei SLBMs (U-Boot-gestützte strategische Raketensysteme) auf 14 und bei Bombern auf 28 Marschflugkörper beschränkt. Die gegenseitige Überwachung darf nicht gestört werden Zurückgefunkte Flugdaten von Testraketen dürfen nicht verschlüsselt werden. Durch ein Protokoll wird die Einführung von land- und seegestützten Marschflugkörpern mit einer Reichweite von über 600 km bis 1981 beschränkt. SALT II ist von einer eher bescheidenen abrüstungspolitischen Relevanz.

Durch SALT II wird die qualitative Verbesserung und die Einführung zusätzlicher nuklearer Sprengköpfe nicht beschränkt. Sollte sich beim Ratifikationsverfahren in den USA wiederholen, daß der Präsident die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit im Senat durch die Bewilligung neuer Waffensysteme, wie z. B. durch die M-X-Interkontinentalrakete, erkaufen muß, besteht die Aussicht, daß SALT II zu einer Verstärkung der Rüstungsaufwendungen im qualitativen Bereich insbesondere für Forschung und Entwicklung beitragen wird. Als ein Ergebnis des innenpolitischen Prozesses in den USA kann SALT II zu einer Rechtfertigung neuer Aufrüstungsmaßnahmen führen. SALT II wird die zahlreichen Defizite des traditionellen Rüstungskontrollansatzes nicht überwinden. Das Problem einer Begrenzung der militärtechnologischen Innovation bleibt unbefriedigend geregelt. SALT II kann den Weg in Richtung einer einschneidenderen Abrüstung durch SALT III ebnen, aber es kann auch den Fortgang des Wettrüstens begünstigen. Das Ergebnis wird durch das innenpolitische Kräfteverhältnis von Entspannungsgegnern und Entspannungsbefürwortern in den USA und durch die Mechanismen der Rüstungsdynamik bestimmt werden. Notwendig erscheint eine innenpolitische Strategie, die die Widerstände gegen Rüstungsverminderungen abbaut, die politische Basis der Entspannungsbefürworter stärkt und die konzeptionellen Voraussetzungen für eine zweite Phase der Entspannungspolitik schafft.

3. *Bedeutung für Europa*

Der Versuch amerikanischer Entspannungsgegner, die Kritik aus Westeuropa für die Forderung nach neuen Rüstungsprogrammen zu mißbrauchen, scheint zumindest seit dem Gipfeltreffen von Guadeloupe gescheitert zu sein. Die Verteidigungsminister der NATO haben am 16. Mai 1979 in Brüssel die Ratifizierung von SALT II unterstützt. Die Nichteinbeziehung der sowjetischen Grauzonenwaffen (SS-20 und Backfire) stellt kurzfristig (bis 1981/1982) keine Bedrohung dar, da heute noch eine grobe Parität in der zentralen strategischen Bilanz besteht. SALT II gefährdet die Europäische Sicherheit nicht. Eine Ratifizierung von SALT II kann die politischen Voraussetzungen für einen Durchbruch bei MBFR im Jahre 1980 bewirken. Ein 1. Abkommen über Truppenabbau in Europa dürfte die Erfolgsaussichten für die KSZE-Nachfolgekonferenz in Madrid und möglicherweise für die Einberufung einer Europäischen Abrüstungskonferenz erhöhen.

4. Aussichten für SALT III

Das Protokoll zu SALT II und die gemeinsame Prinzipienerklärung schaffen positive Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Rüstungsverminderungsbemühungen, vorausgesetzt daß der innenpolitische Preis für die Ratifizierung von SALT II in den USA beschränkt und die politische Machtbasis der Entspannungsbefürworter erweitert werden kann. Es ist notwendig, daß beio Rüstungsverminderungsgesprächen die eurostrategischen nuklearen Systeme (Grauzonenwaffen) einbezogen werden, um einen verstärkten nuklearen Rüstungswettlauf in Europa zu beschränken. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem SALT-Prozeß erscheint es zweifelhaft, ob SALT III hierfür das geeignete Verhandlungsforum ist. Ein separates Verhandlungsforum für alle in Europa gelagerten Atomwaffen scheint zwar zahlreiche Vorteile zu haben. Gegenwärtig dürfte diese Option jedoch unter Einbeziehung Frankreichs, Großbritanniens, der Bundesrepublik und anderer europäischer Staaten nicht realistisch zu sein. Um einen Automatismus zu vermeiden, der nach dem Auslaufen des Protokolls (1981) ab 1983 zur Einführung neuer nuklearer Mittelstreckensysteme in Europa führt (Pershing II, Marschflugkörper), bedarf es einer einseitigen sowjetischen Erklärung derart, daß z. B. durch die Einführung der SS-20 die Gesamtzahl der nuklearen Sprengköpfe für die sowjetischen Mittelstreckensysteme konstant bleibt, bzw. 1000 nicht überschreiten wird. Eine überprüfbare sowjetische Modernisierungsbeschränkung könnte die Voraussetzung dafür schaffen, daß die NATO auf die Einführung neuer modernisierter landgestützter Mittelstreckensysteme nach dem Auslaufen des Protokolls verzichten kann.

Prof. Dr. Wilfried von Bredow, Marburg

Wer den Gang der Verhandlungen über SALT II in den letzten Jahren verfolgt hat, für den ist das Ergebnis, das jetzt vorliegt, keine Überraschung. Eher schon überraschen die vielen, inhaltlich kaum vertretbaren Zeitverzögerungen der letzten Monate und – mehr noch – das Anwachsen des erbitterten innenpolitischen Widerstandes in den Vereinigten Staaten gegen diesen Vertrag. Betrachtet man die zahlreichen Gruppierungen und Komitees der SALT-Gegner von nahem, fallen ein paar Namen auf, bei denen man sich scheut, ihre Träger unversehens in die Schublade der unverständigen und reaktionären Kalten Krieger einzuordnen. Was motiviert also diesen Widerstand, woher kommt seine Vehemenz? Gewiß nicht vom Vertrag selbst, der beim besten Willen nicht als „einseitige Abrüstungsmaßnahme" der USA zu interpretieren ist. Eher schon mag die Ungeschicklichkeit der Carter-Administration latente Gegnerschaft erhöht haben, aber auch hier liegen kaum die entscheidenden Gründe. Wahrscheinlich ist die zum Teil in den Argumenten der SALT-Gegner auch angesprochene Befürchtung mancher Amerikaner der ausschlaggebende Grund für ihre SALT-Opposition, daß im Prozeß des Aus-

baus globaler Bipolarität die imperiale Souveränität der USA Stück für Stück demontiert wird. In der Tat haben wir es ja auch mit einer eigenartigen Entwicklung zu tun. Ende der 60er Jahre befanden sich die USA in dem Zenith ihrer militärstrategischen Überlegenheit. Trotzdem nützte ihnen nichts davon im Vietnam-Krieg. Gegenwärtig werden viele der in jenen Jahren getroffenen Rüstungs-Entscheidungen der sowjetischen Führung konkret sichtbar (der Zyklus von den ersten Planungen bis zur Einführung bei der Truppe dauert vielfach zehn Jahre), zu einem Zeitpunkt also, wo die globale Rolle der USA mit wenig Erfolgserlebnissen verbunden ist. Diese Situationsbeschreibung macht die Argumente der SALT-Gegner nicht richtiger, aber vielleicht verständlicher. Der Druck auf Präsident und Legislative aus dieser Richtung hat bereits jetzt bewirkt, daß SALT II von enormen Aufrüstungsprogrammen flankiert und damit als konkrete Rüstungsreduzierungs-Maßnahme weitgehend wirkungslos gemacht wird. Dieser Mechanismus ist häufig genug von „linken" Kritikern des Konzepts der Rüstungskontrolle analysiert worden, mit einem Ergebnis, das zugleich richtig und unverständlich ist. Unverständlich deshalb, weil es in der gegenwärtigen Situation der Ost-West-Beziehungen weit und breit keine Alternative zu diesem Konzept gibt.

Ein Blick auf das Spektrum der in der Entwicklung befindlichen Waffen lehrt das Grauen. Dieses Spektrum reicht von raffinierten und eine hohe Vernichtungskapazität besitzenden „konventionellen" Waffensystemen über neuartige chemische Kampfstoffe, Neutronenwaffen und Cruise Missiles aller Größen und Reichweiten, punktgenau treffenden Interkontinentalraketen mit mehreren, jeweils einzeln lenkbaren Sprengköpfen bis hin zu Jagdsatelliten und Laser-, Protonen- und Mikrowellenwaffen. Ein beträchtlicher Teil dieser Waffen wird sich in absehbarer Zeit nicht nur in den Arsenalen der Großmächte befinden, sondern auf dem Waffenmarkt praktisch jeder Regierung zugänglich sein. Es gibt also keine Alternative zum Rüstungskontroll-Konzept, weil die Zeit drängt und kein anderes Konzept erkennbar ist. Die Zeit drängt, aber zugleich brauchen die Verhandlungen auch Zeit. Zwischen SALT I und SALT II liegen sieben Jahre. Bis zu SALT III darf es nicht so lange dauern.

SALT II ist eine „vertrauensbildende Maßnahme". Nicht mehr, nicht weniger. Trotz der Ost-West-Entspannung auf politischem Gebiet, trotz wirtschaftlicher Zusammenarbeit über die Grenzen zwischen den Gesellschaftsordnungen hinweg braucht es noch solcher „symbolischen Politik", um das Fundament für sicherheitspolitische und militärische Reduzierungen tragfähig zu machen. Deshalb messe ich der inner-amerikanischen Auseinandersetzung eine so große Bedeutung bei. Es muß gelingen, der amerikanischen (und der europäischen) Öffentlichkeit klar zu machen, daß SALT II wirklich in ihrem Interesse liegt, und zwar insbesondere dann, wenn weitere Rüstungskontroll-Ergebnisse *bald* erzielt werden. In den jüngsten Debatten über die Möglichkeiten zur Beschleunigung der Verhandlungen ist verschiedentlich der Gedanke aufgetaucht, Ziel dieser Verhandlungen sollte weniger die quantitative Begrenzung von Waffensystemen sein, stattdessen die qualitative Begrenzung militärischer Optionen, was automatisch das Verbot der diesen Op-

tionen dienenden Waffensysteme zu Folge hätte, gleichviel, ob es diese Waffensysteme bereits in concretu oder nur auf den Blaupausen der Konstrukteure gibt. Hier könnte man im Wettlauf mit der Zeit einiges aufholen.

Bernd C. Hesslein (NDR), Hamburg

Über kein Rüstungskontrollprojekt dieses Jahrhunderts ist soviel geschrieben, geredet und spekuliert worden wie über SALT I und II, die beiden Abkommen zur Begrenzung der strategischen Rüstung der USA und der Sowjetunion. Und doch ist es kein Jahrhundertwerk, selbst wenn die Unterschrift von Präsident Jimmy Carter und Generalsekretär Leonid Breschnew vom amerikanischen Senat bestätigt und damit die nächste Phase, die Eindämmung der Mittelstreckenwaffen durch SALT III, ermöglicht werden sollte.

SALT II ist, wie das 1972 für eine Interimszeit von fünf Jahren abgeschlossene erste Abkommen, ein Rüstungs-, nicht aber ein Abrüstungsvertrag. Er legt für die beiden Weltmächte die Obergrenzen ihrer strategischen Angriffswaffen fest – die quantitative in SALT I, die qualitative in SALT II – und erspart damit Washington wie Moskau, Milliarden für ein Waffenpotential auszugeben, das schon jetzt nach militärischer Ratio überbesetzt ist, ganz zu schweigen von politischer Vernunft.

An der Nuklearstrategie der Atomgiganten ändert dieses Abkommen nichts: weder an der apokalyptischen overkill-Kapazität, noch an dem friedensbedrohenden Überlegenheitsstreben. Die Falken in Ost und West, trotz ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Systemen so ähnlich in ihrem Denken, können zufrieden sein, auch wenn sie ihre Sicherheit (?) bedroht sehen. Die NATO-Falken zwischen Bonn und Washington naturgemäß vernehmlicher als die Kreml-Falken.

Dies anzumerken, heißt nicht, dem zweiten Abkommen seine Nützlichkeit und Notwendigkeit abzusprechen. Auch hier gilt der Merksatz: so lange verhandelt wird, wird nicht geschossen. SALT II ist der bessere Teil der Wahl zwischen nichts und ein bißchen. Wenn es in Kraft gesetzt wird, bringt es eine Rüstungsbeschränkung und einen Hauch von Abrüstung: das strategische Waffenpotential der beiden Atommächte würde auf je 2250 Raketen und schwere Bomber festgeschrieben; die Sowjetunion müßte rund 300 Trägersysteme ausmustern und verschrotten; die Produktion und Stationierung – nicht aber die Erprobung – weiterer Systeme, wie die in der Entwicklung befindlichen Marschflugkörper und die mobilen Fernlenkwaffen, ist bis 1982 ausgesetzt; der Weg zu SALT III, der Verhandlungsphase über die Europa betreffenden strategischen Waffen, wird geöffnet. Entscheidend jedoch, daß mit SALT II für drei Jahre eine unkontrollierte Rüstungsexplosion bei den strategischen Waffen vermieden wird – wenn der amerikanische Senat dazu bereit ist.

Ein Scheitern des Abkommens an Amerikas Falken, die wieder einmal besonders virulent sind, an der unheiligen Allianz von Rüstungslobby und Militaristen mit und ohne Uniform, also an dem von Eisenhower so benannten militärisch-industriellen Komplex und der Überlegenheitsdoktrin, ein solches Scheitern würde nicht das Ende aller Sicherheit bedeuten, auch nicht das Ende der Entspannung. Weder zwischen Moskau und Washington noch zwischen West-Europa und der Sowjetunion. Die Strategie des Schreckens und der Abschreckung wirkt auf beiden Seiten autosuggestiv. Doch der kostspielige Rüstungswettlauf, schon heute nicht mehr zu verantworten und zu bezahlen, würde weitergehen, würde neue, weitere Verhandlungen, die notwendig sind und kommen werden, schwieriger machen. Die Rüstungstechnologie, ohnehin immer mehrere Schritte den Verhandlungszielen voraus, wäre schwerer denn je unter Kontrolle zu bringen. Die Abrüstung, und das heißt ja die tatsächliche Vernichtung vorhandener Arsenale (und nicht nur das Einfrieren des gegenwärtigen Potentials oder der Verzicht auf neue Waffen), würde selbst im Ansatz für dieses Jahrhundert unmöglich.

Für Europa, Ost und West, müßte ein Scheitern bedeuten, daß es sich auf seine Souveränität bei aller Blockbindung besinnt. Die westeuropäischen Staaten hätten die MBFR-Verhandlungen in Wien unbeirrt weiterzuführen und ein Abkommen über die sogenannten Grauwaffen – neuerdings auch eurostrategischen Waffen – mit der Sowjetunion anzustreben. Diese, eine in Europa respektierte und gefürchtete Supermacht ohne begründbare Einkreisungsängste, könnte hier ihre proklamierte Friedfertigkeit demonstrieren.

Das Dilemma von SALT ist, daß es waffentechnisch zu regeln versucht, was nur politisch entschieden werden kann. Der Verzicht aller Politiker in den Bündnissystemen NATO und WP nämlich auf verteidigungspolitischem Militarismus, das heißt auf Überlegenheitsdoktrinen und Vernichtungsstrategien, aber auch auf die Blaupausen für die Waffen von morgen. Die militärische Umweltverschmutzung mit Waffensystemen und Strategien ist die eigentliche Bedrohung.

Helmut Wolfgang Kahn, Hamburg

1. SALT II wird sich wahrscheinlich nur vorübergehend und atmosphärisch auf den Fortgang der Ost-West-Entspannung auswirken. Dieser wird ohnehin gehemmt durch den westlichen Imperativ: Soviel Entspannung, wie für Osthandelsgeschäfte nötig ist, aber nicht soviel, daß die Rüstungsgeschäfte leiden! – wobei in den USA die Rüstungsinteressen dominieren, während in der Bundesrepublik Osthandels- und Rüstungsinteressen (zur Zeit noch) eher in Balance sind.

2. Effektive Rüstungsbegrenzung wird nicht durch Abkommen à la SALT II gewährleistet, sondern allein durch eine Strukturreform, die den Privatprofit

an der Rüstung als Motor des „militärisch-industriellen Komplexes" verbietet, vor dem US-Präsident Eisenhower – wahrlich kein Marxist – in seiner Abschiedsrede 1961 vergebens warnte. Solange dies nicht geschieht, wird der „militärisch-industrielle Komplex" immer wieder „neue" Waffensysteme, wenn auch von fragwürdigem „Gebrauchswert" wie die luftatmenden Flugkörper „Cruise Missiles", für neue Geschäfte gebären.

3. SALT II gefährdet die militärische Sicherheit Westeuropas nicht, die – allen „Die Russen kommen"-Hysterikern zum Trotz – seit jeher durch die russischen Nichtangriffsabsichten und nicht durch die superteure NATO gewährleistet ist. Was die „Grauzonenwaffen" betrifft, von denen seit einiger Zeit aus durchsichtigen Rüstungsgeschäftsgründen verstärkt geredet wird, obwohl es sie seit mehr als zwanzig Jahren gibt, so befinden sie sich im Gleichgewicht – der Westen hat sogar doppelt soviele „taktische" Atomsprengköpfe in Europa wie der Osten (7000 zu 3500) –, und es waren die Westeuropäer, nicht zuletzt die Bundesrepublik, die sich ihrer Einbeziehung in SALT I 1972 und in die Obergrenzenvereinbarung von Wladiwostok 1974 widersetzten. – Für die Wiener Verhandlungen mögen sich aus SALT II neue Impulse ergeben.

4. Eine derart langfristige Prognose läßt sich meines Erachtens nicht stellen. Über die Motive der SALT-Gegner erhält man Auskunft, wenn man sich ihre Protagonisten näher ansieht: Der führende amerikanische Vertragsgegner Henry M. Jackson z. B. ist seit Jahrzehnten als „Senator von Boeing" bekannt, jener Luftrüstungsfirma, die (neben General Dynamics) die „Cruise Missiles" und ihre Trägerflugzeuge bauen bzw. modernisieren würde; in der Bundesrepublik ist ein Vertragskritiker der Ex-Fliegergeneral Johannes Steinhoff, der einmal einem Damenblatt anvertraute, er träume nächtens manchmal, daß „die Russen kommen" („Jasmin", 23/1968, S. 221), und der heute mit der Luftrüstungsfirma Dornier liiert ist.

Dr. Gert Krell, Frankfurt/M. (HSFK)

Die USA und die Sowjetunion bzw. NATO und WVO stehen nach wie vor in einem weltweiten politisch-ideologischen, militärischen und wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis. Dieses Verhältnis der Konkurrenz und partiell der Konfrontation läßt sich nicht durch Rüstungskontrolle auflösen, aber doch ansatzweise regulieren. Die SALT-Verhandlungen bilden – bei allem, was sich gegen ihren unzureichenden Wirkungsgrad sagen läßt – das wichtigste Instrument zur Steuerung des Ost-West-Konflikts, das zur Zeit überhaupt zur Verfügung steht. Daß es zu einem neuen Vertragsabschluß gekommen ist, kann selbst schon als – wenn auch bescheidener – Fortschritt gewertet werden. Ein Scheitern der Ratifizierung würde sich aller Voraussicht nach negativ auch auf die anderen laufenden Rüstungskontrollverhandlungen auswirken, selbst wenn die amerikanische Regierung die Vereinbarungen ohne Absiche-

rung einhalten wollte. Unglücklicherweise gibt die Verfassungsregel für die Zustimmung des Senats zu Verträgen, die ursprünglich als Ausdruck des Föderations-Prinzips gedacht war, politischen Minderheiten eine mögliche Veto-Position. Nach Schätzungen tendieren 40 Senatoren zur Zustimmung, 20 rechnen zum harten Kern der SALT-Gegner. Von den 40 Unentschiedenen muß die Regierung also 27 für sich gewinnen. Es wäre eine unzulässige Vereinfachung, wenn man die SALT-Gegner und SALT-Skeptiker einfach dem militärisch-industriellen Komplex zuordnen wollte. Ursache für das Zögern der mittleren Gruppe sind vielmehr allgemeine politische Einschätzungen des Vertrags und des Ost-West-Verhältnisses insgesamt. Die sowjetische Aufrüstung verläuft zwar keineswegs so dramatisch, wie vielfach von der Rechten behauptet, aber ihre Kontinuität und bürokratische Eigendynamik ist aus der Sicht dieser Senatoren ein Grund der Irritation, weil sie bestimmte traditonelle militärische und neue politische Probleme der westlichen Sicherheitspolitik zu akzentuieren scheint.

SALT II bringt im Vergleich zu SALT I eine umfassendere Festschreibung von Obergrenzen, die freilich immer noch sehr hoch sind und für weitere Aufrüstungsmaßnahmen Spielräume lassen. Die Ansätze zu qualitativen Beschränkungen sind aber jedenfalls deutlicher als 1972. SALT II löst jedoch nicht das Problem der Verwundbarkeit landgestützter ICBMs. Die Entwicklung und Einführung einer mobilen Interkontinentalrakete wird der Preis sein, der für die Annahme von SALT II zu zahlen ist. Es wäre wichtig, daß sich beide Seiten möglichst bald über Zähl- und Verifikationskriterien eines solchen Systems verständigen.

Die Einschätzung des neuen SALT-Abschlusses hängt weitgehend davon ab, wie sich SALT III und die begleitenden Verhandlungen (über Killer-Satelliten und über ein umfassendes Test-Verbot) entwickeln werden. Von besonderer Bedeutung wird die rechtzeitige Einhegung des Rüstungswettlaufs im Grauzonen-Bereich sein. Hier wäre ein Signal der Zurückhaltung von sowjetischer Seite bei der SS-20, deren Massenvernichtungswirkung und deren militärstrategische und sicherheitspolitische Bedeutung wesentlich größer ist als die der Neutronenwaffe, außerordentlich hilfreich für einen erfolgreichen Fortgang der Verhandlungen und damit auch für die dauerhafte Einschränkungen der Cruise Missiles. Signifikante Reduzierungen sind jedoch weder von SALT II noch von weiteren möglichen Vereinbarungen über Rüstungskontrolle zu erwarten. Reduzierungen sind nach allen bisherigen historischen Erfahrungen noch viel schwieriger auszuhandeln; bei deutlichen Verringerungen der strategischen Potentiale z. B. würden die wechselseitigen Ungleichgewichte noch stärker hervortreten. Die Ironie von SALT besteht darin, daß Vereinbarungen wahrscheinlich nur deshalb möglich waren und sind, weil beide Seiten über hohe und breit gefächerte Potentiale verfügen.

SALT II wird ein insgesamt ausgewogenes Abkommen sein – natürlich können beide Seiten eine Liste mit „Vorteilen" für den Gegner und „Nachteilen" für die eigene Partei aufmachen – und deshalb aus sich heraus die Sicherheit Westeuropas nicht gefährden. Im Gegenteil: ein erfolgreicher Abschluß von

SALT II wird stabilisierend wirken können und zumindest die Chancen für weitere Rüstungskontroll-Abkommen und vertrauensbildende Maßnahmen erhöhen.

Wolfgang Mallmann (SIPRI), Stockholm

Jede Analyse und Bewertung eines Abkommens muß von den abschließend und verbindlich vereinbarten Texten ausgehen. Unter diesem (deutlichen) Vorbehalt möchte ich meine vorläufige Einschätzung von SALT II in drei Teile gliedern:

- die positiven Aspekte;
- die kritischen Einwände;
- die möglichen Perspektiven.

Beginnen wir mit den *positiven Aspekten:*

1. Das neue SALT-Abkommen kann einen wichtigen Beitrag zur *Stabilisierung des bilateralen Verhältnisses* zwischen den beiden Supermächten leisten. Das mag auf den ersten Blick sehr bescheiden klingen, ist aber nach den Wechselbädern amerikanischer Außenpolitik unter Präsident Carter nicht gerade wenig.

2. SALT II *umfaßt ein relativ breites Spektrum an Waffen,* da es zahlenmäßige Höchstgrenzen vorsieht für:
a) landgestützte Interkontinentalraketen mit Mehrfachgefechtsköpfen;
b) von U-Booten gestartete Raketen mit Mehrfachgefechtsköpfen;
c) schwere Bomber – und zwar auch solche, von denen Marschflugkörper (cruise missiles) gestartet werden können;
d) Raketen zu Land und zu Wasser, die nur einen Gefechtskopf tragen.

3. Washington und Moskau haben sich erstmals auf für beide Seiten *identische Höchstgrenzen* (2250) geeinigt.

Vom Standpunkt der Rüstungskontrolle und Abrüstung aus betrachtet gibt es folgende *kritische Einwände:*

1. Die zahlenmäßige Höchstgrenze von 2250 bezieht sich auf *Waffenträger,* d.h. also Raketen und Bombenflugzeuge, und *nicht* auf *Gefechtsköpfe.* In den sieben Jahren, die es gedauert hat, um auf SALT I SALT II folgen zu lassen, ist die Rüstungstechnologie aber rasant fortgeschritten (besonders im Hinblick auf Miniaturisierung und erhöhte Treffergenauigkeit). Die neuen amerikanischen U-Boote der *Trident*-Klasse können bereits Raketen mit 10 Gefechtsköpfen tragen, und die Sowjetunion soll Ende vergangenen Jahres eine Interkontinentalrakete mit 14 Gefechtsköpfen getestet haben. Selbst wenn sich

beide Seiten strikt daran halten, keine Raketen mit mehr als 10 Gefechtsköpfen zu testen, dann läßt dies Raum für weitere Aufrüstung.

2. Das SALT-II-Abkommen sieht Beschränkungen für landgestützte Raketen vor, d.h. jede Seite darf nur einen neuen Typ von landgestützten Raketen entwickeln. Beiden Seiten ist es jedoch *gestattet, neue Typen von U-Boot-gestützten* ballistischen *Raketen zu entwickeln.*

3. Diese beiden Haupteinwände lassen sich in der Formel zusammenfassen, daß es wohl auch dem zweiten SALT-Abkommen nicht gelingen wird, *den qualitativen Aspekt* des nuklearen Rüstungswettlaufs in den Griff zu bekommen. Während sich die SALT-II-Unterhändler mit dem beschäftigten, was die Angelsachsen ,,counting peas and beans'' nennen, schritt die Entwicklung *neuer Techniken zur U-Boot-Bekämpfung* voran. Diese *bedrohen* das bislang von beiden Seiten akzeptierte Prinzip der gesicherten *Zweitschlagskapazität* (assured second-strike capability). Und schließlich werden uns die 80er Jahre wahrscheinlich *völlig neue Typen von Waffen* bescheren: Hochenergie-, Laser und Schwerteilchenstrahlen sind nur zwei Stichworte auf einer sicherlich langen Liste, über deren rüstungskontrollpolitischen Implikationen man bereits jetzt spreche müßte.

Trotz dieser Einwände ist zu hoffen, daß SALT II *positive Auswirkungen* auf andere Gespräche über Rüstungsbegrenzung haben wird. Wir sollten hier einschränkend hinzufügen, daß für die Ratifizierung von SALT II durch den amerikanischen Senat eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, die noch nicht gesichert scheint.

SALT II wird hoffentlich Bewegung in die stagnierenden Wiener Verhandlungen über einen beiderseitigen Streitkräfteabbau in Mitteleuropa bringen. SALT II hat die sogenannten atomaren Gefechtsfeldwaffen (theatre nuclear weapons) bewußt ausgeklammert. Wenn SALT III sich dieses Themas annimmt, dann werden die Europäer rechtzeitig ihre Interessen zu definieren und zu einem frühen Zeitpunkt in den Verhandlungsprozeß einzubringen haben. Daß SALT III explizit den Interessen von mehr als nur zwei Staaten Rechnung tragen muß, wird die Verhandlungen bestimmt nicht leichter machen. Auch für die 1980 in Madrid stattfindende zweite Überprüfungskonferenz der Ergebnisse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) könnte SALT II ein günstiges politisches Klima schaffen. In Madrid wird es vor allem darum gehen, der zweifellos gewachsenen Bedeutung von vertrauensbildenden Maßnahmen im Kontext der Entspannungspolitik Rechnung zu tragen. Ob die Impulse, die von SALT II zu erhoffen sind, auch die stagnierenden Verhandlungen über ein umfassendes Verbot von Kernwaffenversuchen sowie ein Verbot der Herstellung von chemischen Kampfstoffen beleben können, bleibt abzuwarten.

Gunnar Matthiessen, Köln

Vor nun vier Jahren sollte gemäß der Übereinkunft von Wladiwostok dieses zweite Abkommen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen unterzeichnet werden. Kein Wunder also, daß nach diesem zeitlichen Überhang sonderliche Begeisterung kaum anzutreffen ist. Bedingt auch dadurch werden die zu erwartenden Ergebnisse im Verhältnis zur Verhandlungsdauer als enttäuschend empfunden und eher kritisch bis negativ beurteilt.

Dies aber, scheint mir, ist eher Schuld der politischen Entwicklung der letzten Jahre als von SALT selbst, ebenso wie SALT I gewiß nicht denkbar gewesen wäre ohne den Übergang zur Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Ost und West, speziell zwischen UdSSR und USA. Denn Verhandlungen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind in ihrem Ergebnis nur Ausdruck der Reife und des Entwicklungsgrades des politischen Entspannungsprozesses. Rüstungsbegrenzung im Unterschied zur Beendigung des Wettrüstens und Abrüstung signalisiert, daß zwar der Übergang zur politischen Entspannung vollzogen wurde, diese aber noch labil und noch nicht durch Abrüstung materiell gefestigt ist. Rüstungsbegrenzung signalisiert, daß noch keine hinreichenden Bedingungen bestehen, jene Kräfte, die das Wettrüsten forcieren möchten und infolgedessen den Entspannungsprozeß blockieren, zu isolieren und zu weiterreichenden Kompromissen zu zwingen. Rüstungsbegrenzung kann daher, als Ausdruck eines bestimmten frühen Entwicklungsstandes der friedlichen Koexistenz, seiner Natur nach im Ergebnis nur auf bestimmte Aspekte des Wettrüstens beschränkt sein. Das läßt die Möglichkeit offen, das Wettrüsten auf andere Gebiete zu verlagern oder durch militärtechnische Entwicklungen zu „qualifzieren", um sich strategische Überlegenheit zu sichern. Es hieße die Möglichkeiten der Rüstungsbegrenzungen überschätzen, würde man von ihnen eine allgemeine Beendigung der Aufrüstung erwarten. Dies würde viel weiter entwickelte Kräfteveränderungen voraussetzen und mithin eine Situation, in der real Abrüstung durchsetzbar wäre. Rüstungsbegrenzung aber bleibt hierbei ein notwendiger Schritt hin zu einer solchen, sich nicht im Selbstlauf einstellenden politischen Lage.

Wie wenig, zeigen gerade die letzten Jahre, in denen es unter Präsident Carter zu einer deutlichen Abkühlung des Entspannungsprozesses, zu neuem Mißtrauen und beschleunigter Aufrüstung kam, in deren Folge die politischen und gesellschaftlichen Positionen der Entspannungsgegner gestärkt wurden. Dem entgegenzuwirken und eine Rückbesinnung auf eine unabdingbare politische aber auch militärische Entspannung durchzusetzen, ist die uneingeschränkt positive Wirkung von SALT II. Denn erinnerlich ist noch, daß ein Versatzstück des Kalten Krieges, mit dem Carter seine Politik gegenüber der Sowjetunion anfangs ausstattete, der Versuch war, die einmal ausgehandelte gemeinsame Position von Wladiwostok aufzukündigen. Damit wurde nicht allein auf SALT II, sondern auf die Kontinuität der Rüstungsbegrenzung überhaupt gezielt. Eine zweite positive Einschätzung also muß sein, daß hier – erstmals in der Geschichte der Abrüstungsverhandlungen – die Absicht miß-

lingt, es bei einem einmaligen, beschränkten und jederzeit kompensierbaren Ergebnis zu belassen.

In vielen Beurteilungen von SALT II wird diese positive politische Bedeutung für die Entspannung, für neues Vertrauen in den internationalen Beziehungen und für eine verbesserte Zusammenarbeit zugestanden. Kritisch aber wird vermerkt, daß die militärische, die Abrüstungswirkung gleich Null sei; ja, daß verschiedentlich die vereinbarten Höchstgrenzen, die festgesteckt wurden, noch nicht einmal erreicht wurden, also partiell Aufrüstung bewirkt wurde. Mir scheint, daß diese Einschätzung aus überzogenen Erwartungen resultiert. Daß mit SALT II jene, die in der Aufrüstung immer noch die unverzichtbare Bedingung für „nationale Sicherheit" sehen, darauf verzichten würden, die Rüstung fortzusetzen, war kaum zu erwarten. Dieser Versuch wird bleiben, solange nicht auf allen Ebenen ein allgemeiner Rüstungsstopp – quantitativ und qualitativ – in zahlreichen sich einander ergänzenden Abkommen durchgesetzt ist. Zu fragen aber bleibt, ob mit SALT II der Aufrüstungsspielraum eingeengt wird, auf welche Gebiete ausgewichen werden soll und welche günstigeren Bedingungen mit SALT II entstehen, solchen Ausweichmanövern entgegenzuwirken.

Zum ersten: Von den Befürwortern von SALT II wird argumentiert, daß die strategische Parität gewahrt wird. Und eben dies ist der zentrale Punkt der Kritiker, die sich in den USA mittlerweile in 64 Gruppen und Organisationen zusammengefunden haben. Denn sie sehen ganz realistisch, daß mit SALT II der Versuch, strategische Überlegenheit zu erzielen, wenn nicht unmöglich, aber doch entschieden behindert wird. Eben dies im Unterschied zu SALT I, das ein Ausweichen auf die auszubauende strategische Bomberflotte, auf den unbegrenzten Bau von Cruise Missiles und die ebenfalls unbegrenzte Ausstattung aller Trägerwaffen mit Mehrfachsprengköpfen, also ein Ausweichen innerhalb des strategischen Rüstungspotentials zuließ. Dem ist, wie Kissinger formuliert hat, ein Deckel aufgesetzt. Die Auseinandersetzung in den USA wird wohl auch deswegen so heftig geführt, weil sehr vielen einflußreichen Kräften der Abschied von der seit Hiroschima und Nagasaki gepflegten strategischen Überlegenheit äußerst schwerfällt.

Zum zweiten behindert SALT II geplante, das Wettrüsten stark beschleunigende Rüstungsprojekte. Die auf 11 000 Stück geplanten Cruise Missiles (Abwehrkosten für die Sowjetunion: 40 Mrd. Rubel) wurden auf 3000 beschränkt. Außerdem dürfen sie vorerst nicht auf westeuropäischem Boden stationiert werden, was Strategen wie Wörner oder Weinstein äußerst ärgerlich stimmt. Verboten ist vorerst auch die Stationierung der mobilen MX-Rakete, die nach Interpretation der „Zeit" den USA die Fähigkeit zum Erstschlag bringen sollte. Nun kann darauf verwiesen werden, daß hier nur kurzfristige Verbote vereinbart wurden, die ab 1981 wieder revidierbar sind. Die Erfahrung aber zeigt, daß es danach denen, die dennoch diese Pläne realisieren möchten, sehr schwerfallen wird, die Zustimmung der Öffentlichkeit zu erhalten. Ein Beispiel ist SALT I, das auch nach Auslaufen verlängert wurde, weil anderes die Weltöffentlichkeit kaum akzeptiert hätte. Ohne auf weitere Ein-

zelheiten einzugehen, bleibt festzustellen, daß mit SALT II die Beschleunigung des strategischen Wettrüstens erheblich erschwert und in Perspektive unmöglich wird. Auch ein Ausweichen fällt schwerer. Deswegen ist dieses Abkommen nicht nur politisch, sondern auch militärisch positiv zu bewerten, wenn man ihm nicht vorab mit überzogenen Erwartungen begegnet ist.

Mit dieser Einschätzung aber ist keineswegs gesagt, daß nicht ein weiteres vor allem qualitatives und strategisch auch ganz neuartiges Wettrüsten angestrebt wird. Vor allem für Europa beschwört diese Absicht große Gefahren herauf, denn das erschwerte strategische Wettrüsten soll nach Meinung der amerikanischen, aber auch bundesrepublikanischen Regierung auf den europäischen Kontinent verlagert werden: durch die Einführung eurostrategischer Mittelstreckenraketen, deren Namen schon besagt, daß sie die Aufgabe übernehmen sollen, die bislang die amerikanischen Langstreckenraketen hatten, nämlich Moskau zerstören zu können. Westliche Experten sind sich klar, daß dies die am schwersten wiegende Entscheidung in der dreißigjährigen Geschichte der NATO wäre. Denn die Frage der „atomaren Abschreckung" könnte nicht mehr ausschließlich amerikanische Angelegenheit sein, sondern müßte zur Sache der NATO werden. Und so fordert z. B. auch Georg Leber folgerichtig, daß infolge von SALT II die Einführung eurostrategischer Atomwaffen auch eine Beteiligung an den Verfügungsrechten erforderlich mache. Anders als die FDP-Spitze weiß die SPD-Führung um die Problematik einer solchen bundesrepublikanischen Verfügungsgewalt über Atomwaffen. Sie möchte diese Raketen zwar haben, aber ohne die unausweichlichen politisch-strategischen Folgen; und sie möchte sich, weil sie um den weltweiten Widerstand weiß, abgedeckt sehen von anderen NATO-Staaten, die allerdings an der Verlagerung des strategischen Wettrüstens von den USA auf die Bundesrepublik kein Interesse haben können.

Und auch eine zweite erhebliche Schwierigkeit tritt auf, die von entspannungsfeindlicher und aufrüstungsfreundlicher Seite beklagt wird. Eine solche Verlagerung bringt die Öffentlichkeit Westeuropas erheblich mehr ins Spiel und eröffnet ihr Möglichkeiten zum Widerstand. Man befürchtet, daß die Atomstrategie „störanfällig" würde. Eine dritte, für die zukünftige Entwicklung der Rüstungsbegrenzungsbemühungen wesentliche Schwierigkeit steht dieser strategischen Umorientierung entgegen: die Diskussion um die Alternative, die durch SALT II erneut entstanden ist. Gefordert wird, sich jetzt auch in Wien endlich konstruktiv um Ergebnisse zu bemühen und im Rahmen einer beschleunigt durchgeführten SALT III-Runde auch über die atomaren Mittelstreckenraketen zu verhandeln, statt ständig neue Aufrüstung zu betreiben. Denn auf Dauer wird die Furcht vor den sowjetischen SS-20-Raketen, deren Zahl in wenigen Tagen von 120 auf 600 steigt, wenn man mit etwas mehr Nachdruck seine eigenen Raketen fordern möchte, doch recht unglaubwürdig, wenn man auf das vorliegende sowjetische Verhandlungsangebot nicht eingeht und darüber hinaus auch noch, wie der amerikanische Verteidigungsminister, die Zustimmung verweigert, daß darüber in SALT III verhandelt wird.

Obwohl also die Gefahren der qualitativ verschärften atomaren Aufrüstung Europas nicht geringgeschätzt, sondern sehr ernst genommen werden müssen, bleibt andererseits festzustellen, daß mit SALT II und der dadurch verstärkten Abrüstungsdiskussion in Richtung auf SALT III und Wien die Verlagerung des Wettrüstens auf andere Ebenen und Regionen schwerer geworden ist und mit breiterem Widerstand der Öffentlichkeit zu rechnen hat. Daher sollte in der Bewertung von SALT II der Gesichtspunkt vorrangig sein, wie man seine Ansätze jetzt weiterentwickeln und durch Wien und SALT III einen bedeutsamen Schritt zur allgemeinen Einstellung des Wettrüstens kommen kann.

Dr. Alfred Mechtersheimer (MPI), Starnberg

Abrüstungspolitisches Optimum der Praxis von Rüstungskontrolle ist die Verringerung der Zuwachsraten. Die Irrelevanz der SALT-Politik für die Verringerung der Militärpotentiale kann allerdings leicht deren entspannungspolitische Funktion vergessen machen. Vom jeweiligen Stand der Ost-West-Beziehungen wird die Bedeutung dieser Funktion bestimmt. Wenn, wie derzeit, die anderen Träger der intersystemaren Kooperation schwach sind, wird SALT zu einem tragenden Pfeiler der kooperativen Komponente im amerikanisch-sowjetischen Verhältnis. Ermöglichen aber Rüstungsvereinbarungen die Fortsetzung der Entspannungpolitik, dann müßte die Entschärfung der psychologischen Effekte des Wettrüstens eher gelingen. Mehr noch: Es wäre zu erwarten, daß das bislang ausgebliebene *spill over* von politischer Entspannung zu militärischer Entspannung stattfindet. Nichts deutet indes darauf hin, daß von SALT II diese Wirkung ausgeht. Im Gegenteil, die positiven politischen Entspannungseffekte werden vermutlich durch einen von SALT begünstigten Schub im Wettrüsten zunichte gemacht werden.

Alle Verteidigungsminister der USA scheinen den Ehrgeiz zu haben, als Schöpfer einer neuen atomaren Doktrin in die Geschichte des Wettrüstens einzugehen, so auch Harold Brown im Januar d. J. („Survival", Mai/Juni 1979). In Wirklichkeit liefern sie lediglich Beiträge für eine deklaratorische Nuklearstrategie, die mit der tatsächlichen Strategie, wie sie sich z. B. im SIOP *(Single Integrated Operational Plan)* niederschlägt, nur entfernt verwandt ist. Kern dieser realen Nuklearstrategie ist das Problem, wie sich aus den 4 Elementen Reichweite, Sprengwirkung, Zielgenauigkeit und Anzahl der Ziele ein militärisch „sinnvolles" Kombinat bilden läßt.

In einem kontinuierlichen Prozeß ohne nennenswerte Sprünge verschob sich seit Beginn der 50er Jahre die Relation von nichtmilitärischer Zielplanung *(counter value)* zu militärischer *(counter force)* immer mehr zugunsten der letzteren. Die notwendige Bedingung hierfür lieferte die Waffentechnik und die hinreichende Bedingung, die Bewilligung der neuen Raketenprogramme durch den Kongreß, verschaffte sich das Pentagon regelmäßig mit dramatischen Interpretationen des Kräfteverhältnisses und der – vermeintlich – neuen

Zieldoktrin. Solche Mechanismen verlieren aber durch häufigen Gebrauch an Wirksamkeit. Aus dieser Begründungsnot hilft SALT II mit der Rückversicherungs-Rüstung, ohne die eine Zustimmung relevanter Teile der Administration und des Kongresses nicht zu erreichen ist. Die Rüstungskontrollpolitik scheint immer mehr die Funktion der deklaratorischen Nuklearstrategie als Legitimationsvehikel für steigende Rüstungsausgaben zu übernehmen.

Auf diese Weise wird die Fortsetzung jenes Trends garantiert, an dessen Ende auf beiden Seiten Raketenpotentiale mit Silo-Killer-Kapazität stehen und der Fähigkeit, mit einem Erstschlag alle Reaktionskapazitäten der Gegenseite auszuschalten. Dies macht aus den Instrumenten der Kriegsverhütung Waffen zur Kriegführung. Im Atomkrieg gibt es wieder eine Überlebenschance, für denjenigen – der zuerst schießt.

Vor Dramatisierung ist auch hier zu warnen. Eine *war-fighting-capability* ist jedoch schon dann entstanden, wenn eine Seite glaubt, die nach einem Erstschlag zu erwartenden Reaktionen als noch akzeptabel einstufen zu können. Beide Seiten haben Grund zu hoffen, daß sie dann weniger Schaden erleiden, wenn ihre Silo-Killer-Kapazitäten schneller wachsen als die der Gegenseite.

Dem atomaren Patt wurde die waffentechnische Grundlage entzogen. Oder genauer: Die Abschreckungsstrategie auf der Grundlage gegenseitiger Verwundbarkeit war die Rationalisierung eines vorübergehenden Zustandes waffentechnischer Unzulänglichkeit, der nun dem Normalzustand weicht, in dem Waffen immer Instrumente der Kriegführung waren. Die dadurch unvermeidliche Krise der westlichen Sicherheitspolitik, die Verteidigungsminister Hans Apel bei der sicherheitspolitischen Informationstagung der SPD in Bremen durch nachdrückliches Negieren bewältigen wollte, wird die sowjetische Politik weniger belasten, weil sie den Manierismus der westlichen Abschreckungsphilosophie nie nachvollzogen hatte.

Die Konsequenzen dieser Entwicklung, die den Charakter des Wettrüstens als permanente Mobilmachung offenlegt, sind für die Sicherheit der Bundesrepublik gewaltig. Vor allem deshalb, weil die bisherige eher konfliktеindämmende Wirkung der strategischen Rüstung in eine eher konfliktverschärfende umschlagen wird. Entkopplung der taktischen NATO-Kräfte vom strategischen Potential der USA wäre dann nicht mehr zu beklagen, sondern im amerikanischen, europäischen und deutschen Sicherheitsinteresse zu fordern.

Die dadurch freigesetzten Zwänge weisen in zwei Richtungen: erstens in die Notwendigkeit, die außenpolitische Komponente der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik zu stärken und zweitens die Bundeswehr von einer Auch-Atomkriegs-Armee in eine Defensiv-Armee umzurüsten.

Gewißheit über den Weg der Rüstungspolitik gibt es natürlich nicht. Aber keine Gefahr im Bereich der möglichen Entwicklung ist so deutlich auszumachen wie der Trend zur Kriegführungsoption mit Nuklearwaffen. Dieser Trend verlief in einem schleichenden Prozeß. Die Ernüchterung, die in Folge der widersinnigen Ergebnisse der SALT-Politik um sich greift, hat den Blick auf diesen gefährlichen Weg vielleicht gerade noch rechtzeitig freigelegt.

Jürgen Möllemann MdB (FDP), Bonn

I. Politische Relevanz

1. SALT II ist ein wichtiger *Beitrag zur Stabilisierung des Ost-West-Verhältnisses* und ist mehr als bloße Rüstungskontrollvereinbarung; das SALT-Abkommen ist Teil des Versuchs, die Sowjetunion in ein Netz von Verträgen einzubinden und in die Mitverantwortung für das internationale Gleichgewicht hineinzunehmen.

2. Das *Scheitern* würde schwerwiegende Nachteile für diesen Prozeß mit sich bringen. Die Bedeutung des Abkommens für die Kontinuität der Ost-West-Beziehungen und damit für den Frieden in der Welt wird ganz deutlich, wenn man sich einmal die Konsequenzen vor Augen führt, die ein Scheitern dieses Abkommens nach sich ziehen würde. Angesichts der Schlüsselrolle, welche die SALT-Gespräche im weltweiten Rüstungskontrolldialog einnehmen, müßte mit schwerwiegenden Auswirkungen auch auf die anderen laufenden Verhandlungen gerechnet werden. Ich nenne hier nur die wichtigsten: nämlich die Bemühungen um einen vollständigen Teststopvertrag, ein Verbot von Kampfsatelliten und auch um ein vereinbartes Verbot aller chemischen Waffen. Die im NV-Vertrag niedergelegte Verpflichtung der Nuklear-Mächte, in naher Zukunft Verhandlungen zur nuklearen Abrüstung zu führen, würde in den Augen vieler Nichtnuklear-Mächte an Wert verlieren. Ein Scheitern von SALT würde somit auch die weltweite Politik der Nichtweiterverbreitung gefährden und die Gefahr der Proliferation nuklearer Waffen in andere Regionen hervorrufen. Darüber hinaus könnte die Unterbrechung des SALT-Prozesses die Entspannungsbemühungen in vielen Teilen der Welt zunichte machen.

Der vom Westen immer wieder vertretene Grundsatz der Unteilbarkeit der Entspannung und die damit verbundene Aufforderung an die Sowjetunion, u.a. im Nahen Osten und in Afrika Zurückhaltung zu üben, um die Abrüstungsbemühungen nicht zu gefährden, würden ihrer Voraussetzungen beraubt. Zusätzlich würde ein Scheitern zu erheblichen Anforderungen an die Verteidigungsetats der Bündnispartner, aber vor allem der Vereinigten Staaten führen, um angesichts des dann zu erwartenden unbegrenzten Rüstungsprogramms der Sowjetunion mithalten zu können. Wegen der dann für die USA entstehenden Notwendigkeit, im Bereich strategischer Waffen nachzurüsten, würden weniger Mittel für konventionelle Verteidigung zur Verfügung stehen.

Kurz – die vielfältigen möglichen Auswirkungen eines Scheiterns von SALT II scheinen mir so gravierend, daß einer etwaigen kritischen Wertung des Abkommens m. E. sorgfältige Analysen vorangehen sollten. Um dazu beizutragen, eine mit dem möglichen Scheitern von SALT verbundene weltweite schwerwiegende Vertrauenskrise zu vermeiden, haben sich schon Anfang d.J. auf Guadeloupe die Regierungschefs Frankreichs, Großbritanniens und

der Bundesrepublik Deutschland für einen baldigen Abschluß und eine zügige Ratifizierung des SALT II-Abkommens ausgesprochen.

II. *Militärstrategische und abrüstungspolitische Relevanz*

1. Die rüstungskontrollpolitische Bedeutung liegt
– in der Festlegung der nuklearstrategischen *Parität* der Trägerwaffen
– in der Beschränkung des *Rüstungswettlaufs* durch vereinbarte Höchststärken
– in der Signalwirkung, die von ersten *Reduzierungen* in Teilbereichen ausgehen kann
– in der Eindämmung der technischen *Entwicklungsdynamik* durch gewisse qualitative Beschränkungen.

2. Damit ist SALT II ein Schritt zu effektiver Rüstungsbegrenzung (allerdings nur in einem, wenngleich zentralen Teilbereich).

III. *Bedeutung für Europa*

1. SALT II gefährdet nicht die militärische Sicherheit Europas. Die USA haben die europäischen Alliierten in engen und regelmäßigen Konsultationen über die Verhandlung informiert. Europäischen Überlegungen und Vorschlägen ist weitgehend Rechnung getragen worden:

– durch die *Nichtumgehungsklausel:* d. h. die amerikanische Zusicherung ungehinderter fortlaufender Bündniszusammenarbeit.

– durch die amerikanische Bestätigung, daß die verteidigungs- und rüstungskontrollpolitischen *Optionen für boden- und seegestützte Cruise Missiles* nach Protokollablauf nicht nur rechtlich, sondern auch politisch wieder offen sind.

– Es wird die Besorgnis geäußert, daß die Beschränkungen in der Dislozierung von land- und seegestützten Marschflugkörpern mit Nuklearkapazität auch für die Verwendung von Marschflugkörpern als konventionelle Waffe gelten würden. Das wäre für die Laufzeit des Protokolls für jene Marschflugkörper mit einer Reichweite von über 600 km tatsächlich der Fall. Aber weder konventionelle noch nukleare Marschflugkörper werden *während* der Laufzeit des Protokolls einsatzfähig sein, und die Versuche mit nuklearen und konventionellen land- und seegestützten Marschflugkörpern sind während dieses Zeitraums für unbegrenzte Reichweite erlaubt.

2. SALT II kann MBFR neue Impulse geben. Der SALT-Abschluß stärkt Vertrauen und kann auf beiden Seiten Anlaß zu neuen Rüstungskontrollansätzen sein.

IV. *Aussichten für SALT III*

1. Die Motive der amerikanischen SALT-Gegner sind geteilt: Sie befürchten

– zu wenig weitgehende Rüstungsbegrenzung

– zu weitgehende Rüstungsbegrenzung und damit Gefährdung der amerikanischen Führungsrolle in der Welt

2. Das Ergebnis der Ratifizierungsdebatte ist derzeit schwer abzuschätzen. Vermutlich wird die Ratifizierung unter Anfügung von „amendments", vorgenommen, die den Sicherheitsbedenken derjenigen Senatoren Rechnung tragen, denen SALT II zu weitgeht.

Soeben erschienen

232 Seiten, DM 14,40

118 Seiten, DM 7,80

Pahl-Rugenstein

Zwischen Krisenmanagement und langfristiger Systemsicherung

Zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung

Von Rainer Falk

Mit dem Rücktritt Erhard Epplers als Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 8. Juli 1974 war eine Kurskorrektur in der westdeutschen Entwicklungspolitik verbunden. Dies läßt sich bereits an dem damit einhergehenden Wandel der entwicklungspolitischen Diktion festmachen: War vorher noch euphorisch von „Weltinnenpolitik", von der „Bereitschaft, die Sorgen anderer Länder zu teilen und ihre Entscheidung ernst zu nehmen" die Rede[1]), so schien sich jetzt eine „pragmatische Rückbesinnung" auf das Eigeninteresse, sprich: die privatwirtschaftlichen Exportinteressen und die Expansionsbestrebungen westdeutscher Konzerne durchzusetzen. Zumindest für die offizielle Selbstdarstellung galt Entwicklungspolitik von nun an wieder als vorrangig auf die Beförderung wirtschaftlicher Zielsetzungen eines exportfixierten Industrielandes gerichtet: „80% unserer Kapitalhilfe", so Epplers Nachfolger Egon Bahr vor dem Bundestag, „fließt in Form von Aufträgen an unsere Wirtschaft zu uns zurück. Bei der technischen Hilfe sind es sogar 90%. Aus dem Weltbankbereich bekommen wir mehr als doppelt so viele Aufträge, wie wir als Anteil einzahlen . . ."[2]) An dieser Definition von Entwicklungspolitik unter dem Gesichtspunkt eines ungeschminkten Eigennutzes hat sich auch unter der Ministerschaft von Marie Schlei (1976 bis 1978) und Rainer Offergeld kaum etwas geändert. Bis heute gilt, wie es eine großangelegte Anzeigenkampagne des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) salopp formuliert: „Entwicklungshilfe ist keine humanitäre Gefühlsduselei. Denn sie dient unseren eigenen Interessen . . . je besser es diesen Ländern geht, um so mehr Waren können sie bei uns kaufen."[3])

In Wirklichkeit ist Entwicklungspolitik freilich zu komplex, als daß sie mit derartigen Formeln bereits erschöpfend charakterisiert werden könnte. Auch läßt sich die Frage, inwieweit durch den Epplerrücktritt in der Tat ein tiefgreifender Einschnitt im Sinne eines substantiellen Funktionswandels der westdeutschen Entwicklungspolitik signalisiert ist, so nicht beantworten. Dies setzt zunächst eine allgemeine Vorstellung darüber voraus, was gemeinhin als „Entwicklungspolitik" verstanden wird. Erst von hier aus lassen sich mögliche Kontinuitäts- und Diskontinuitätslinien in der Entwicklung staatlicher

1) E. Eppler, Generalformel zur Entwicklungspolitik, in: „Die Zeit" v. 4. 4. 1969.
2) E. Bahr, Bundestagsrede zur Entwicklungspolitik, in: BMZ (Hrsg.), Entwicklungspolitik. Materialien, Nr. 57, Bonn, November 1976, S. 117.
3) So ein Standard-Satz in einer Anzeigenaktion des BMZ in den letzten drei Monaten des Jahres 1977 in „Der Spiegel", „stern" und „Bunte Illustrierte".

Aktivität gegenüber der Dritten Welt feststellen. Schließlich wäre auch dies wenig fruchtbar, würde man die westdeutsche Entwicklungspolitik nicht im Kontext der auf sie einwirkenden nationalen und internationalen Handlungsbedingungen analysieren. Denn hierdurch entstehen dem staatlichen Handeln selbst noch Grenzen, die – jenseits wohlklingender Formeln – seine objektiven Möglichkeiten limitieren.

I

Entwicklungspolitik umfaßt mehr als die Entwicklungshilfe-Politik im engeren Sinne[5]). Gemeinhin wird darunter „eine bewußte und systematische Kombination sozialer, wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen (verstanden), deren subjektiv gemeinter Sinn und Ergebnis Beiträge zur Entwicklung (. . .) sind."[6]) Mit dem Begriff „Entwicklung" sind nach dieser Auffassung „Erscheinungen des Kulturwandels, der sozio-kulturellen Dynamik und des wirtschaftlichen Wachstums" zusammengefaßt[7]). Entwicklungspolitik in diesem Sinne hat es, zumindest was die Bundesrepublik betrifft, bis Ende der 60er Jahre kaum gegeben. Vor allem die Dominanz der Hallstein-Doktrin verhinderte die Zusammenfassung der verschiedensten entwicklungspolitischen Zielfunktionen in einem relativ einheitlichen Konzept[8]). Der Entwicklungspolitik ist deshalb in dieser Phase oft vorgehalten worden, kaum mehr zu sein als „Status-quo-Politik" im Sinne einer Verfestigung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse im Bündnis mit den einheimischen Oligarchien, als bloße Verlängerung der Kolonialpolitik mit wirtschaftlichen Mitteln[9]).

Nun steht jedoch außer Frage, daß die westliche Entwicklungspolitik in dem Vierteljahrhundert ihres Bestehens sehr wohl gesellschaftliche Prozesse in Gang gesetzt oder doch zumindest mit beeinflußt hat, wenngleich der „Lösung des Entwicklungsproblems" damit kaum nähergekommen wurde[10]). Es scheint deshalb sinnvoller, nach der Richtung und dem Charakter der intendierten Prozesse zu fragen. In diesem Zusammenhang gibt es nun eine Vielzahl sich partiell und in Einzelfragen widersprechende Auffassungen, die sich gleichwohl auf einen das Lager der etablierten Bonner Parteien umgreifenden

4) Entfällt.
5) Gemeinhin unterscheidet man zwischen einer Entwicklungspolitik im engeren Sinne und im weiteren Sinne. Während Entwicklungspolitik im engeren Sinne lediglich die sogenannte Entwicklungshilfe umfaßt, bezieht sich der Terminus „Entwicklungspolitik im weiteren Sinne" auf alle Bereiche, die für die Beziehungen zwischen kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern von Bedeutung sind. Dazu gehören Handel, Direktinvestitionen, Rohstoffprobleme, Technologietransfer, multilaterale Vereinbarungen, Währungspolitik etc. Vgl. dazu etwa: R. Hofmeister, Möglichkeiten und Grenzen deutscher Entwicklungspolitik gegenüber Afrika, in: H. Bley/R. Tetzlaff (Hrsg.), Afrika und Bonn. Versäumnisse und Zwänge deutscher Afrika-Politik, Reinbek bei Hamburg 1978, S. 192–253, hier: S. 192f.
6) K. D. Bracher/E. Fraenkel (Hrsg.), Fischer-Lexikon: Internationale Beziehungen, Frankfurt/M. 1969, S. 80.
7) Ebd.
8) Zur Phase der westdeutschen Entwicklungspolitik bis zum Amtsantritt der sozialliberalen Koalition vgl.: K. Bodemer, Entwicklungshilfe – Politik für wen? Ideologie und Vergabepraxis der deutschen Entwicklungshilfe in der ersten Dekade, München 1974.
9) S. z. B.: D. Kebschnull u. a., Entwicklungspolitik. Eine Einführung, 3., verbesserte und erweiterte Auflage, Opladen 1976, S. 229f.; vgl. auch: K. Nkrumah, Neo-Colonialism. The Last Stage of Imperialism, London 1965.
10) S. z. B. die Bilanz, die der jüngste Weltbank-Bericht gezogen hat: Weltentwicklungsbericht 1978, Weltbank, Washington, D. C., August 1978. Hiernach leben nach wie vor mindestens 800 Mio. Menschen in einem Zustand absoluter Armut, der geprägt ist von Unterernährung, Analphabetismus, Krankheit, erbärmlicher Umgebung, hoher Kindersterblichkeit und niedriger Lebenserwartung.

Grundkonsens zurückführen lassen, der seinerseits den materiellen Kern dessen widerspiegelt, was in der marxistischen Diskussion als Neokolonialismus charakterisiert wird.

„Kaum ein Feld der Politik bedarf allerdings so sehr eines Grundkonsenses wie die Entwicklungspolitik", sagte Rainer Offergeld in seiner Rede vor dem Entwicklungspolitischen Kongreß der Kirchen am 26. Januar 1979, „Grundkonsens sehe ich im zentralen Anliegen der Entwicklungspolitik, den Menschen in der Dritten Welt zu helfen, besser zu leben, nach *ihren* Interessen und *ihren* Wertentscheidungen. Nur dieser Ansatzpunkt rechtfertigt eine *eigenständige* Entwicklungspolitik. Ginge es nicht darum, wäre Enwicklungspolitik nichts weiter als weltweite Außenpolitik, internationale Wirtschaftspolitik, globale Sicherheitspolitik. Das ist sie aus meiner Sicht alles auch, aber eben nicht nur."[11]) Das Hervorkehren der Hilfsattitüde ist keineswegs nur dem Adressaten der Rede geschuldet; es verweist auf das Spezifische, was Entwicklungspolitik von anderen traditionellen „Politikbereichen" unterscheidet: Sie impliziert immer ein gewisses (materielles) Zugeständnis an die Empfänger. Gleichwohl ist sie eingefügt in die generellen Zielsetzungen des bestehenden Gesellschaftssystems. Das Zusammenfallen ihrer Entstehung mit der Krise und dem Zerfall des imperialistischen Kolonialsystems ist insofern ein nicht nur zufälliger Hinweis darauf, daß sie von vorneherein einen offen oder latent krisenhaften Zustand des Systems der Vorherrschaft über die Dritte Welt repräsentiert, das sich an veränderte Existenzbedingungen anzupassen bemüht ist. Hieraus ergibt sich, daß Entwicklungspolitik immer nur analysiert werden kann in ihren Beziehungen zu den Zielsetzungen der „Gesamtpolitik". Nüchterner als bei Offergeld heißt es deshalb in der „Entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesregierung", diese strebe „als Ziel für die Zweite Entwicklungsdekade die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts der Entwicklungsländer in einem System weltweiter Partnerschaft an, um die Lebensbedingungen der Bevölkerung in diesen Ländern zu verbessern. Dies liegt auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Wirtschaftlich werden dadurch Voraussetzungen für den erweiterten Austausch von Gütern und Dienstleistungen im beiderseitigen Interesse geschaffen. Wirksame Entwicklungspolitik festigt die internationale Stellung der Bundesrepublik Deutschland. Sie vergrößert langfristig die Chancen der Friedenssicherung. Entwicklungspolitik fügt sich damit in die Gesamtpolitik der Bundesrepublik Deutschland und in das Geflecht ihrer auswärtigen Beziehungen ein. Erfolg kann nur eine Entwicklungspolitik haben, die in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den anderen Geberländern sowie internationalen Institutionen und Organisationen ständig den Ausgleich

11) Notwendiger Grundkonsens in der Entwicklungspolitik. Ansprache von Bundesminister Offergeld vor dem Entwicklungspolitischen Kongreß der Kirchen, in: „Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung", Nr. 14 v. 2. 2. 1979, S. 119. In einem kürzlich vom BMZ herausgegebenen Überblick über programmatische Aussagen von Parteien zur Entwicklungspolitik (Entwicklungspolitik. Materialien, Nr. 61, Bonn, Dezember 1978) zeigen sich in entwicklungspolitischen Grundsatzfragen nur graduelle Unterscheidungen zwischen SPD, FDP und CDU/CSU. Befriedigt konstatiert Offergeld auch hier einen „breiten entwicklungspolitischen Konsens, der in unserer Gesellschaft festzustellen ist" (S. 3).

der Interessen aller Beteiligten erstrebt. Sie orientiert sich dabei an langfristigen Erwägungen." [12])

Einmal abgesehen davon, daß bislang noch nicht erklärt werden konnte, wie Partnerschaftsbeziehungen zwischen prinzipiell ungleichen „Partnern" funktionieren könnten, offenbart dieser zentrale Passus aus dem wichtigsten entwicklungspolitischen Grundsatzdokument der BRD ziemlich deutlich, daß es auch in der Entwicklungspolitik vorab um die Durchsetzung der internationalen Zielstellungen des westdeutschen Kapitalismus geht. Ob es nun heißt: „*Die erste Aufgabe* ist die Sicherung eines freien, flexiblen und auf diese Weise funktionstüchtigen Weltwirtschaftssystems" (Helmut Schmidt[13])); oder: „Fortentwicklung der Weltwirtschaftsordnung, bei (Wahrung) der marktwirtschaftlichen Prinzipien" [14]); oder: „Integration der Entwicklungsländer in eine weltweite substitutive Arbeitsteilung" (Franz-Josef Strauß) [15]); – immer verbirgt sich hinter solchen Formeln ein gemeinsames und bei den führenden Repräsentanten des Systems unumstrittenes Ziel: ein Ausscheiden der Entwicklungsländer aus dem kapitalistischen Weltwirtschaftssystem und ihre Hinwendung zu sozialistischen „Ordnungsvorstellungen" zu verhindern [16]). Dabei hat die Entwicklungspolitik in dem Maße objektiv an Bedeutung gewonnen, wie sich der Einfluß der Dritten Welt im System der internationalen Beziehungen erweitert hat und ihre politischen Vorstellungen in der Lage sind, die Grundstruktur der momentanen Beziehungen in Frage zu stellen [17]).

Entwicklungspolitik ist unter den gegenwärtigen Bedingungen also zuallererst immer global betriebene Systemsicherungspolitik. Sie hat dabei (im Gegensatz etwa zu Militärinterventionen, diplomatischem Krisenmanagement etc.) ihrem eigenen Anspruch nach gleichsam den Charakter einer präventiven Gesellschaftspolitik: Sie will nach dem Wegfall der mit dem „klassischen Kolonialismus" verbundenen Möglichkeiten direkter politischer Kontrolle eine Zuspitzung der gesellschaftlichen Widersprüche innerhalb der Länder der Dritten Welt in einem Ausmaß, das revolutionäre Lösungen provozieren könnte, verhindern. Insofern ist Entwicklungspolitik mehr als „Status-quo-Politik", ohne daß sie deshalb ihren neokolonialen Charakter aufgeben müßte [18]). „Sie tut", heißt es in einer „Generalformel für die Entwicklungspolitik"

12) BMZ (Hrsg.), Die entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland (Fassung 1975), Bonn, November 1975, S. 42.

13) H. Schmidt, Politische und wirtschaftliche Aspekte der westlichen Sicherheit, Vortrag des Bundeskanzlers vor dem International Institute for Strategic Studies, in: „Bulletin . . .", Nr. 112 v. 8. 11. 1977, S. 1017.

14) Entwicklungspolitische Konzeption, a.a.O., S. 41.

15) F.-J. Strauß, Rede vor dem Deutschen Bundestag, in: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 52. Sitzung, Bonn, v. 27. 10. 1977, S. 4045f.

16) Dies kann nach Schilling als das „strategische Hauptziel des Neokolonialismus" charakterisiert werden. Vgl. H. Schilling, *Krise und Zerfall des imperialistischen Kolonialsystems*, Berlin (DDR) 1977, S. 57.

17) Wie das gewachsene Gewicht der Dritten Welt von führenden Repräsentanten des Systems gewertet wird, verdeutlicht beispielhaft: K. Seitz, Die Dritte Welt als neuer Machtfaktor der Weltpolitik, in: R. Jonas/M. Tietzel (Hrsg.), Die Neuordnung der Weltwirtschaft, Bonn-Bod Godesberg 1976, S. 23–37.

18) Das übersehen all jene, die den „Neokolonialismus-Vorwurf" lediglich auf einzelne, besonders krasse Momente in der Dritte-Welt-Politik der kapitalistischen Industrieländer beziehen und nicht von einem historisch sich wandelnden *System* des Neokolonialismus ausgehen, das seinen Ursprung und seine Triebkräfte in

von Ende der 60er Jahre, „das Nächstliegende in einer revolutionären Weltlage." [19])

Indem sich Entwicklungspolitik so in die Lage versetzt sieht, einen Anpassungsprozeß an sich fortwährend verändernde Existenzbedingungen des imperialistischen Systems zu realisieren, ist sie in hohem Maße von existenziellen Aspekten der Systemsicherung bestimmt [20]). Dies bedeutet aber, daß sie versuchen muß, auch innerhalb der Entwicklungsländer Prozesse in Gang zu setzen, die deren weitere Integration in das kapitalistische Weltwirtschaftssystem überhaupt erst ermöglichen. Darin ist nicht nur eine begrenzte, im Grundsatz kapitalistische Entwicklung innerhalb der Länder der Dritten Welt eingeschlossen (also der Abbau jener vorkapitalistischen Barrieren, die der Kolonialismus teilweise bewußt konserviert hatte); dies kann unter gewissen Bedingungen auch Folgen zeitigen, die über das ursprünglich Intendierte hinausweisen. Unter den Bedingungen solch krass zutage tretender gesellschaftlicher Widersprüche wie in der Dritten Welt ist es nicht nur schwierig, soziale Wandlungsprozesse einer permanenten Kontrolle zu unterwerfen und ihren „Umschlag" in revolutionäre Lösungen zu verhindern; es besteht auch ständig – und die Praxis zeigt dies zur Genüge – die Gefahr, daß der Griff nach offen reaktionären „Lösungen" das Instrumentarium der Entwicklungspolitik ad absurdum führt. Dies erklärt zum Teil, warum die Entwicklungspolitik hierzulande ständigen Anfeindungen ausgesetzt ist und ihre „Eigenständigkeit" stets von neuem behaupten muß. Entwicklungspolitik unterliegt so gleichsam einem permanenten „Zielkonflikt zwischen dem auf Systemerhaltung gerichteten imperialistischen Gesamtinteresse und dem Interesse des Einzelmonopols an der unmittelbaren Profitmaximierung" [21]).

Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen ergeben sich eine Reihe weiterer, abgeleiteter Funktionen staatlicher Entwicklungspolitik:

– Entwicklungspolitik trägt zur Schaffung infrastruktureller und anderer Voraussetzungen zur Entwicklung der privatkapitalistischen Produktion in der Dritten Welt bei. Noch alle seit 1961 amtierenden Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit haben dies in der einen oder anderen Form auf den Begriff gebracht. Walter Scheel umschrieb diese zentrale Hebelfunktion ökonomischer Staatstätigkeit in Entwicklungsländern so: „Im Idealfall stellt die Entwicklungshilfe das Preinvestment für privatwirtschaftliche Investitionen dar." [22]) Egon Bahr begründete die notwendige Konzentration der staatlichen Entwicklungshilfe auf die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (LLDC's) damit, daß diese hier ein Mittel sei, „um einen Markt überhaupt erst

---

den im Prinzip gleichen Mechanismen wie das System der offenen imperialistischen Kolonialherrschaft hat, nur daß diese heute anderen Bedingungen unterworfen sind, wodurch imperialistische Politik mit anderen Mitteln und Methoden zu operieren gezwungen ist. Beispielhaft für eine solch verkürzte Neokolonialismus-Auffassung ist: Kebschull u. a., a.a.O., S. 229ff.

19) E. Eppler, Generalformel . . ., a.a.O.

20) Vgl. H. Schilling, a.a.O., S. 57.

21) Ebd., S. 58.

22) W. Scheel, Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft im Entwicklungsprozeß, in: Handbuch der Entwicklungshilfe, Baden-Baden lf. Jg., Teil II. A/20, S. 213.

Soeben erschienen

294 Seiten, DM 12,80

280 Seiten, DM 14,80

306 Seiten, DM 14,80

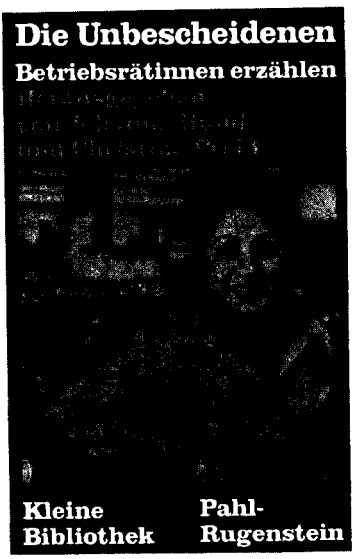

134 Seiten, DM 12,80

Pahl-Rugenstein

entstehen zu lassen, das heißt, öffentliche Entwicklungshilfe spielt hier auch die Rolle eines Vorläufers für private Investitionen."[23])

– Der hier zum Vorschein kommende staatsmonopolistische Charakter staatlicher Entwicklungspolitik wird auch daran deutlich, daß gemeinhin auch die direkte Stimulierung privatwirtschaftlicher Direktinvestitionen (sei es durch steuerliche Subventionierung oder durch sogenannte Investitionsschutzabkommen) zu den Aufgaben der Entwicklungspolitik im weiteren Sinne gerechnet wird[24]).

– Eine weitere eng mit der staatlichen Außenwirtschaftspolitik verflochtene Funktion der Entwicklungspolitik tritt immer dann in den Vordergrund, wenn binnenwirtschaftliche Krisenerscheinungen ein verstärktes Ausweichen auf äußere Märkte für ratsam scheinen lassen, unterliegt aber auch unabhängig von akuten Krisensituationen den Intentionen staatlicher Kreditvergabepraxis: Entwicklungspolitik wird hier zum Instrument der Warenexportsicherung. Unumwunden wurde dies von Hans-Jürgen Wischnewski propagiert. Ungeschminkt gilt dies auch heute wieder als publikumswirksamer Werbeslogan für das BMZ[25]).

– Entwicklungspolitik gilt schließlich über ihre allgemeine Systemsicherungsfunktion hinaus als Mittel zur Durchsetzung spezifischer politischer Ziele der Bundesrepublik. Bis zum Ende der 60er Jahre konzentrierte sich dies auf den Versuch, über die Verkoppelung der Kreditvergabe mit dem Bonner Standpunkt in der „Wiedervereinigungsfrage" die Entwicklungsländer von der völkerrechtlichen Anerkennung der DDR abzuhalten. Heute, wo bestenfalls die in die bilaterale Vertragspraxis eingebaute „Berlin-Klausel"[26]) als Residuum der ehemaligen Hallstein-Doktrin gelten kann, steht die „Festigung der internationalen Stellung der BRD" im Mittelpunkt der an die staatliche Entwicklungspolitik geknüpften politischen Absichten. Entwicklungspolitik droht hier mit den ihr unterstellten „Good-Will-Effekten"[27]) zur Unter-

23) E. Bahr, Wirtschaftliche Entspannung, in: „Europa-Archiv", 9/1977, S. 283–290, hier: S. 286.
24) Lediglich in einer kurzen Phase informationspolitischer Redlichkeit unter Eppler wurden private Direktinvestitionen in der Dritten Welt nicht als „Entwicklungshilfe" verbucht. Einen informativen Überblick über das staatliche Förderungsinstrumentarium des Kapitalexports vermittelt: H. Goltz, Förderung privater Kapitalanlagen (Direktinvestitionen) in Entwicklungsländern. Garantie-, Finanzierungs- und Steuerhilfen sowie Investitionsschutz, Köln 1975.
25) Vgl. H. J. Wischnewski, Antwort auf die großen Anfragen der CDU/CSU, SPD und FDP (1967) im Bundestag, in: Entwicklungspolitik. Materialien, Nr. 57, a.a.O., S. 71, und E. Bahr, Bundestagsrede . . ., a.a.O., S. 117.
26) Die für jeden Entwicklungshilfevertrag obligatorische „Berlin-Klausel" lautet: „Die Regierung der BRD legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden." Zit. nach: K. Bodemer, a.a.O., S. 147. Dort finden sich auch eine Reihe von Hinweisen auf nach wie vor in Verträgen praktizierte „Wohlverhaltensklauseln" und „Außergewöhnliche-Umstände-Klauseln", die der Bundesregierung ein jederzeitiges Zurücktreten von bereits geschlossenen Verträgen ermöglichen. S. 147ff.
27) Aufschlußreich ist hier die folgende Passage beim ehemaligen BMZ-Staatssekretär K. H. Sohn, Entwicklungspolitik. Theorie und Praxis der deutschen Entwicklungshilfe, München 1972, S. 128f.: „Es wäre gewiß töricht, jegliches Eigeninteresse an einer Intensivierung der Beziehungen zu den Ländern der Dritten Welt leugnen zu wollen. Die Bundesrepublik braucht in der harten weltpolitischen Konkurrenz und im Wettbewerb mit der DDR Partner, auf die sie sich verlassen kann. Der Umfang, die Bedingungen und die Formen ihrer Entwicklungshilfe demonstrieren besser als jeder Versuch einer bloß mündlichen Überzeugung, wie offen sie für die Nöte anderer Länder ist und welches Verständnis sie dafür aufbringt, ohne sich gleichzeitig in deren innere Angelegenheiten einzumischen."

mauerung eines zuweilen kaum noch verhohlenen politischen Führungs- und Hegemonieanspruchs der Bundesrepublik gegenüber der Dritten Welt[28]) herabzusinken.

II

Wie kein anderer hat Erhard Eppler das Interesse einer *langfristigen* Systemsicherung in den Mittelpunkt der Konzipierung von Entwicklungspolitik gestellt. Der unter seiner Ministerschaft eingeleitete und (zeitweilig) durchgesetzte Übergang von einer eher taktisch zu einer mehr strategisch orientierten Entwicklungsländerpolitik kann in Anlehnung an die von Jürgen Harrer entwickelte Typologie sozialdemokratischer Politik allgemein als nach „links" exponierter sozialliberal-integrativer Reformismus charakterisiert werden[29]). Ohne die Grundstrukturen des kapitalistischen Weltwirtschaftssystems, die durch die internationalen Konzerne dominierten Macht- und Eigentumsverhältnisse, anzutasten, sollte eine langfristige Integration der Entwicklungsländer in eine nur graduell modifizierte internationale Arbeitsteilung über weitestmögliche Konzessionen bewerkstelligt werden. *Innerhalb* des bestehenden Systems der internationalen Beziehungen sollte so auch dem „Eigeninteresse" der abhängig-kapitalistischen Peripherie der Weltwirtschaft größere Geltung verschafft werden: „Die Orientierung an der Effizienz für das Entwicklungsland", so begründete Eppler, „entspricht auch unserem eigenen langfristigen Interesse. Im letzten Jahr war unser Exportüberschuß gegenüber Industrieländern ungefähr so groß wie unser gesamter Export in Entwicklungsländer, mit denen unsere Handelsbilanz leicht passiv war. Immer noch exportieren wir nach ganz Afrika weniger als in die Schweiz. Sicher nicht deshalb, weil man in Afrika unsere Maschinen nicht brauchen könnte, sondern weil man sie nicht bezahlen kann. Ein Handelspartner ist für uns umso interessanter, je entwickelter, je kaufkräftiger, je reicher er ist. Natürlich will ein solcher Partner nicht nur kaufen, sondern auch verkaufen. Daher werden sich Änderungen in der Wirtschaftsstruktur der Entwicklungsländer spiegeln in der Änderung der Wirtschaftsstruktur der Industrieländer. Ich habe davor keine Angst, denn dies kann doch nur bedeuten, daß wir gezwungen sein werden, unsere Arbeitskraft noch rascher als dies ohnehin schon geschieht, in die Bereiche zu lenken, die eine höhere Produktivität aufweisen . . . Nur wenn wir unsere Arbeitskraft immer produktiver verwenden, können wir den Entwicklungsländern jenen Teil der Produktion überlassen, den sie brauchen und den sie auch bewältigen."[30])

Das vorstehende Zitat konkretisiert gleich mehrere Grundelemente der Eppler'schen Konzeption. Einmal wird deutlich, daß das der entwicklungspoliti-

28) Vgl. zu dieser neueren Tendenz: K. D. Bredthauer, Zur internationalen Situation am Ausgang der siebziger Jahre, in: „Blätter . . .", 1/1979, S. 4–9, hier: S. 7ff. und: D. Boris/D. Busch/R. Falk, Dritte-Welt-Expansion der BRD, 3. Teil, in: „Antiimperialistisches Informationsbulletin" (AIB), 10/1978, S. 6ff.
29) Vgl. dazu: J. Harrer, Zur Typologie und Definition sozialdemokratischer Politik, in: „Blätter . . .", 6/1974, S. 569–581.
30) E. Eppler, Die Zweite Entwicklungsdekade – Chance und Verpflichtung, in: „BMZ-Mitteilungen", Sondernummer IV, Bonn, April 1970, S. 13.

schen Reformphase zugrundeliegende Integrationskonzept auf einer angenommenen Interessenkongruenz der Entwicklungsländer und der kapitalistischen Industrieländer aufbaut. Wie im Innern die Interessen der beiden Hauptklassen der bürgerlichen Gesellschaft unter dem Oberbegriff des „Gemeinwohls" zusammengefaßt werden[31]), so wird für den Bereich der kapitalistischen Weltwirtschaft eine angebliche „Interdependenz" der Interessen der beiden Ländergruppen (Industrieländer und Entwicklungsländer) unterstellt. Dies freilich ist kein spezifisch „sozialdemokratisches" Element, sondern verweist darauf, daß auch in der Entwicklungspolitik der sozialliberalen Koalition lediglich die Variante einer Ideologie und Politik vorlag, die zugleich den (bürgerlichen) Grundkonsens der etablierten Bonner Parteien widerspiegelte[32]). Bei der Konzipierung eines langfristig angelegten Integrationskonzepts für die Entwicklungspolitik besaß die sozialdemokratische Parteiführung allerdings gegenüber anderen Bonner Parteien den entscheidenden Erfahrungsvorteil, sozialpartnerschaftliche Integrationsmodelle in besonderem Maße im innenpolitischen Bereich jahrzehntelang erprobt zu haben. Die Übertragung jener Vorstellungen und Erfahrungen auf den Bereich der internationalen Klassenauseinandersetzungen wurde so zu einer bestimmenden Leitlinie der Eppler'schen Konzeption. Der Vergleich des Entwicklungsländerproblems als „sozialer Frage des 20. Jahrhunderts" mit der systemimmanenten Lösung der „sozialen Frage" des 19. Jahrhunderts wurde zum gängigen Interpretationsraster[33]). „Offenbar sind wir heute wirtschaftlich etwa da", so formulierte Eppler etwa zwei Jahre nach seinem Rücktritt, „wo Karl Marx die einzelnen Industriegesellschaften schließlich aufgrund seiner Verelendungstheorie landen sah: Die Kaufkräftigen, Reichen, haben nicht mehr genug Bedürfnisse, die Bedürftigen, Armen, haben keine Kaufkraft. Daß Marx in den einzelnen Industrieländern nicht recht bekam, hängt damit zusammen, daß den Unternehmern in einem Jahrhundert immer mehr Lohn und bessere soziale Sicherung abgerungen wurden. Die Unternehmer wurden gegen ihren Willen zu ihrer eigenen Rettung gezwungen. Die Frage ist, wer heute die Industrieländer zu ihrer eigenen Rettung zwingen kann."[34])

Auch in diesem Zitat wird ein Grundelement der Eppler'schen Konzeption deutlich: In Anknüpfung an keynesianistische Unterkonsumptionstheorien soll sich die Integration der Entwicklungsländer in das System der kapitalistischen Weltwirtschaft und gleichzeitig die Überwindung der Krisenhaftigkeit dieses Systems über die Schaffung zusätzlicher Kaufkraft auf seiten der Entwicklungsländer vollziehen. Die oben mit dem spezifischen BRD-Interesse nach zusätzlichen Absatzmärkten begründete Notwendigkeit der Industriali-

31) Vgl. J. Harrer, a.a.O., S. 570.
32) Zur Kritik der Interdependenzthese siehe: P. Hess, Interdependenz – Politökonomische Kritik einer imperialistischen Losung, in: „IPW-Berichte", 7/1978, S. 28–37.
33) Auch die Kirchen vertreten diese Version. Vgl. Memorandum der Gemeinsamen Konferenz der Kirchen für Entwicklungsfragen zur UNCTAD IV, 1976 in Nairobi, in: „Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt" v. 22. 2. 1976.
34) E. Eppler, Veränderungen in der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung, in: J. Tinbergen (Hrsg.), Der Dialog Nord-Süd. Informationen zur Entwicklungspolitik, Frankfurt/M. 1977, S. 140–150, hier: S. 143. Nebenbei sei hier darauf hingewiesen, daß Marx eine solche Verelendungsthese, wie hier unterstellt wird, nie vertreten, sondern stets zwischen absoluter und relativer Verelendung differenziert hat. Vgl. MEW 23, passim.

sierung der Entwicklungswelt wird hier erweitert und gleichsam zur Voraussetzung für den Fortbestand des Systems überhaupt. Wie im Innern die Einbeziehung von Teilen der Arbeiterorganisationen in die institutionellen Mechanismen des Systems bei gleichzeitiger Einschränkung ihrer Autonomie zur Maxime des politischen Handelns der politischen Interessenvertreter des Kapitals wurde, so soll die stärkere Beteiligung und Einbeziehung der Entwicklungsländer in das System der internationalen Arbeitsteilung diesem letztlich Dauerhaftigkeit und Stabilität verleihen. Freilich zeigt der Tatbestand, daß auch Eppler bei der Bestimmung von Art und Weise der Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft weitgehend den Empfehlungen der neoklassischen Orthodoxie folgt, daß damit bestenfalls eine Integration auf einer neuen Stufe der Abhängigkeit gemeint sein konnte, auf der an die Stelle der überkommenen Aufspaltung in Industriewarenproduzenten und Rohstofflieferanten die Abhängigkeit der Rohstoff- *und* Industrieperipherie von den entwickelten kapitalistischen Zentren tritt[35]). Dies kann gleichsam als der materielle Kern der entwicklungspolitischen Konzeption der Eppler-Phase angesehen werden[36]).

Die Realisierung und Durchsetzung dieser „neuen" internationalen Arbeitsteilung konnte freilich nicht nur über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die „Entwicklungshilfe" erfolgen. Dies mußte dann sehr leicht zum „Faß ohne Boden" werden, wenn diese Mittel nicht gezielt zur Beschleunigung sozialer Wandlungsprozesse innerhalb der jeweiligen Entwicklungsländer eingesetzt würden. Die Beantwortung der entwicklungspolitischen Ausgangsfrage „Wie kann Entwicklungshilfe auf soziale Strukturen einwirken?"[37]) verlangte nicht nur die Aufgabe der Hallstein-Doktrin, die durch die Entwicklung des Entspannungsprozesses ohnehin obsolet geworden war. Um „Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die der Mobilisierung der Selbsthilfe und einer gerechten Verteilung ihrer Früchte im Weg stehen"[38]), war es notwendig, die entwicklungspolitischen Effizienzkriterien selbst einer Revision zu unterziehen. In Anlehnung an die wichtigsten Ergebnisse der um die Jahrzehntwende 1969/70 geführten internationalen entwicklungspolitischen Debatte[39]) sollte fortan nicht mehr der bloße Beitrag des internationalen Finanztransfers zum abstrakten Wirtschaftswachstum (Maximierung der Globaldaten des Bruttosozialprodukts) als Erfolgskriterium entwicklungspolitischer Anstrengungen gelten; vielmehr wurde der Beitrag zur Befriedigung der dringendsten

35) Das neoklassische Integrationsmodell spiegelt eine real sich vollziehende Modifikation der Unterordnung der Entwicklungsländer im System der kapitalistischen Weltwirtschaft, bei der alte Abhängigkeitsverhältnisse *gleichsam auf „erweiterter Stufenleiter" erneut reproduziert* werden. Zur Kritik dieses Modells: K. Wohlmuth, Ungleiche Arbeitsteilung und abhängige Reproduktion, in: A. Schmidt (Hrsg.), Strategien gegen Unterentwicklung. Zwischen Weltmarkt und Eigenständigkeit, Frankfurt/M. 1976, S. 101–131.

36) Vgl. auch: A. Buro, Die Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: B. Tibi/V. Brandes (Hrsg.), Handbuch 2, Unterentwicklung, Frankfurt/M. 1975, S. 328–348, hier besonders S. 333ff.

37) E. Eppler, Wenig Zeit für die Dritte Welt, Stuttgart, Berlin (West), Köln, Mainz 1971, S. 113.

38) Ebd., S. 111.

39) Vgl. besonders den Pearson-Bericht: Der Pearson-Bericht. Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Entwicklungspolitik, Bericht der Kommission für Internationale Entwicklung, Wien, München, Zürich 1969, und: Internationale Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade, in: D. Nohlen/F. Nuscheler (Hrsg.), Handbuch der Dritten Welt, Bd. I: Theorien und Indikatoren der Unterentwicklung, Hamburg 1974, S. 49–69. Kritisch dazu: W. Spröte, Die „Internationale Entwicklungsdekade der UNO" und die Vorschläge der sozialistischen Staaten, in: „Deutsche Außenpolitik", UNO-Bilanz, Sonderheft 1/1971, S. 59–73.

Grundbedürfnisse (Beschäftigung, Ernährung, Bildung, Wohnung, Gesundheit, soziale Integration, Einkommensverteilung)[40]) zur entscheidenden entwicklungspolitischen Leitfrage der Eppler'schen Konzeption[41]).

Dies beinhaltete im wesentlichen dreierlei: *Erstens* mußte der Förderung der Landwirtschaft erhöhte Priorität eingeräumt werden. Agrarhilfe sollte vornehmlich „dort eingesetzt (werden), wo sie zum Erfolg sinnvoller Agrarstrukturmaßnahmen der Entwicklungsländer beitragen"[42]) könne. Dies schloß die prinzipielle Befürwortung von Agrarreformen ein, sofern diese zur Beseitigung uneffizienter vorkapitalistischer Strukturen beitragen. Dazu sollten auch Entwicklungsprojekte ihren Beitrag leisten: „In den traditionsbelasteten, verkrusteten und stationären Gesellschaften der Dritten Welt lassen sich Veränderungen nur nachhaltig erreichen, wenn die Qualität und der Umfang eines Projekts normativ wirken."[43]) *Zweitens* sollte ein stärkeres Augenmerk auf die Anwendung arbeitsintensiver, d. h. beschäftigungsfördernder Produktionsstrukturen gelegt werden. Dies beinhaltete neben der Förderung ehrgeiziger Appropiate-Technology-Projekte vor allem eine Modifizierung des Anreizsystems für private Direktinvestitionen, die entsprechend ihrem Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Entwicklungsländern stärker bezuschußt werden sollten. *Drittens* sollte im Rahmen der technischen Hilfe eine stärkere Konzentration auf die Bildungs- und Wissenschaftsinhalte erfolgen; „die Förderungsmaßnahmen sollten auf eine flexible Anpassung der Bildungsinhalte und -methoden an die sich verändernden Erfordernisse des Arbeitsmarktes und der sozialen Umwelt hinwirken."[44])

Der Übergang zu solch weitgesteckten Reformprogrammen verlangte schließlich auch Veränderungen in organisatorischer Hinsicht. Neben einer Konzentration der entwicklungspolitischen Kompetenzen im BMZ[45]) betraf dies vor allem den Übergang zur Durchführung regionaler und sektoraler Verbundprojekte im Sinne einer „Verbindung mehrerer Projekte unterschiedlicher oder gleicher Sektoren zu einer integrierten Einheit"[46]). Im Unterschied zur bisherigen Praxis, nach dem „Gießkannenprinzip" verzettelte Einzelprojekte durchzuführen, sollte dieser konzentrierte Einsatz der verfügbaren Mittel und Instrumente ein höheres Maß an Effizienz und Rationalisierung in der Durchführung ermöglichen.

(zweiter Teil folgt)

40) Vgl. E. Eppler, Wenig Zeit . . ., a.a.O., S. 32f.
41) Dies ist auch in die Entwicklungspolitische Konzeption der BRD eingegangen. Vgl. BMZ (Hrsg.), Die entwicklungspolitische Konzeption der Bundesrepublik Deutschland und die Internationale Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade, Bonn 1971, S. 11f.
42) Ebd., S. 13f.
43) K. H. Sohn, a.a.O., S. 171.
44) Entwicklungspolitische Konzeption (Fassung 1971), a.a.O., S. 17.
45) Vor allem betrifft dies die Kompetenz zur Vergabe von Kapitalhilfe, die bis 1971 noch beim BMWI lag.
46) K. H. Sohn, a.a.O., S. 174.

Vor allem über die Kaufzeitungen, allen voran die DNZ, ist so das gesamte Propagandaangebot erhältlich, ausgenommen die weitgehend illegal operierenden neonazistischen Flugblätter, die aber dennoch in großem Umfang Verbreitung finden und, wie Pädagogen berichten, sich besonders an Schüler wenden[112]). In Kaufhäusern abgesetzte „Tondokumente" und Kinofilme der beschriebenen Art schließen den Kreis – einen Teufelskreis weitgehend konsonanter Positionen, die, parallel und sich ergänzend verbreitet, sich gegenseitig gleichzeitig evozieren wie bestärken.

Im schlimmsten Fall und wenn entsprechende, die Medienwirkung verstärkende Bedingungen individueller, sozialer und im engeren Sinne politischer Art zusammentreffen, kann der vorwiegende Konsum derart umfangreich bereitstehender, öffentlich weitgehend geduldeter und sich zum Teil mit „gemäßigten" Positionen überschneidender Propaganda ein rechtslastiges Ideensyndrom fördern, das ein subjektiv durchaus stimmiges und kaum mehr zu erschütterndes „System" ergeben kann. Die weniger spektakuläre, aber nicht weniger gefährliche Wirkung liegt indessen im allmählichen Aufbau und der Verfestigung antidemokratischer und extrem nationalistischer Haltungen, wozu die geschilderte Propaganda sicherlich ihren Teil schon beigetragen hat.

Zur Funktion des Terrorismus in der politischen Entwicklung Italiens

Von Gian Mario Bravo

Nachdem die Juni-Wahlen des Jahres 1976 den PCI bis auf wenige Prozent an den Stimmenanteil der Christdemokraten (DC) herangeführt und einen „Historischen Kompromiß" zwischen diesen politischen Hauptkräften Italiens in den Bereich des Möglichen gerückt hatte, haben die jüngsten Parlamentswahlen vom 3. Juni zu einer deutlichen Veränderung des parlamentarischen Kräfteverhältnisses zugunsten der konservativen Kräfte geführt. Diese „Tendenzwende" in der italienischen Politik muß im Zusammenhang mit einer langfristig angelegten Strategie der Destabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse gesehen werden, die sich des Terrorismus als eines Mittels zur Ausschaltung der Linkskräfte bedient. Beginnend im Jahre 1977 (vgl. den Aufsatz von

112) „Zu den Aktivitäten der bundesdeutschen Rechtsextremisten, die Schülern am häufigsten begegnen, zählen zweifellos Flugblattaktionen." (Hartmund und Thilo Castner, Schuljugend und Neofaschismus – ein akutes Problem poltiischer Bildung, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte", 44/1978, S. 34.

M. Boni, „Historischer Kompromiß" oder „Strategie der Spannung", in „Blätter" 7/1977) wurde Italien mit einer bis heute nicht abgerissenen Kette terroristischer Aktionen überzogen: allein im Jahre 1978 wurden 2300 Anschläge verübt, die 30 Todesopfer und 70 Verletzte forderten („Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 5. Januar 1979). Die Ermordnung des DC-Präsidenten Aldo Moro im vergangenen Jahr stellte den Höhepunkt dieser Strategie dar, hinter der vielfach auch ausländische Geheimdienste vermutet werden; selbst in Kreisen der italienischen Christdemokraten wird der CIA als Drahtzieher hinter dieser Aktion vermutet und Benigno Zaccagnini, der Parteivorsitzende der DC, erklärte: „Moro hat für sein Werk der Vermittlung zwischen DC und KPI mit dem Leben bezahlt" („Frankfurter Rundschau" v. 4. August 1978). – Der folgende Beitrag von Gian Mario Bravo setzt sich kritisch mit der Ideologie und der politischen Funktion des italienischen Terrorismus auseinander; der Beitrag führt damit zugleich eine Serie von Aufsätzen fort, die die „Blätter" im Zusammenhang mit der Entführung und Ermordnung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer begonnen hatten (vgl. die Aufsätze von Wolfgang Abendroth in Heft 10/1977, Gerhard Stuby in Heft 11/1977, Hans Adamo in Heft 12/1977 und Hans Heinz Holz in Heft 3/1978). D. Red.

Der Eintritt Italiens in den Kreis der „modernen" euroäischen Länder erfolgte weder mit dem „Wirtschaftswunder" Ende der 50er Jahre, noch mit der Industrialisierung, die Norditalien und einige über das ganze Land verstreute Zentren erfaßte, sich aber unter Bedingungen eines technologischen Rückstandes und insbesondere eines veralteten politischen Systems vollzog. Die Modernisierung des Landes ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Werktätigen auf dem Wege der sozialen Kämpfe in die Dimension des „Politischen" vordrangen. Die Arbeitswelt wurde zum Motor der Entwicklung, als die Gewerkschaften von 1960–62 an wieder Handlungsfreiheit gewannen und mächtige Kampfbewegungen nicht nur zur Durchsetzung tarifpolitischer Forderungen, sondern auch zur Überprüfung des Entwicklungsmodells für Italien im allgemeinen anführten. Parallel dazu vollzogen die politischen Parteien der Linken – insbesondere der PCI, aber nicht nur er – zwischen 1966 und 1968 einen entscheidenden Sprung auf praktischer und theoretischer Ebene, indem sie die Positionen zurückeroberten, die sie infolge der harten Verfolgungen durch die Regierungen der „Mitte" (d. h. der Democrazia Cristiana contra Sozialisten und Kommunisten) in den 50er Jahren und aufgrund der systematischen Repression in den Fabriken hatten aufgeben müssen.

Mit den gewerkschaftlichen und politischen Kämpfen des Jahres 1969 hat die Arbeiterbewegung eine führende Rolle („ruolo egemonico", d. Übers.) übernommen, die zunächst vor allem auf sozialem Gebiet wahrgenommen wurde, sich aber dann auf alle Ebenen der Gesellschaft erstreckte. Natürlich verlief der Prozeß nicht ohne Widersprüche, aber die unleugbaren politischen Erfolge, die sich zwischen 1974 und 1976 einstellten (vom siegreichen Referendum über die Ehescheidung bis zu dem außerordentlichen Stimmenzuwachs der Linken in den darauffolgenden Kommunal- und Parlamentswahlen), haben

die führende Rolle der Arbeiterbewegung in einem noch nicht abgeschlossenen Prozeß deutlich gemacht, der wahrscheinlich noch zu Widersprüchen und vielleicht sogar zu Rückschlägen führen wird, der aber kontinuierlich ist und Italien den einzig möglichen Ausweg aus der Krise bietet, in die das Land durch die zwanzigjährige Herrschaft des Faschismus, dann durch den Krieg und schließlich durch die mehr als dreißigjährige christdemokratische Mißwirtschaft gestürzt worden ist.

Dieser Durchbruch der Arbeiterbewegung war jedoch mit einer anderen, gegenläufigen Entwicklung verbunden. Die italienische Bourgeoisie hat sich bei dem Versuch, ihre ökonomische, soziale, politische und kulturelle Herrschaft zu verteidigen, verschiedener Mittel bedient: angefangen bei der direkten reaktionären Aktion (man denke an den Erfolg der Neofaschisten bei den Wahlen Anfang der 70er Jahre und an den stets aggressiven rechten Flügel der Democrazia Cristiana, der mit der Finanz-Filzokratie liiert ist) bis hin zu raffinierteren Vorstößen, bei denen sie sich auf politische Kräfte stützt, die dem Anschein nach fortschrittlich sind (und die vage als „extremistisch" bezeichnet werden), die aber auf einen Umsturz des nach der Niederlage des Faschismus geschaffenen politischen Systems hinwirken, um die Organisationen der Arbeiterklasse zu treffen.

Vor diesem Hintergrund ist das Verhalten der heutigen Extremisten*) und Terroristen zu sehen, das seinen Ursprung in den ersten linksextremistischen Erscheinungen der 68er Studentenrevolte hat. Ausschlaggebend waren typische Probleme der italienischen Gesellschaft, vom Rückstand in der wirtschaftlichen Entwicklung bis zur Arbeitslosigkeit, von der Ineffizienz der staatlichen Bürokratie bis zur Bildungsmisere, vom Unbehagen oder der Verzweiflung der Jugendlichen bis zum Versagen eines Großteils der politisch-gesellschaftlichen Strukturen des Landes, von der grassierenden Korruption bis zur Konsumeuphorie, die zwar übermäßig propagiert wird, aber in keinem Verhältnis zur Wirklichkeit steht, usw.

In den italienischen Protest von 1968 sind verschiedene Komponenten eingeflossen, wie sich bei einem Überdenken der Ereignisse heute erkennen läßt[1]). Generell kann die 68er Studentenbewegung sowohl als ein Zeichen der Krise der bürgerlichen und kleinbürgerlichen Jugend angesichts einer undurchschaubaren und unverständlichen Entwicklung interpretiert werden, als auch im Sinne einer ersten Reaktion von bürgerlicher Seite auf einen Rückgang ihres Gewichts als Klasse und auf den Verlust ihrer führenden Rolle zugunsten der auch auf politischem Gebiet vordringenden Arbeiterschichten. Ein umfassendes Verständnis der italienischen Protestbewegung von 1968, die zwar manche Ähnlichkeit mit der deutschen, französischen oder amerikanischen aufwies, aber in anderer Hinsicht ihre besonderen ideellen und organisatori-

*) Im Sprachgebrauch der Bundesrepublik dient der Begriff „Extremismus" vornehmlich der Denunziation aller politischen Positionen, die nicht mit denen des herrschenden Parteienkartells deckungsgleich sind; im Gegensatz zu dieser unter dem Vorzeichen der Totalitarismus-Theorie stehenden Verwendungsweise gebraucht Gian Mario Bravo den Begriff „Extremismus" ausschließlich zur Kennzeichnung linksradikaler Strömungen außerhalb der Arbeiterbewegung. Vgl. dazu sein Buch Critica dell'Estremismo, Mailand 1977. D. Red.

schen Merkmale hatte, ist nur dann möglich, wenn man sich die unterschiedlichen Tendenzen klar vor Augen hält, die darin eingeflossen sind und die sich bei aller Unterschiedlichkeit in folgenden Kategorien zusammenfassen lassen: a) der von jenseits der Alpen ausgehende libertäre kulturelle Einfluß; b) die Rückständigkeit des Bildungs- und Ausbildungsbetriebs; c) eine spezifisch italienische sozialistische und antikommunistische Tradition mit arbeiterfetischistischen, ökonomistischen und korporativen Zügen; d) das Aufbegehren eines Großteils der katholischen Jugend gegen die kirchliche Hierarchie, sowohl auf kirchlichem als auch auf politisch-ethischem Gebiet; e) die Marginalisierung eines zahlenmäßig starken intellektuellen Subproletariats; f) ein linksgetönter „Studentengeist", der in eine irrationale Vorstellung vom Bildungsbereich und den gesellschaftlichen Vorgängen überhaupt einmündete; g) eine emotionale und auf falschen Informationen beruhende Berufung auf die chinesische Kulturrevolution.

Der „Mythos" des studentischen Protests brach zusammen, als die Arbeiterbewegung, die unter dem Einfluß von Marcuse als ins System „integriert" betrachtet wurde, bewies, daß sie der einzige ernstzunehmende Gegner des bestehenden Systems ist, und zwar sowohl auf gewerkschaftlicher Ebene (seit dem „heißen Herbst" 1969 und den Arbeiterkämpfen zumindest bis zur weltweiten Wirtschaftskrise der Jahre 1973–74) als auch in politischer Hinsicht: tatsächlich wurde der PCI allmählich als eine Kraft anerkannt, die die italienische Demokratie im Kampf gegen reaktionäre Rückentwicklung und für ein neues Entwicklungsmodell und einen weiteren Ausbau der Mechanismen der demokratischen Beteiligung unterstützte. Die Probleme der Jugendlichen wuchsen noch weiter an, die „Studentenbewegung" verlor sich entweder in politisch-institutionellen Strukturen (Eintritt in den PCI oder andere demokratische Parteien) oder in rein sektiererisch-korporativen Forderungen, oder sie mündete schließlich in einen bornierten, auf sich selbst beschränkten Extremismus. In Anbetracht dessen erscheint es zumindest teilweise verständlich, wenn einer der damaligen Führer der Bewegung (der auch heute noch in der äußersten Linken aktiv ist) zehn Jahre danach folgende Überlegung anstellt: „Der Mythos der 68er Studentenrevolte ist mit dem 20. Juni 1976 (Datum der Parlamentswahlen in Italien, in denen der PCI mit rd. 34 % der Wählerstimmen nahezu gleich stark wie die Democrazia Cristiana wurde. D. Red.) zusammengebrochen: bis zu jenem Zeitpunkt erschien alles möglich zu sein, alles, was in vielen Jahren nicht erreicht werden konnte, schien mit der Niederlage der Democrazia Cristiana möglich zu sein. Als auch dieser Mythos zunichte wurde – und einige Monate danach sollte auch der Mythos Chinas zusammenbrechen, was sehr wichtig ist, da dem 68er Protest die chinesische

1) Vgl. hierzu mein Buch: Critica dell'estremismo. Gli uomini, le correnti, le idee del radicalismo di sinistra, Mailand 1977; sowie Achille Occhetto, A dieci anni dal '68, ein von Walter Veltroni herausgegebenes Interview, Rom 1978, un die „historischen" Betrachtungen eines der Protagonisten der 68er Studentenrevolte, Guido Viale: Il sessantotto tra rivoluzione e restaurazione, Mailand 1978. Ein weiteres wichtiges Dokument der Problematik der Studentenbewegung: Antologia dei „Quaderni Piacentini" 1968–72, hrsg. von Luca Baranelli und Grazia Cerchi, 1978. Sehr interessant ist zudem die Reflexion verschiedener Autoren über den französischen Mai: 1968–1978, Sonderausgabe von „Politique Aujourd'hui", 5/6 1978.

Kulturrevolution zugrunde lag – kommt es zur *Krise des totalisierenden politischen Engagements,* das eben mit 1968 aufgekommen war."[2]) Eine Verbindung zwischen Studentenbewegung und Arbeiterklasse und allgemeiner zwischen „rebellierenden" Studenten und Gesellschaft blieb in Italien, ebenso wie auch in Frankreich, aus; zwischen den beiden Komponenten kam es vielmehr zu einer immer breiteren Kluft, und das war in der Tat einer der Hauptgründe für die Involution der Studentenbewegung selbst.

Vom „Mythos" ging man zur politischen Aktion über: und darin liegt die eigentliche Bedeutung der Überwindung der Vorstellungen der Studentenbewegung, die auch von Teilen der Arbeiterbewegung allzu wohlwollend und mit einer gewissen – zumindest intellektuellen – Zustimmung aufgenommen wurden.

Nach dem Abflauen der Bewegung und dem Versiegen ihrer geistigen Impulse wurde das Entstehen anderer, immer kleinerer Gruppierungen begünstigt, deren Ziele, die nichts mehr mit den ursprünglichen Forderungen zu tun hatten, ins Verschwörertum abglitten und sehr unklare politische Färbungen annahmen, die sich wahllos zwischen dem grellen „Rot" einer Pseudo-Linken und dem „Schwarz" einer handfesten, faschistischen oder parafaschistischen Rechten viel vielfältigen Querverbindungen auch auf internationaler Ebene bewegten.

I

Als Folge der geistigen Orientierungslosigkeit, die der vorwiegend subjektiv gefärbte „Geist" der Studentenrevolte mit seiner Verleugnung der Klasse und der Verdienste der historischen Linken in den jungen Generationen hervorgerufen hatte, und als unmittelbares Ergebnis der Angst angesichts der sozialen und politischen Erfolge der Arbeiterbewegung kommt es zu jenem komplexen Phänomen, das zwar typisch italienisch ist, aber internationale Verknüpfungen aufweist und als „Strategie der Spannung" bezeichnet wird. Ihren sichtbaren Ausdruck hat diese Strategie mit dem Bombenanschlag auf der Mailänder Piazza Fontana im Dezember 1969 gefunden, bei dem 16 Menschen den Tod fanden; vorangegangen war ihm allerdings schon eine lange Reihe kleinerer Aktionen, und es folgte eine Eskalation von Terrorakten oder extremistischen Gewalttaten unterschiedlicher Tragweite, die alle eindeutig den Stempel der politischen Rechten trugen.

Gegen diese Strategie des Umsturzes, deren Methoden offenkundig waren, deren Ziele und Kommandozentralen aber im Verborgenen blieben, erhob sich der Protest des Volkes. In der Tat liegt die Besonderheit der italienischen Ereignisse seit 1969, die durch eine beängstigende Zunahme an physischer Gewalt, an Attentaten, politiscvhen Morden und sinnlosen Zerstörungen gekennzeichnet waren, die sich jeweils ein „linkes" Etikett umzuhängen suchten, obwohl sie das subversive Ziel des Angriffs auf die demokratische Ordnung niemals aufgaben, in der Antwort der *Arbeiterklasse und der Massen,*

2) Vgl. Die Bekenntnisse von Marco Boato, in: Aldo Ricci, I giovani non sono piante, Mailand 1978.

die in den Kommandozentralen immer konsequent einen einzigen Extremismus, einen einzigen Terrorismus erkannt haben, auch wenn die Ausführenden nicht unbedingt nur aus den Reihen des tradionellen Faschismus zu kommen brauchten.[3])

In einem Land, das von einer seit Jahren andauernden (wirtschaftlichen, sozialen und moralischen) Krise heimgesucht ist, liegt die Gemeinsamkeit zwischen faschistischem und „linkem" Extremismus und Terrorismus in dem wesentlichen Punkt der Ablehnung der Demokratie und in dem Plan der Destabilisierung.[4])

Damit kam es auch zu dem im Laufe der Jahre eingetretenen qualitativen Sprung, der sich niederschlug in der außerordentlichen Zunahme der Morde und Attentate, in den Angriffen gegen wehrlose und willkürlich ausgesuchte Bürger: Industriemanager, Gewerkschafter, Polizisten (wobei letztere alle aus proletarischen Schichten Süditaliens stammen und heute weitgehend gewerkschaftlich organisiert und linksorientiert sind), gegen Spitzenpolitiker und mittlere Funktionäre der christdemokratischen Partei und des PCI, Journalisten, Persönlichkeiten aus dem kulturellen Leben, usw. Vom Verbalradikalismus ging man über zu gewalttätigen Aktionen von Stoßtrupps, die dem anfänglichen Faschismus und dem reinen Terrorismus sehr nahekamen, in dem allerdings die Elemente der Spontaneität und der Irrationalität, die doch einen Großteil des kulturellen Rüstzeugs der *einzelnen* Terroristen ausgemacht hatten und noch ausmachen, allmählich verlorengehen, sich abschwächen und ersetzt werden durch trübe, aber leicht durchschaubare Ziele, die von einem Komplott der italienischen und der internationalen Rechten verfolgt werden.[5]) Und während die öffentlichen *Theoretiker* des Linksradikalismus über die Notwendigkeit diskutieren, eine neue „revolutionäre Partei" ins Leben zu rufen – als Ausdruck eines hypothetischen Proletariats, das immer bereit sei, die Revolution zu machen –, um den PCI seine „Bürokraten", seine „Arbeiteraristokratie" und seine „ins System integrierte Basis" zu bedrängen und zu bezwingen, haben diejenigen, bei denen die *praktische Ausführung* liegt, schon die faktischen Voraussetzungen für die reaktionäre Rückentwicklung in Italien geschaffen. Aber auch wenn es noch nicht zum

3) So heißt es bei Bruno Bertini, Ricognizione sul nuovo terrorismo di destra e di sinistra, in: Bertini/Franchi/Spagnoli, Estremismo, terrorismo, ordine democratico, Rom 1978, S. 16–17: „Die Strategie der Spannung trug eindeutig dieses rechte Merkmal, und gegen sie trat das große Potential des antifaschistischen Bewußtseins und des Willens der Arbeiterklasse und des Volkes geschlossen zum Kampf an, deckte sie auf und zerschlug sie. (. . .) Seit einigen Jahren treten Terrorismus und Gewalt in einer völlig veränderten politischen und gesellschaftlichen Gesamtsituation auf, die einerseits von dem machtvollen Vordringen der Linken, dem starken demokratischen Einfluß in den Strukturen des Staates, den Institutionen, im politischen Leben, andererseits durch die vernichtenden Rückwirkungen der gewaltigen Krise des Landes auf den gesamten Gesellschaftskörper und insbesondere auf die Jugend gekennzeichnet ist."

4) Ebd., S. 19; vgl. Adalberto Minucci, Terrorismo e crisi italiana, hrsg. von Jochen Kreimer, Rom 1978, S. 16–17 (deutsch unter dem Titel: Terrorismus und Arbeiterpolitik in der italienischen Krise, in: „Beiträge zum wissenschaftlichen Sozialismus", 4/1978, S. 17–35).

5) Zur Geschichte des Linksextremismus in den letzten Jahren vgl. Mino Monicelli, L'ultrasinistra in Italia, 1968–1978, Bari 1978. Lächerlich, schlecht informiert und sektiererisch ist der entsprechende Versuch Giorgio Boccas, Il terrorismo italiano, Rizzoli, Mailand 1978. Nützlich sind dagegen die politisch-historischen Betrachtungen von A. Minucci, Terrorismo e crisi italiana, a.a.O., S. 12 ff.

gewaltsamen Umsturz des Verfassungssystems gekommen ist, ist das konkrete Ergebnis doch zweifellos eine allgemeine Tendenz zur autoritären Tendenzwende, zur „Germanisierung" (wie man es insbesondere in Frankreich genannt hat). Daß diese Entwicklung noch nicht eingetreten ist, ist ausschließlich der Widerstands- und Kampfkraft der Arbeiterbewegung und ihrer Organisationen zu verdanken.

Zu den politischen Ursachen des italienischen Terrorismus gehört die Tatsache, daß das Land etwa drei Jahrzehnte lang keine fähige und überzeugende politische Führung hatte. Aber es steht ebenfalls außer Frage, daß der Terrorismus selbst, wie Adalberto Minucci bemerkte, nicht imstande ist, eine „radikale Kritik an der bestehenden Gesellschaft" zu üben, sondern vielmehr „das Produkt, der pervertierte Widerschein dieser Gesellschaft: die Sublimierung ihrer negativsten und mechanischsten Elemente"[6]), ist.

II

Neben Linksradikalismus und Terrorismus gibt es in Italien das Phänomen der „autonomen" Gruppen, das 1977 plötzlich aufkam, aber schon seit einigen Jahren latent vorhanden und untrennbar mit der gesellschaftlichen Krise und dem Unbehagen der Jugend in Italien verbunden war.

Zunächst einmal sei darauf hingewiesen, daß die heutige Situation des Linksradikalismus (vorausgesetzt, daß diese Extremistengruppen noch irgendeine Verbindung wenn schon nicht zur „historischen Linken", so zumindest zur linken Problematik überhaupt haben!) keinerlei Ähnlichkeit und keinen Berührungspunkt mit der bedeutenden Debatte des „Linkskommunismus" in den 20er Jahren über die Fragen der Spontaneität, der politischen und ökonomischen Organisation, des Staates und der Revolution aufweist. Die Diskussion der heutigen extremen Linken läßt sich eher mit der des Anarchosyndikalismus vergleichen und noch mehr mit der, die in den Anfängen des Faschismus der „fasci rivoluzionari" 1919 geführt wurde, bei dem die wortgewaltig-demagogischen und destruktiven Erklärungen mit einer an den Interessen der reaktionärsten Gesellschaftskreise verpflichteten Praxis und einem blindwütigen physischen Terror gegen die Werktätigen und ihre Organisationen verbunden war. Wenn man es für notwendig hält, auf theoretische Quellen zu verweisen, so wären in einem wirren, aber eben deshalb um so gefährlicheren Gemisch der individualistische, aufrührerische Geist Max Stirners zu nennen, der zersetzende Irrationalismus Netschajews, verbunden mit der Bakuninschen Vorstellung der „Vernichtung", der „allgemeinen Allzerstörung", der vitalistische und ethische Revolutionarismus Sorels, die Praxis der direkten Aktion des amerikanischen Syndikalismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts und schließlich ein utopistischer und moralistischer Impuls. Eine große Rolle spielt dabei einerseits die christlich-katholische Erziehung und Erfahrung vieler der heutigen Extremisten und andererseits die Absage an den Marxismus in seiner geschichtlichen Realität und in seiner Interpreta-

6) Ebd., S. 46.

tion durch Lenin, nicht aber in einer subjektivistischen Interpretation, die sich an Marcuse anlehnt: der Marxismus nicht von den und für die Arbeiter und Werktätigen, sondern der Marxismus von den und für die Randgruppen, die von der Gesellschaft Ausgeschlossenen, die Minderheitsgruppen usw. Deshalb ist ungeachtet der Unterschiede zu früher die von Marx, Lenin, Gramsci und allen historischen Führern der Arbeiterklasse am Linksradikalismus geübte Kritik, auf die wir hier nicht näher einzugehen brauchen (man denke nur an die Widerlegung des Terrorismus durch Lenin) nach wie vor gültig.

Die „autonomi" sind in Wirklichkeit das Produkt der Rückständigkeit und des Provinzialismus Italiens, eines verspäteten und tragischen „Studentengeistes", einer existentiellen Verzweiflung, die mit der Klassenproblematik nicht das geringste zu tun haben. Gerade auf den ersten, prägenden Einfluß der Kirche auf ihre Erziehung ist es zurückzuführen, daß sie (und mit ihnen die ganze „Bewegung" des Jahres 1977) den Marxismus als den theoretischen Ausdruck der Kollektivität, der sich gegen die Subjektivität und die revolutionäre Freiheit des einzelnen wendet[7]), ablehnen. Ebenso steht es ganz außer Zweifel, daß die „Roten Brigaden" in Italien – und dasselbe gilt meines Erachtens auch für die „Rote Armee-Fraktion" in der BRD – nicht vom Marxismus herkommen, sondern sich allenfalls das Gewand eines oberflächlichen „Guevarismus" umhängen, ungeachtet der Bezichtigungen und Unterstellungen über die Terroristen als angebliche „Söhne von Marx"[8]), wie sie in Italien von rechtsdenkenden Persönlichkeiten unterschiedlicher Couleur (z. B. von Alberto Ronchey) und in der Bundesrepublik von Leuten wie Helmut Kohl oder Franz Josef Strauß vorgebracht werden.

Tatsächlich bestehen in Italien – und diese These läßt sich wahrscheinlich auch auf andere Gebiete der westlichen Welt übertragen – „zwei Gesellschaften", um die Definition Asor Rosas aufzugreifen[9]). Die „erste Gesellschaft" ist die der Arbeiterklasse, die repräsentiert wird durch die Gewerkschaft, die Massenorganisationen, die demokratischen Parteien; es ist die „Gesellschaft der modernen Fabrikarbeiter", die als *einzige* gegenwärtig und auf lange

7) In diesem Sinne äußern sich Giuliano Buselli und Mario Zanzani, Sistema politico e società, in dem von Sergio Bologna herausgegebenen Band des Kollektivs „Primo Maggio", La tribù delle talpe, Mailand 1978, S. 104: „Nun kann man sich fragen, ob die Kampfbewegungen des Jahres 1977 der ‚vorhergehenden' Phase des Systems zuzuordnen (und folglich ‚nostalgisch') sind oder ob sie einer höheren Logik entsprechen. Es steht außer Zweifel, daß der ‚orthodoxe' Marxismus in der 77er Bewegung einen Aufstand von ‚Verzweifelten', von Gestalten, die alle der Vergangenheit angehören und daher zur Ohnmacht verurteilt sind, gesehen hat (. . .)". Zur Bewegung der „autonomi" und ihren Aktivitäten insbesondere in Bologna und Rom vgl. Egeria di Nallo (Hrsg.), Indiani in città, Bologna 1977; Bologna marzo 1977 . . . fatti nostri, Verona 1977; Kollektiv „La Nostra Assemblea", Le radici di una rivolta. Il movimento studentesco a Roma: interpretazioni, fatti e documenti, febbraio-aprile 1977, Mailand 1977.

8) Daß war die „Roten Brigaden", nicht aber die „autonomi" eine „marxistische und arbeiterfetischistische geistige Quelle" haben, wofür er allerdings den Beweis schuldig bleibt, vertritt Paolo Franchi in seiner im übrigen überzeugenden Untersuchung: Note per un'analisi delle componenti politico-culturali dell'estremismo e del terrorismo, in: Bertini/Franchi/Spagnoli, Estremismo, terrorismo, ordine democratico, a.a.O., S. 47. Die Roten Brigaden selbst haben in dem „Ersten Eigen-Interview" (vom September 1971) gesagt: „Unsere Bezugspunkte sind der Marxismus-Leninismus, die chinesische Kulturrevolution und die gegenwärtige Erfahrung der Stadtguerilla" (der Text erschien in: Vincenzo Tessandori, Cronaca e documenti delle Brigate Rosse, Mailand 1977, S. 11 ff.).

9) Alberto Asor Rosa, Le due società, Turin 1977, passim.

Sicht fähig ist, den republikanischen Staat zu verteidigen. Diese „Gesellschaft" stand etwa dreißig Jahre lang in der Opposition innerhalb des Systems, ist dann zu seiner hegemonialen Kraft geworden und wird binnen kurzem die Führung übernehmen. Dieser „ersten" steht die „zweite Gesellschaft" gegenüber, ein zähflüssiges Gebilde, das von den herrschenden kapitalistischen und christdemokratischen Kreisen und ihrer paternalistischen Wohlfahrts- und Spekulationspolitik in dieser Form gewollt wurde und sich zusammensetzt aus Arbeitslosen und Randgruppen (man denke nur an die heute in Süditalien und in Neapel bestehende Situation), aus – vornehmlich sehr jungen – Studenten, die nicht produktiv in die gesellschaftliche Produktion eingegliedert sind, aus Minderheitsgruppen u.s.w. Angesichts des „demokratischen und sozialistischen Potentials" eines Teils der italienischen Gesellschaft darf, wie Asor Rosa bemerkt, nicht übersehen werden, daß „dieser zweite Aspekt im täglichen Leben und in der Arbeits- und Lebensweise von Millionen Menschen häufig die Oberhand gewinnt vor dem ersten".

Zweifellos ist nur die Führung und die bewußte Hegemonie der „historischen" Arbeiterbewegung mit dem Ziel der Rationalisierung und vollen Demokratisierung des Systems fähig, die revolutionäre und produktive, d. h. auf die sozialistische Umgestaltung zielende, Leitung dieser „zweiten Gesellschaft" zu leisten, die, auf sich allein gestellt (wie wir es seit 1969 erlebt haben), leicht in den Sog reaktionärer Kräfte geraten kann, die auf die Destabilisierung des politischen und sozialen Gefüges hinwirken.

III

Im jüngsten italienischen Extremismus lassen sich schematisierend zwei Haupttendenzen erkennen. Sie kennzeichnen unterschiedliche Strömungen, die bei aller inneren Verschiedenartigkeit doch zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen, von denen die wichtigste noch immer der tief verwurzelte Antikommunismus ist. Auf der einen Seite gibt es die „autonomen" Gruppen, bzw. die Gruppen der „Arbeiter-Autonomie" *(Autonomia Operaia)*, bei denen die Verbindung zur Welt der Arbeiter völlig abgerissen ist und die gekennzeichnet sind durch ihre Fähigkeit, relativ breite Massen von Jugendlichen und Studenten zu mobilisieren. Auf der anderen Seite gibt es die Gruppen, die sich offen zum Terrorismus bekennen, unter denen die „Roten Brigaden" sicher die bekannteste ist: sie agieren im Untergrund, ihre theoretische Reflexion ist grotesk und ihre Ziele sind völlig unklar; während ihre Führer auf der Ebene der praktischen Aktionen einigermaßen bekannt sind, bleiben ihre Drahtzieher und ihre geistigen Führer zumindest im Halbdunkeln.

Die geschlossenste und am stärksten profilierte Gruppe der „autonomi" ist das römische Kollektiv der „Via dei Volsci". Nach eigenem Bekunden[10]) entspringt sie der „Frustration" aus der anfänglichen Erfahrung der vielfältigen außerparlamentarischen Splittergruppen, mit denen 1972/73 einige Gruppen aus dem Bildungsbereich und und dem Dienstleistungssektor den Bruch voll-

10) Autonomia operaia, hrsg. von den römischen „Comitati Autonomi", Rom 1976, passim.

zogen haben. Die Themen und Parolen, die aufgegriffen werden, beschränken sich auf bloße Forderungen, losgelöst von jeder realistischen Analyse der *Arbeitsbedingungen* und der italienischen Situation (z. B.: „mehr Geld, weniger Arbeit"). Gerade diese politische Substanzlosigkeit begünstigte die Annäherung an Verbrecherbanden wie die Gruppe des „12. Oktober" in Genua an die deutschen Terroristen der RAF oder an die kriminellen „Bewaffneten Proletarischen Zellen" (NAP) in Italien.

Nach 1976 taucht dann eine neue Parole auf, die gleichzeitig Aktionsprogramm ist: „Von der Massenillegalität zum bewaffneten Kampf". Der paduanische Soziologe Sabino Acquaviva unterscheidet zwischen der „bewaffneten Partei" der Roten Brigaden und ihnen nahestehenden Gruppen einerseits und einer in den Jahren 1976–77 entstandenen „bewaffneten Bewegung" junger „autonomi" andererseits, die nicht den Weg der Illegalität beschritten haben, aber erbittert von den „Waffen" des zivilen Ungehorsams, der Rebellion und der – auch gewalttätigen – Provokation Gebrauch machen; sie greifen bei öffentlichen Demonstrationen von Jugendlichen gegen den „Autoritarismus", gegen die Polizei oder selbst gegen die Gewerkschaften und Parteien der historischen Linken gelgentlich auf improvisierte Waffen, Molotow-Cocktails und Revolver (den bekannten „P 38") zurück. „Zwischen *bewaffneter Bewegung* und *bewaffneter Partei*", schreibt ein Beobachter[11]), „besteht weder Konkurrenz, noch gar ein Konflikt. Die *bewaffnete Bewegung* bildet vielmehr das Bindeglied zwischen der *bewaffneten Partei* und der Massenbewegung. Und das, obwohl die theoretischen Quellen sehr heterogen sind".

Mit seinen Angriffen auf die Demokratie und dem Willen, eine Reihe wütender Reaktionen auszulösen, die von Zerstörungen von Sachen bis zu „proletarischen Enteignungen", zur Verletzung und bisweilen zur Ermordnung von Personen gingen, letztere im Unterschied zur Praxis des Terrorismus mehr aus Zufall als Planung, ist dieses Verhalten von der Intention, der Praxis und selbst der kleinbürgerlichen und subproletarischen Zusammensetzung der Beteiligten her mit dem Vorgehen der faschistischen Stoßtrupps der frühen 20er Jahre vergleichbar. Es sind die Höhepunkte eines von den „autonomi" in viel differenzierteren Formen geführten Kampfes gegen die ganze kapitalistische Gesellschaft und gegen den Versuch ihrer Umstrukturierung, der mittels der Sabotage, der Arbeitsverweigerung, der „Enteignung", die sich sogleich in individuelle „Aneignung" verwandelt, geführt wird und im Grunde einer nihilistischen Auffassung der Ablehnung der bestehenden bürgerlichen Verhältnisse und insbesondere der Verneinung der klassenmäßigen Opposition zu ihnen entspringt.

Wut und Verzweiflung kennzeichnen am eindeutigsten die Haltung der „autonomi". Unter den Jüngeren war die Anwerbung der „autonomi" leicht: sie wurde begünstigt durch den sozialen Mechanismus Italiens, mit seiner Schule, die niemals modernisiert worden ist, aber zur Massenschule wurde; mit

11) P. Franchi, Note per un'analisi delle componenti politico-culturali, a.a.O., S. 47–48

den Fehlern und den opportunistischen Zugeständnissen einer Lehrerschicht, die fachlich und kulturell häufig nicht darauf vorbereitet war, sich den Anforderungen der heranwachsenden Generationen zu stellen; mit der Vorstellung vom Wohlfahrtsstaat und dem Anblick seiner Korruption infolge der jahrzehntelangen Fortschrittsfeindlichkeit der Regierung und der daraus folgenden Struktur der Filzokratie und der Spekulation; und schließlich mit der typisch bürgerlichen und kleinbürgerlichen Angst, in einer Zeit der Krise, in der die Arbeiterbewegung auf die Notwendigkeit einer „Austerity"-Politik verweist, Abstriche am gewohnten Konsum machen zu müssen. Der neue Extremismus der „autonomi" erfaßt, vor allem sehr junge Leute, die sich einig sind in der Ablehnung des Systems ihrer Väter und der „Integrierten" oder „sozial Abgesicherten" (*garantiti*).

Einige Teile der aus dem mittleren und Kleinbürgertum stammenden Jugendlichen erkennen, daß sie sich in einem Proletarisierungsprozeß befinden und um den Lebensstandard gebracht werden, der den Familien und Schichten denen sie angehören, traditionell ermöglicht wurde. Die Verweigerung der Jugendlichen richtet sich gegen die Gesellschaft der Entbehrungen, gegen das „Opfer, in der Gesellschaft des Kapitals zu leben". Sie fordern ein „Recht auf Haß" gegen den PCI als Organisation des wirklichen (und nicht nur imaginären!) Proletariats und gegen eine Gesellschaft, die für repressiv gehalten wird, nicht weil sie kapitalistisch, sondern weil sie eine Gesellschaft ist. So ergibt sich ein Bild der „autonomia", das sich in der reinen Negation erschöpft.

Im neuen Linksradikalismus spiegelt sich eine tiefe bürgerliche existentielle Verzweiflung wider, die zu einer Sehnsucht nach Gemeinschaft führt, aber nicht im Sinne des Solidaritätsgedankens der sozialistischen Tradition, sondern im Sinne der kleinen „Kommune", die dem einzelnen vielleicht Trost bringen mag, während er dem gesellschaftlichen Geschehen gleichgültig gegenübersteht; sie mündet letzten Endes in eine reaktionäre Bewegung ein, die sowohl vom Verfall, der die bürgerliche Jugend erfaßt, als auch von einem anmaßenden Haß gegen die Arbeiterklasse zeugt, an dem auch die Tatsache nichts ändert, daß Teile der Sprache und Ausdrucksweise der Arbeiterklasse übernommen werden. Nicht die Arbeiterbewegung hat die Bewegung der „autonomi" und der – nach eigener Definition – „nicht sozial Abgesicherten" *(non-garantiti)* hervorgebracht, sondern die bürgerliche Welt selbst[12]); ebenso wie Ursache des Terrorismus nicht die Marginalisierung selbst ist, sondern die strategische Entscheidung für den Terrorismus, der in den Randgruppen wirkt und sich dank weitverzweigter Unterstützung entfalten kann[13]).

12) S. Iovinelli/S. Novelli, Einleitung zu: Lettere dal „movimento", Libera selezione delle lettre inviate a „Lotta Continua", hrsgg. von Sandro Iovinelli, Silverio Novelli, Edoardo Ventiniglia, Rom 1978, S. 30; die Autoren halten die 77er „Bewegung" für den „letzten unehelichen Sohn des christdemokratischen Wohlfahrtsstaates" (S. 21).

13) A. Minucci, Terrorismo e crisi italiana, a.a.O., S. 29.

Die „autonomi", die sich immer zwischen intellektueller Marginalisierung und wirtschaftlicher Unterentwicklung bewegen, bilden also den fruchtbarsten Boden für die Anwerbung der professionellen Terroristen, der „Roten Brigaden" und ihrer Ableger. Ausgehend von der Theoretisierung der „Bedürfnisse", von der einseitigen Verherrlichung der individuellen Kreativität und der freien Vereinigung unter den „autonomi" gelangte man in den Mailänder „Zirkeln der Proletarischen Jugend" *(Circoli del Proletariato Giovanile)* um Oreste Scalzone zu einem regelrechten Organisationsfetischismus, der sich potentiell dem Terrorismus der „Roten Brigaden" annähert, auch wenn dessen Gewalttaten gelegentlich angeprangert werden, die man für übertrieben hält, da sie den „Ruf" der Bewegung schädigten (wie im Fall des Massakers an den fünf Polizisten der Begleitung Moros und dann der Ermordung von Moro selbst). Die subjektive Kreativität hat sich also in eine ideologische Beschränktheit verwandelt, die nicht mehr die einer spontanen Bewegung mit all ihren Fehlern aber auch mit ihrem Reichtum an Impulsen ist, sondern die einige einzelne Intellektuelle oder kleine Gruppen von Intellektuellen kennzeichnet, die sich bewußt in den Dienst der Reaktion stellen.

Es gibt im wesentlichen zwei organische Konzepte und Linien der kulturellen Analyse, die an die „autonomi" anknüpfen: der eine Weg führt zur korporativen und ökonomistischen Irrationalität, wie sie im Kollektiv der Zeitschrift „Primo Maggio" und in den Betrachtungen des scharfsinnigsten Denkers der Gruppe, Sergio Bologna, zum Ausdruck kommt, der andere Weg führt über die Berufung auf die direkte Aktion Sorels von der erwähnten existentiellen Verzweiflung zur terroristischen intellektuellen Zerstörung, wie sie sich symptomatisch in dem langen geistigen Niedergang Antonio Negris zeigt. Es handelt sich um zwei Linien, die einander in vielfacher Hinsicht nahe verwandt sind und in Symbiose leben: die Intellektuellen, die sie vertreten, sind zweifellos die „nützlichen Idioten" eines umfassenderen Plans der Rückentwicklung und der allgemeinen politischen Involution des ganzen Landes.

In seiner jüngsten Reflexion (die nach den im Frühjahr 1977 an einigen Universitäten ausgebrochenen Unruhen entstanden ist) legt Sergio Bologna eine raffinierte, aber verfälschte und abstrakte Analyse der italienischen Verhältnisse vor.

Bologna will die italienische Geschichte von der antifaschistischen Widerstandsbewegung bis 1978 von einem gleichzeitig antiinstituionellen und klassenmäßigen Standpunkt aus rekonstruieren. Er greift eine Reihe von Begriffen auf, die dem Irrationalismus, dem Existentialismus oder dem rechtsorientierten Avantgardismus aller Zeiten entlehnt sind: das „Private", der „Mensch als wünschende Maschine", der im Mittelpunkt der neuen, großartigen revolutionären Aktion stehe. Mit einer politischen Indifferenz und Leichtfertigkeit, die dem Bruch zu den arbeitenden Massen und zur Klassenproblematik von seiten der „autonomi" entspricht, heißt es bei Bologna – das Zitat ist lang, aber symptomatisch –:

„(. . .) Unterdessen nahm auch der Maulwurf des Studentenkampfes nach jah-

relangem Abwarten seine Wühlarbeit wieder auf: über die Probleme der Menschen, der Wohnungen, der öffentlichen Verkehrsmittel und dann schließlich über die Inhalte der Vorlesungen, über die Prüfungen und die Zensuren. Die proletarische und proletarisierte Komponente trat den neuen, auf die Bedürfnisse gegründeten Auswahlsystemen entgegen und stellte so die Verbindung zu dem ganzen Spektrum der Kämpfe her, die durch die Krise ausgelöst wurden. Aber die Analyse dieser strukturellen Faktoren ist steril, wenn sie nicht die bedeutende Umgestaltung miteinbezieht, die sich im Bereich des ‚Privaten' vollzieht. Sie geht natürlich aus von dem Bruch in den Geschlechterbeziehungen, der von der Frauenbebewegung herbeigeführt wurde, und erfaßt dann alle Probleme der Verfügung über den eigenen Körper und der Struktur der Wahrnehmung, der Emotionen und der Wünsche. Es ist nicht bloß ein Problem der ‚Kultur der Jugend', sondern hat 1968–69 schon die Arbeiter miteinbezogen. Der Schutz der eigenen körperlichen Unversehrtheit angesichts des massakrierenden Arbeitstempos, der zerstörerischen Maschinen und der Vergiftung der natürlichen Umwelt ist zweifellos eine Möglichkeit, sich der Abwertung des Tauschwerts der eigenen Arbeitskraft und der Abnutzung ihres Gebrauchswerts zu widersetzen, aber ist auch eine Wiederaneignung des Körpers als freie Entfaltung der Bedürfnisse und der Sinne. Auch hier besteht zwischen den Verhaltensweisen der Jugend, der Frauen und der Arbeiter keine Diskrepanz, sondern Übereinstimmung. Das gilt auch für die Drogen, die in den Sog des politischen und institutionellen Mechanismus geraten. Die Jugendlichen haben noch nicht einmal Zeit gehabt, die leichten Drogen zu entdecken und zu genießen und mit ihrer Hilfe sinnlich zu erleben, welcher Wahrnehmungsmöglichkeiten uns diese Gesellschaft beraubt hat, und schon beschließt der weltweite Heroin-Multi, den Konsum der harten Droge aufzuzwingen. Zwischen dem bis zu einem gewissen Grade selbstverwalteten Gebrauchswert der Droge und ihrem Tauschwert öffnet sich der Spielraum für den politischen Konflikt, für die Praxis der Organisation, für die bewaffnete Selbstverteidigung. Wir sind wünschende Maschinen. Auch der Mechanismus der Hervorbringung neuer Bedürfnisse ist kein ausschließliches Vorrecht der ‚Befreiungsbewegungen', sondern hat seine Wurzeln in der Forderung der Arbeiter von Mirafiori [Fiat, Turin] im Sommer 1969: *Wir wollen alles.* Der italienischen ‚Utopie' haben die Arbeiter ihr Signum aufgedrückt, das kein in sein Getto eingeschlossener und sich selbst genügender Theoretiker des *movement* amerikanischer Prägung auslöschen kann.

Gewiß, die Wiedereroberung des ‚Privaten' versetzt den Organistionen der revolutionären Linken den Gnadenstoß, aber die Ursachen liegen nicht nur in den Geschlechterbeziehungen, in den entfremdeten Hierarchien, in der Aufhebung der Subjektivität, sondern in bestimmten, nachweisbaren politischen Fehlentscheidungen und Fehlern der theoretischen Ausarbeitung. Man denke nur an den Begriff der Macht, die an dem alten politischen Zyklus gemessen wird (Kämpfe – Partei – Übergang – Bürgerkrieg – Staat) –, in die Zukunft hinein projiziert, statt in der Gegenwart, in den eroberten Freiräumen gelebt und ausgeübt zu werden. Die Parodie auf das alles ist es dann, wenn die Gruppen zum Wahlkampf antreten. Verfluchte Niederlage! Die institutionel-

len Formen der Politik, die schon von innen her zerfressen sind und von den aufmerksamsten Beobachtern verlassen werden, werden zu Instrumenten der Repression".[14])

Bologna und seine Vorstellung von den „autonomi" vermitteln uns das Unbehagen und die Frustrationen der Jugendlichen aus der Sicht eines intellektuellen Träumers, der die Geschichte als etwas, das phantasievoll *sein soll,* und die Gegenwart unter dem Gesichtspunkt eines libertären und ohnmächtigen Radikalismus betrachtet. Der Kampf gegen das Kollektive, das in der italienischen Gesellschaft im Entstehen ist, ist ein Nachhutgefecht – ein Unternehmen, das auf Vorstellungen zurückgreift, die aus der Tradition des individualistischen Anarchismus herkommen, der auch bei der Entstehung des italienischen Faschismus und des Hitlerschen Nationalsozialismus eine Rolle gespielt hat.[15])

Die Bedeutung der „subjektiven Bedürfnisse" resultiert nicht so sehr aus den Programmen der Bewegungen der Jugendlichen als vielmehr aus ihrer forcierten Interpretation durch Publizisten, die unbedeutende Erfahrungen kleiner Gruppen oder einzelner, die sich nicht auf irgendeine Gemeinschaft oder irgendein politisches Gebilde zurückführen lassen, verallgemeinern. Bei den nicht so gut bewanderten Epigonen nehmen Themen wie die der „subjektiven Bedürfnisse" Züge reiner Utopie an, und die „revolutionäre Ungeduld", die schon die klassischen Linksradikalen gekennzeichnet hatte, wird zur schlichten Entfaltung der Subjektivität, die dadurch erreicht wird, daß man das Private höher einstuft als das Gemeinschaftliche, daß man in Anlehnung an Fourier den Genuß im Gegensatz zur Arbeit verherrlicht, daß man in Stirnerschem Sinne „den eigenen Machtwillen" bekundet, indem man also Wünsche und Leidenschaften zu wesentlichen Inhalten einer Bewegung, einer ganzen Generation, erhebt.[16]) Das ist die logische Folge einer Lektion, die sich dem eigenen Anspruch nach an die Jugend richtet und ihre Forderungen und Aktionen interpretiert, in Wahrheit aber nur zur Rechtfertigung einer Praxis dient, die verbrecherisch oder gar faschistisch ist.

Von dem anderen Theoretiker, Antonio Negri, wollen wir hier nur ein Thema untersuchen, das von großer politischer Bedeutung ist. Auch Negri identifiziert sich, wie schon Sergio Bologna, mit dem Begriff der „anderen Arbeiterbewegung", dessen deutsche Urheber er in Karl-Heinz Roth und Gisela Bock sieht, die in Italien übersetzt sind und diskutiert werden[17]), ohne dagegen den primären italienischen Ursprung des Begriffs in der Dimension des „Proletariats *ohne* Revolution" von Renzo Del Carrìa zu erkennen, eines gefährlichen

14) S. Bologna, La tribù delle talpe, in dem gleichnamigen Buch des Kollektivs „Primo Maggio", a.a.O., S. 33 f.
15) Vgl. hierzu allgemein Hans G. Helms, Die Ideologie der anonymen Gesellschaft. Max Stirners „Einziger" und der Fortschritt des demokratischen Selbstbewußtseins vom Vormärz bis zur Bundesrepublik, Köln 1966, passim.
16) G. Buselli/M. Zanzani, Sistema politico e società, a.a.O., S. 103–104.
17) Antonio Negri, Il dominio e il sabotaggio. Sul metodo marxista della trasformazione sociale, Mailand 1978, S. 17, und Proletari e Stato. Per una discussione su autonomia operaia e compromesso storico, Mailand 1976, passim.

Begriffs, der die Geschichte der Arbeiterbewegung rekonstruieren möchte als Geschichte von *Revolutionären zu jeder Zeit und um jeden Preis,* die jedoch von den Institutionen und durch die reformistischen Fehler und die Verzichtpolitik der Führer der sozialistischen und kommunistischen Parteien und der Gewerkschaften verraten und bezwungen worden seien. Dieser Auffassung zufolge hat die ,,andere'' Arbeiterbewegung in der Vergangenheit den Kompromiß verweigert und lehnt ihn heute um so nachdrücklicher ab, indem sie mit dem System und mit den politischen Parteien der Linken bricht, die mit dem Marxismus ihre theoretische und mit der politischen Organisation ihre praktische Vertretung usurpiert hätten. Nachdem so mit einem Federstrich das Problem der Geschichte und der Gegenwart der realen Klassenbewegung mit ihren Widersprüchen und ihren realen Bedürfnissen auf simple Weise gelöst worden ist, legt Negri seine neuen revolutionären Kategorien dar.

Die proletarische Selbstverwertung (die ,,Fähigkeit, sich dem Tauschwert zu entziehen und sich auf den Gebrauchswert zu stützen'') führt zur ,,Destrukturierung'' des Systems, während seine *Umstrukturierung,* die historisch von den Klassenparteien eingeleitet wurde, ,,der leere, aber wirkungsvolle Inhalt der Form Staat'' sei. Für Negri besteht die einzige Antwort in der *Sabotage.* Er schreibt: ,,Je mehr wir nämlich den Staat sabotieren, je mehr wir den Zusammenhang Selbstverwertung-Destrukturierung explizit machen, desto grausamer, ungeheuerlicher, irrationaler wird die Regel, nach der sich die Entwicklung des staatlichen Systems des Kapitals vollzieht. Sehen wir also, wie der Staat und das gesellschaftlische Herrschaftssystem auf die Logik, die sie zum Ausdruck bringen, reagieren: eine Logik, die trotz ihrer inneren Kohärenz negativ ist, eine Logik der Destrukturierung, die sich niemals sublimieren, sondern nur noch dramatisch zuspitzen kann.''[18])

Im Rahmen dieses Mechanismus greift Negri auf die – von ihm verurteilte – Kategorie der Fabrikarbeiter und allgemeiner der ,,Lohnabhängigen'' zurück, die ,,von Rente leben'', da sie an die ,,Dimension des Lohns'' gebunden seien, also letzten Endes Aristokratien bildeten.[19]) Ihnen stellt er die *direkte Aktion* und die Gewalttätigkeit der Arbeitslosen gegenüber und ruft dazu auf, ,,in den Fabriken den parasitären Unrat auszurotten, den die Gewerkschaften verherrlichen und schützen'', wobei er im Grunde an den Sorel der *Décomposition du marxisme* und der *Réflexions sur la violence* anknüpft, den er fast wörtlich zitiert, dessen geistiges Urheberrecht er aber sogleich bestreitet.[20])

Diese wünschende Menschheit, die sich ständig gegen einen autoritären Druck auflehnt, der nicht mehr von der Bourgeoisie, sondern von der Arbeiterklasse ausgeübt wird, entspricht völlig jener von ,,Kraft'', ,,Männlichkeit'' und dem ,,Willen zur Tat'' beseelten Menschheit, die der aufkommenden Fa-

18) A. Negri, Il dominio e il sabotaggio, a.a.O., S. 21–23.
19) Ebd., S. 33.
20) ,,Von wegen Sorel und Anarchosyndikalismus! Das können nur Vollidioten denken. Hier gibt es weder Geschlossenheit noch Mythos, weder Allgemeinheit noch Improvisation: hier gibt es ein intensives Verhältnis von Reichtum und Elend, das unlösbar ist und als empörend empfunden wird, weil nunmehr alle Verhältnisse in ihr Gegenteil verkehrt sind. Reichtum vor Elend, Wunsch vor Bedürfnis.'' Ebd., S. 43.

schismus proklamierte. Das ist auch dann der Fall, wenn die individuelle Überlegenheit im Wege der Sabotage erreicht wird, denn, wie Negri feststellt: „Selbstverwertung ist Sabotage". Diese äußert sich in der Zerstörung der Arbeit, in der Nicht-Arbeit, in der Kreativität des einzelnen gegenüber dem repressiven Charakter und der Unterdrückung durch das System, sei es nun sozialistisch oder auf Privatinitiative gegründet. Das Individuum, der *Egoist* (der aus dem Erbe der klassischen Ökonomie und des *Einzigen* von Stirner hergeleitet ist) bleibt das einzige Wesen, das Negri interessiert – so wie es den traditionellen Anarchismus und revolutionären Syndikalismus interessiert hat –, da dieses Individuum die Sabotage betreibt, die sich gegen die Arbeit, den Arbeitsplatz, den Arbeitsprozeß und das Produkt der Arbeit, die Ware, wendet, um dann zu einer höheren, totalen Sabotage gegen das System an sich zu gelangen. Negri schreibt in einer pseudophilosophischen Ausdrucksweise und in negativer, mystifizierender Absicht: „Meine *Beziehung zur Totalität* der kapitalistischen Entwicklung, zur Totalität der geschichtlichen Entwicklung, wird ausschließlich durch die *Destrukturierungskraft,* die die Bewegung entfaltet, und durch die umfassende *Sabotage* der Geschichte des Kapitals, die die Bewegung betreibt, gewährleistet. Ich kann die Geschichte des Kapitals nur lesen als Geschichte einer ständigen Abfolge von ordnenden Eingriffen, die das Kapital und sein Staat vornehmen angesichts einer ständigen Durchbrechung, einer permanenten Herausforderung zur Trennung, die die reale Bewegung des Proletariats bewirkt. *Die gegenwärtige Situation entsteht auf der Grundlage einer kontinuierlichen Zerstörung, Aufhebung, Überwindung, die von der realen Bewegung herbeigeführt wird.* Ich bestimme mich durch meine Trennung gegenüber der Totalität, ich bestimme die Totalität als etwas von mir anderes, als ein Netz, das sich über die Kontinuität der historischen Sabotage legt, die die Klasse betreibt.[21])

Es ist das übliche abgedroschene Zeug, dessen Weg sich von Bakunin über Netschajew und Genossen bis eben zum Anarchosyndikalismus verfolgen läßt: die Arbeitsverweigerung schlägt sich dann in der Gewalt nieder, die aprioristisch als „proletarisch" definiert wird, und die Sabotage nimmt – laut Negri – die einzige rationale Gestalt an, die ihr angemessen ist. So heißt es denn abschließend bei Negri: *„Die Sabotage treibt diese Irrationalität des Kapitals in die Enge, indem sie ihr Rhythmen und Formen seiner weiteren Zerstörung aufzwingt.* Dabei offenbart sich die kapitalistische Welt als das, was sie ist, nämlich ein zur Vereitelung der Arbeitersabotage ausgeworfenes Netz, nachdem sie eine Mühle zur Auspressung von Mehrwert war. Aber das Netz ist schon allzu brüchig. *Das Kräfteverhältnis ist umgeschlagen:* die Arbeiterklasse, ihre Sabotage sind die höchste Kraft, aber vor allem die einzige Quelle von Rationalität und Wert. Von hier an ist es auch auf theoretischer Ebene nicht länger möglich, dieses durch die Kämpfe hervorgebrachte Paradox zu übersehen: je mehr die Herrschaftsform sich vervollkommnet, um so leerer ist sie, je mehr die Verweigerung der Arbeiterklasse zunimmt, um somehr gewinnt sie an Rationalität und Wert. Die Kraft, die Gewalt, die Macht können

21) Ebd., S. 18.

sich nur an diesem Gesetz messen. Und auf dieses Gesetz, auf die zahlreichen Folgen, die sich daraus ergeben, müssen sich die Organisation, das Programm und die Prognosen der Kommunisten stützen. Unsere Sabotage bereitet die proletarische Erstürmung des Himmels vor. Und endlich wird Schluß gemacht mit diesem verfluchten Himmel!"[22])

Natürlich verschweigt Negri dabei, daß schon Pouget 1911 der Arbeitersabotage eine ganze Reihe von Schriften gewidmet hatte,[23]) und daß ähnliche Thesen vor nicht allzu langer Zeit von den letzten irrationalistischen Epigonen des Situationismus aufgegriffen worden sind;[24]) Negri fordert die *Selbstverwertung, die Destrukturierung* oder, um eine gebräuchlichere politische Ausdrucksweise zu benutzen, einer *Destabilisierung* des Systems, die gegen die Arbeiterbewegung gerichtet ist, die darin ihre eigene konstruktive Hegemonie ausüben will, und statt dessen eine allgemeine, reaktionäre und aussichtslose Involution begünstigt. In der Tat ist es von der Sabotage und der „bewaffneten Bewegung" zur „bewaffneten Partei", d.h. zum Terrorismus, den „Roten Brigaden" und parafaschistischen Gruppen nur ein kleiner Schritt: diejenigen, die sich zu den Thesen Negris bekennen, haben diesen Schritt getan, sofern sie nicht durch die Kraft der organisierten, historischen und traditionellen Arbeiterbewegung daran gehindert wurden.

IV

Pessimistischer als die „autonomi" und jene, die die Möglichkeit der Organisierung der „bewaffneten Massenbewegung" ins Auge fassen, sind die Gruppen, denen zufolge die „Normalisierung" des Systems bereits vollzogen ist und die im *bewaffneten Kampf* der *„bewaffneten Partei"* die einzige Aktionsmöglichkeit sehen: natürlich besteht eine tiefe Diskrepanz zwischen den erklärten Zielen (Verhinderung der Normalisierung) und den wahren Zielen (Herbeiführung des gesellschaftlichen Chaos und Begünstigung einer reaktionären Rückentwicklung). In ihren verbalen Verlautbarungen allerdings beteuern die zahlreichen Gruppen, die sich zum „Terrorismus" bekennen, sich damit lediglich dem staatlichen Terror zu widersetzen. So heißt es in der Zeitschrift „Controinformazione", dem offiziösen Organ der „Roten Brigaden", mit dem sie sich nach außen hin darstellen, noch Ende 1977: „Das Bild, das sich bietet, ist das einer *gepanzerten Demokratie,* in der staatlicher Terror und reformistischer Terror die strategische Perspektive bilden, auf die das Kapital sich orientiert, in dem Versuch, die eigene Ausbeuterherrschaft wiederherzustellen. Der Terror ist zum Herrschaftsersatz geworden: er ist die zur Reproduktion des kapitalistischen Produktionsverhältnisses notwendige Bedingung".

Dieser Einschätzung entspringt die Auffassung von der Notwendigkeit eines Gegen-Terrors, die theoretisch auf der schon 1971 von der RAF ausgearbeite-

22) Ebd., S. 70–71.
23) Émile Pouget, L'action directe, Paris 1907, und Le sabotage, Paris 1911.
24) Raoul Vaneigem, Terrorisme et révolution, Vorwort zu Ernest Coeurderoy, Pour la révolution, Paris 1972, S. 9–44.

ten Analyse basiert[25]), wonach der bewaffnete Kampf in den Städten von der „bewaffneten Partei" geführt wird, die im Namen eines imaginären „Volkes" *heute* die Stadtguerilla beginnt und durchführt, die eine *zukünftige* Revolution vorbereitet. In diesem Konzept haben die Grundlagen keinen Raum mehr. Es handelt sich hier vielmehr um einen falschen Populismus, der mit einer Analyse verbunden ist, die – wie gesagt – vitalistisch ist, die Aktion verherrlicht und nicht weit vom Spenglerschen Irrationalismus und den terroristischen Konzeptionen der SA (vor 1933) entfernt ist.

Bei einer Ende Juli 1978 durchgeführten Bestandsaufnahme der „Unterschriften", mit denen sich solche Zellen zu Attentaten gegen Personen oder Sachen bekannten, wurden 137 Gruppen gezählt, die sich – unter linkem oder rechtem Etikett – zu 2487 Attentaten und Angriffen allein im ersten Halbjahr 1978 bekannten. Diese Gruppen legen sich ganz verschiedene Bezeichnungen zu, die von den „Roten Brigaden", die zahlenmäßig zweifellos am stärksten sind, über „Prima Linea" („Vorderste Front") und eine große Anzahl von Gruppen, die sich das Beiwort „kommunistisch" zulegen, bis zu einer ganz anderen Reihe von Organisationen reichen, die nach eigenem Bekunden rechtsorientiert oder faschistisch sind, allem voran „Ordine Nuovo"[26]). Zwischen ihnen allen besteht jedoch eine einheitliche und zentral gelenkte Verbindung und Koordinierung, und sie haben offenbar nur eine einzige und eindeutig charakterisierte politische Führungszentrale, auch wenn die Aktionen an der Basis anscheinend der Spontaneität und „Kreativität" der einzelnen überlassen bleiben. Das Bild, das sich ergibt, ist im Grunde das einer militarisierten Mafia-ähnlichen Organisation, in der Gruppen und Aktivisten die eigentliche Führung innehaben, die dem Einfluß bekannter Mafia-Bosse auf bedeutende Bereiche des internationalen Verbrechertums entspricht: und es ist kein Zufall, daß einige der Aktivisten – beispielsweise die der „Bewaffneten Proletarischen Zellen" *(Nuclei Armati Proletari)*, die dann zu den „Roten Brigaden" und „Prima Linea" übergegangen sind – gemeine Verbrecher gewesen waren.

Die Struktur der „bewaffneten Partei", der „Roten Brigaden", ist straff durchorganisiert und lehnt sich an konspirative Organisationen der Vergangenheit an, wobei sie allerdings einige Züge aufweist, die von der „Norm" abweichen, nämlich: a) die Organisation ist elitär und sektiererisch, da das Milieu, in dem sie sich bewegt, ihr feindlich gegenübersteht; b) sie bedient sich der Unterstützung durch Personen – z.B. viele der „autonomi" –, die sich frei in der Gesellschaft bewegen, auch wenn sie ins gesellschaftliche Abseits gedrängt sind; c) sie wird von (sei es italienischen, sei es ausländischen) „politischen" Persönlichkeiten fremdbestimmt, die *nicht* selbst in den Reihen der Roten Brigaden aktiv sind und Endziele verfolgen, die von den unmittelbaren, terroristischen Zielen der Ausführenden abweichen; d) obwohl es sich um eine ty-

25) Der bewaffnete Kampf in Westeuropa, Amsterdam 1971; vgl. mein Buch: Critica dell'estremismo, a.a.O., S. 370–388.
26) „La proliferazione dei gruppi terroristi", in: „Rinascita" v. 12. 5. 1978.

pisch kriminelle, Mafia-ähnliche Organisation handelt, unterscheidet sie sich vom gemeinen Verbrechertum dadurch, daß ihre Mitglieder eine überdurchschnittliche Bildung und generell einen guten Schulabschluß haben: daß ihre direkten politischen Stellungnahmen daher nicht primitiv, sondern komplex sind, e) der Organisation gehören hin und wieder – in Ausnahmefällen – Personen an, die potentiell zunächst *integer* sind, die aber dann im Getriebe der sektiererischen Maschinerie zu fanatischen Verbrechern und Mördern werden; f) die Gestaltung der Organisation führt zu einer einfachen *Privatisierung* des Konflikts, der sich aus einem sozialen in einen individuellen Konflikt verwandelt; zu Recht hat man daher von einem „Privatkrieg der Rotbrigadisten" gesprochen[27]).

Die bekannteste und verbreitetste Gruppe, die der „Roten Brigaden", entsteht 1971 auf der Grundlage der Erfahrungen in den Bewegungen des „Collettivo Politoco Metropolitano", die in der 68er Studentenrevolte ihren Ursprung hatten und vorwiegend durch den katholischen Einfluß geprägt waren (also der Bewegung der Arbeiterklasse fernstanden), und auf äußeren Druck hin, der auf eine Militarisierung des Kampfes und des sozialen Konflikts drängt[28]). Die Tätigkeit der Roten Brigaden, die in zunehmendem Maße kriminelle Züge annimmt und von ihnen als „schleichender Bürgerkreig" und später als „offener Bürgerkrieg" bezeichnet wird, wird differenzierter, als es mit dem organisatorischen Zusammengehen mit den „Nuclei Armati Proletari" zu einer tatkräftigen Zusammenarbeit mit jenem Teil des Lumpenproletariats kommt, der aus Häftlingen und ehemaligen Häftlingen besteht. Dazu kommen dann andere Gruppierungen von nur lokaler Bedeutung und mit weitgehend spontaneistischen und jugendverherrlichenden Zügen, die eine Art Arbeitsteilung im Terrorismus betreiben und ein engmaschiges Netz eigenständiger Zentren ins Leben rufen, die bisweilen der Kontrolle der organisatorischen Führung der „Roten Brigaden" und auch der erwähnten politischen Führung entgleiten[29]).

Das ist die buntscheckige Welt, die von 1976–77 an den „neuen Kampfzyklus" begonnen hat, der sich in immer gewalttätigeren Formen der Aktion und des Kampfes gegen die Arbeiterbewegung und ihre Organisationen und gegen die Gewerkschaften geäußert hat, besonders nach den Wahlen von 1975 und 1976 mit ihren großen Wahlerfolgen für die Linke.

---

27) Man betrachte z.B. den Fall des Rotbrigadisten Alasia, der am 15. Dezember 1976 im Alter von zwanzig Jahren in einem Feuergefecht mit der Polizei in Sesto San Giovanni (Mailand) getötet wurde und dessen Lebensweg von Giorgio Manzini rekonstruiert worden ist: Indagine su un brigatista rosso. La storia di Walter Alasia, Turin 1978.

28) Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang der Kommentar Sergio Bolognas: la tribù delle talpe, a.a.O., S. 22: „Die Hauptgruppen des arbeiterorientierten Spektrum, ‚Potere Operaio' und das ‚Collettivo Politico Metropolitano', die die politisch-institutionellen Grenzen des Marsches über den Lohn in der Fabrik erkannt haben, entscheiden sich drastisch für den Kampf um die Militarisierung der Bewegung, der allerdings auch wieder mit Parolen wie ‚Nieder mit der „autonomia"' und ‚Bauen wir die bewaffnete Partei auf' betrieben wird und einzig auf die Ebenen der Militanz, auf die Organisation von Kadern, usw. setzt".

29) Alessandro Silj, „Mai più senza fucile!" Alle origini dei NAP e delle BR, *mit einem Vorwort von* Pio Baldelli, Florenz 1977; Vincenzo Tessandori, Cronache e documenti delle Brigate Rosse, a.a.O.; darüber hinaus vgl. auch die „internen" dokumentarischen Texte: Brigate Rosse, hrsg. vom „Soccorso Rosso" („Rote Hilfe"), Mailand 1977, und: Nuclei Armati Proletari, Sondernummer der Zeitschrift „Controinformazione", 1977.

Der Antikommunismus der „Roten Brigaden" wurzelt zweifellos auch in dem eher traditionellen Extremismus: so befand beispielsweise die Zeitung „Quotidiano dei Lavoratori", das Organ der Gruppe „Avanguardia Operaia" (in der Literaten und Wissenschaftler ersten Ranges wie Romano Luperini, Gewerkschafter und Politiker wie Vittorio Foa und bedeutende Historiker wie Stefano Merli schreiben), daß „unsere Siege eine ganze Zeit lang mit der Niederlage des PCI zusammenfallen"[30]), eine Haltung, die durchaus der der „autonomi" oder der Terroristen entspricht. Bei einer derartigen Sicht wird die keineswegs verborgene, sondern offenkundige Bedeutung des Terrorismus verkannt, der, wie „L'Unità" kommentiert, „auf ein bloßes Symptom des gesellschaftlichen Unbehagens reduziert wird, aber nicht als politisches Faktum, d.h. als Ausdruck der Härte des politischen und Klassenkampfes, erkannt wird"[31]).

Die Aktionen der „Roten Brigaden" und ihre Theoretisierung sind immer antikommunistisch, auch wenn das unmittelbare Ziel der Aggression, der terroristischen Gewalttätigkeit, ein Vertreter des Systems (ein Industriemanager, ein Richter oder ein Mitglied der Democrazia Cristiana) ist.

Das oberste Ziel der „bewaffneten Partei" ist der Kampf gegen die Arbeiterbewegung, weil diese einen Prozeß der Transformation der italienischen Gesellschaft einleitet. Der Angriff auf die Demokratie bleibt nach wie vor das spezifische Ziel der „Roten Brigaden", das in ihren direkten Aktionen und in dem ideologischen Deckmantel, mit dem sie sie verhüllt haben, zutage tritt.

Enrico Berlinguer hat diesen Plan des Terrorismus nach der Entführung Aldo Moros als Ausdruck der Strategie einer international organisierten extremen Rechten angeprangert, die auf die Umkehrung der demokratischen Ordnung in Italien zielt: „Ziel des Terrorismus und der politischen Gewalttat ist es, die Präsenz, die demokratische Beteiligung und folglich das politische Bewußtsein immer breiterer Volksmassen durch die Guerilla von Banden von Fanatikern zu ersetzen, die mit Eisenstangen und Pistolen bewaffnet sind. Die bedeutendste Errungenschaft des Volkes ist in Gefahr. Man will die Menschen einschüchtern und zersplittern, die repräsentativen Instituionen aushöhlen und auf diese Weise den Weg für neue Diktaturen freimachen."[32]) Der Angriff gegen die Arbeiterklasse wird fortgesetzt und folgt einer eigenen ‚inneren Logik, gerade weil die Linke und die Arbeiterbewegung heute die *einzigen* Stützen der Demokratie in Italien sind, auch wenn sie unverändert an der revolutionären Auffassung und an dem sozialistischen Ziel festhalten.

Der Terrorismus der Brigaden stellt letzten Endes eine Reaktion auf den nicht nur formalen Einzug der Massen in den Bereich des Politischen dar. Zuerst hatte man versucht, sich dieser Entwicklung mit Hilfe von Komplotten auf höchster Ebene zu widersetzen, in die direkt und gemeinsam hohe Offiziere

30) „Quotidiano dei Lavoratori", Mailand 14. 7. 1978.
31) Alfredo Reichlin, Sull'anticomunismo di sinistra, in: „L'Unità", v. 16. 7. 1978.
32) Enrico Berlinguer, Unità e rigore, in: „L'Unità" v. 19. 3. 1978.

und Bürokraten, Politiker der christdemokratischen Rechten, die reaktionärsten Kreise der Wirtschaft sowie erklärte Faschisten verwickelt waren, man denke nur an die Palastverschwörungen und an die Unterstützung, die Geheimdienste und einige Bereiche der Polizei und der Abwehrdienste dem Terrorismus, der damals offiziell von rechts kam, zwischen 1969 und 1974 zukommen ließen.

Heute dienen die Verbrechen der „Roten Brigaden" der „notwendigen" Destabilisierung des Systems, einer Destabilisierung, die von *anderen* Kräften, von *anderen* Individuen gewollt, geplant und organisiert ist, während die „Rotbrigadisten" nur ihr verlängerter Arm sind, diejenigen, die die Pläne – sei es unüberlegt, sei es bewußt – ausführen und dabei sowohl an der ganzen Gesellschaft, als auch besonders an der Arbeiterklasse schuldig werden und Verbrechen begehen.

Hier haben sowohl die Umsturzpläne als auch das, was als der „hellsichtige Wahnsinn der Terroristen" definiert worden ist, angeknüpft. Aber während letzterer zwar auf menschlicher, psychologischer und sogar psychoanalytischer Ebene erforscht, wenngleich politsch nicht begriffen werden kann, haben die ersteren, nämlich die Pläne der Destabilisierung, eine ganz bestimmte politische Bedeutung. Und hier drängt sich sogleich die Frage auf: von welchen Kommandozentralen aus werden die „Roten Brigaden" gesteuert? Es ist heute Aufgabe der Arbeiterbewegung und ihrer Organisationen, diese Zentralen *aufzudecken, anzuprangern, zu bekämpfen* und *zu zerschlagen*. „Immer mehr Gründe sprechen für die Annahme", erklärte Ugo Pecchioli in einem Interview[33]), „daß der Terrorisus von politischen Zentralen aus gesteuert wird, die die Attentate je nach den Entwicklungen der italienischen Situation dosieren".

Die Aktionen der „Roten Brigaden" sind offenbar Ausdruck des faktischen Zusammengehens zwischen politischem Terrorismus und wirtschaftlicher und militärischer Macht. „Wir haben es heute", so ist in der Linken mit einer recht ungewohnten Schärfe und Deutlichkeit gesagt worden,[34]) „mit einem vielleicht noch gefährlicheren Umsturzplan als 1969 zu tun, der merkwürdige und unterschiedliche Kräfte mobilisiert: von vereinzelten antikommunistischen und subversiven ‚linken' Gruppen bis hin zu alten Machtzentren (in der Finanzwelt und im Staatsapparat), die bis vor einiger Zeit eine dominierende Position inne hatten und jetzt die Gefahr spüren, daß sie abzutreten haben, aber dennoch die Möglichkeit der Erpressung bewahren".

Allein die geschlossene Kraft und die Organisationen der Arbeiterbewegung und der demokratischen Kräfte vermögen der blutigen Epressung der Reaktion und der Terroristen der „Roten Brigaten" standzuhalten und sie wirksam zu bekämpfen.

---

33) „Un'intervista di Pecchioli", in: „L'Unità", v. 1. 10. 1978.
34) „I santuari", in: „L'Unità", v. 4. 5. 1978.

Zum ostpolitischen Vollzugsdefizit (II)*)

Rechtspolitische Aspekte der Realisierung des Vertrags vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen

Von Lech Janicki

V

Ein dorniges Problem stellt auch die übrige („einfache") Gesetzgebung der Bundesrepublik dar. Hier haben nämlich die Thesen vom Fortbestand des Deutschen Reiches nach dem Stande von 1937 und von der Identität der Bundesrepublik Deutschland mit dem so aufgefaßten gesamtdeutschen Staat einen breiten Niederschlag gefunden. Der Rahmen dieser Abhandlung läßt insoweit allerdings nur eine kurze Darstellung zu:

1. Die Gesetze der Bundesrepublik sprechen gewöhnlich von ihrem „Geltungsbereich", ohne ihn näher zu bestimmen. In diesen Fällen wird in der Regel angenommen, daß es sich um den Geltungsbereich des Grundgesetzes, d. h. um das bereits erwähnte Bundesgebiet handelt. Es gibt aber Gesetze und andere Normativakte, die über diesen Rahmen hinausgehen und direkt oder indirekt an das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 anknüpfen. In vielen Fällen geschieht das vermittels des Begriffs „Inland", unter welchem normalerweise nach der herkömmlichen Praxis das Staatsinnere verstanden werden sollte, also das ganze Gebiet, das zu einem Staat gehört und von der Staatsgrenze umgeben ist, wobei diese Grenze den Staat zugleich von dem trennt, was als Ausland gilt. So z. B. war der Begriff „Inland" in der Weimarer Republik mit dem im Versailler Vertrag festgelegten Gebiet des Deutschen Reichs identisch. In den ersten vier Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg galt als Inland das neue ethnisch-politische, im Potsdamer Abkommen umrissene deutsche Territorium, das der Jurisdiktion des Alliierten Kontrollrats unterworfen war. Die Gründung zweier deutscher Staaten im Jahre 1949 hatte staatsrechtlich gesehen die Abschaffung des einheitlichen Inland-Begriffes zur Folge. In der Bundesrepublik hat man allerdings weiter an der gesamtdeutschen Auslegung dieses Begriffs festgehalten. Unter „Inland" wurde auch allmählich wieder das Reichsgebiet nach dem Stande von 1937 verstanden. In der dem Bundestag der 4. Wahlperiode vorgelegten Begründung zur Abänderung des § 3 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs heißt es unumwunden: „Das Inland umfaßt, nach der gegenwärtigen völkerrechtlichen Lage außer den Gebieten, die zum räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches gehören, auch solche, die außerhalb dieses Geltungsberei-

*) Vgl. Heft 4/1979, S. 462–475. Wir möchten an dieser Stelle einen sinnentstellenden Fehler im ersten Teil des Aufsatzes von Lech Janicki korrigieren: auf S. 464 muß es anstatt „mit der der endgültigen Festlegung" richtig heißen „mit der endgültigen Delimitation". D. Red.

ches liegen. Dazu gehören die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, der Sowjetsektor von Berlin und die übrigen Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehen (. . .)"[45]). Den Begriff „Inland" enthält auch das Strafgesetzbuch in der seit 1975 geltenden Fassung[46]), die u. a. an das zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969[47]) anknüpft. In der amtlichen Begründung zu diesem Gesetz, die in dem Bericht des Sonderausschusses des Bundestages für die Strafrechtsreform enthalten ist, wurde hierzu festgestellt, daß die Auslegung dieses Begriffs der Rechtsprechung überlassen bleiben solle[48]). Diese eigenartige gesetzgeberische Leerformel war auch im Bundestag selbst als eine Regelung kritisiert worden, die rechtsstaatlich einfach nicht mehr zu vertreten ist[49]).

2. Einen dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 offen widersprechenden Ausdruck fand dieser Begriff im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuergesetz) vom 29. Mai 1967, das durch Bekanntmachung vom 16. November 1973 als Umsatzsteuergesetz (UStG 1973) neugefaßt wurde[50]). Unter Inland versteht dieses Gesetz nach wie vor das Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 (Reichsgebiet), allerdings mit Ausnahme der sogenannten Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (§ 1 Abs. 2). Es wird hier also an die Formulierungen des Zollgesetzes angeknüpft.

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961, neugefaßt am 18. Mai 1970[51]), bezeichnet wiederum als Zollgebiet „das deutsche Hoheitsgebiet". Der amtlichen Auslegung zufolge handelt es sich hier um „Deutschland" in den Grenzen vom 31. Dezember 1937[52]). Nach dem Zollgesetz ist das Zollgebiet im engeren Sinne das soeben erwähnte Gebiet nach dem Stande von 1937 mit den Zollanschlüssen, aber ohne die Zollausschlüsse und die Zollfreigebiete (§ 2 Abs. 1). Die Zollausschlüsse wurden dabei als „deutsche Hoheitsgebiete, die einem ausländischen Zollgebiet angeschlossen sind", bezeichnet (§ 2 Abs. 3). Näher sind sie rechtlich nicht festgelegt. Dafür wird in der Bundesrepublik von faktischen Ausschlüssen aus dem sogenannten deutschen Zollgebiet gesprochen; und zu diesen zählt man die ehemaligen deutschen Gebiete östlich der Oder und Lausitzer Neiße. Diese Gebiete werden also – dem Zollgesetz entsprechend – als Teile des „deutschen" Staatsterritoriums betrachtet, obschon sie zur Zeit nicht von der „deutschen" Zollgrenze umgeben sind, d. h. als nur vom „deutschen" Zollgebiet ausgenommen gelten[53]). Dementsprechend haben

45) Anlagen zu den stenographischen Berichten. Drucksache IV/650, S. 106.
46) Strafgesetzbuch (StGB) – Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I, S. 1) – § 3, § 7 Abs. 2 Pkt. 2 u. a.
47) BGBl. I, S. 717.
48) „Verhandlungen des Deutschen Bundestages", 5. Wahlperiode, Anlagen zu den stenographischen Berichten. Drucksache V/4095, S. 4.
49) „Verhandlungen des Deutschen Bundestages", 5. Wahlperiode, Stenographische Berichte. 230. Sitzung 7. V. 1969, S. 12724–12728, vor allem S. 12725. Vgl. auch L. Janicki, Die Problematik des Staatsgebiets und der Staatsangehörigkeit im Rechtssystem der BRD. In: Volksrepublik Polen – Bundesrepublik Deutschland . . ., a.a.O. (s. Anm. 4), 136ff. (141–142).
50) BGBl. I 1967, S. 545, und 1973, S. 1681.
51) BGBl. I, S. 529.
52) „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung" Nr. 17 v. 25. 1. 1962, S. 143. Vgl. auch „Süddeutsche Zeitung" v. 25. 2. 1962.
53) Siehe H. Rumpf, Inland und Ausland als Rechtsbegriffe für Deutschland, in: „Der Staat", 3/1970, S. 298.

dort die Vorschriften des Zollgesetzes und folglich auch des Umsatzsteuergesetzes (nur) *vorläufig* keine Geltung.

3. Hier muß auch das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956, neugefaßt am 7. November 1977[54]), erwähnt werden. Dieses Gesetz erlegt im § 1 Abs. 1 Pkt. 1 die Wehrpflicht „Deutschen" (im verfassungsrechtlichen Sinn) männlichen Geschlechts vom vollendeten 18. Lebensjahr an auf, die ihren ständigen Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Dieser Geltungsbereich wird aber nicht näher bestimmt. Aus dem nächsten Punkt (2) dieses Absatzes geht jedoch im Wege des Umkehrschlusses hervor, daß es sich hier um deutsches Staatsgebiet vor dem Zweiten Weltkrieg handeln kann. Dieser Punkt 2 bestimmt nämlich, daß wehrpflichtig auch einige Kategorien von „Deutschen" sind, die ihren ständigen Aufenthalt *außerhalb* (Hervorhebung v. Verf.) des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben. Daraus kann man also schließen, daß nach dem Gesetz im ersten Falle (d. h. im Punkt 1) die westdeutsche Wehrpflicht formell u. a. die Staatsbürger der DDR sowie die in den polnischen West- und Nordgebieten wohnhaften ehemaligen Reichsangehörigen umfaßt. Zwar ruht diese Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes bei „Deutschen", die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen. Aus dem Zusammenhang dieses Absatzes geht aber hervor, daß dies sich lediglich auf diejenigen bezieht, die sich ständig im Ausland, also außerhalb Deutschlands, d. h. des „Reiches" nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aufhalten.

4. Dem Geist des Vertrages vom 7. Dezember 1970 widerspricht auch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikomiß- und Stiftungsrechts vom 3. August 1967[55]). Dieses Gesetz schafft nämlich den Behörden der Bundesrepublik die rechtliche Grundlage dafür, in das Bundesgebiet den Sitz von Stiftungen zu verlegen, die auch dort Vermögen besitzen. Dies darf ohne Rücksicht auf die Satzungsbestimmungen der einzelnen Stiftungen erfolgen. Es handelt sich vor allem um Einrichtungen, deren Sitz sich auf dem Gebiet Polens und der DDR befindet, sowie auch um Stiftungen, die vor 1945 auf Grund deutscher Rechtsvorschriften in anderen, durch das Deutsche Reich annektierten Gebieten gegründet wurden. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 2a, der mit dem Gesetz vom 3. August 1967 eingeführt wurde. Das Gesetz knüpft also auch an bestimmte wirtschaftsrechtliche Maßnahmen Hitlerdeutschlands im unterjochten Europa an, die dadurch indirekt sanktioniert wurden.

5. Es gibt weiterhin Gesetze, die an das bereits erwähnte Dreiteilungsprinzip anknüpfen. Dazu gehört z. B. das Gesetz über Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG), das in der neuesten, bereits berichtigten Fassung vom 22. Juni 1976 neben seinem Geltungsbereich von den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

54) BGBl. I, S. 2021.
55) BGBl. I, S. 839.

gehörenden Gebieten östlich der „Oder-Neiße-Linie" spricht und diese Gebiete dem „Ausland" gegenüberstellt (§ 7 Abs. 1, Pkt. 1–2). In diesem Gesetz ist übrigens auch von „nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten" die Rede (§ 1 Abs. 2)[56]).

Ähnliche Formulierungen („zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete") sind im Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangenen (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KgfEG), neugefaßt am 2. September 1971[57]), zu finden.

Auf dem Dreiteilungsprinzip basiert auch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) vom 25. Februar 1960[58]). Eine solche Dreiteilung ist vor allem in den Gesetzeswerken zu finden, bei denen fiskale Gründe im Spiel sind, d. h. bei denen es darum geht, die finanziellen Leistungen des Staates nur den Bürgern der Bundesrepublik zukommen zu lassen, ohne dabei die These vom Fortbestand Deutschlands in den Grenzen von 1937 aufzugeben.

6. Besonders zu erwähnen ist hier das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) vom 20. Mai 1953[59]), dessen neueste Fassung am 3. September 1971 verkündet wurde[60]). Dieses Gesetz definiert als „Vertriebenen" jeden, der „als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht verloren hat" (§ 1 Abs. 1 Satz 1).

Unter diesen gesetzlichen Begriff fallen also sowohl die aus den ostwärts der Oder und Lausitzer Neiße gelegenen früheren Reichsgebieten (in den Grenzen von 1937) stammenden deutschen Umsiedler, die in der Regel deutsche Staatsangehörige waren, als auch die aus den übrigen Gebieten Europas umgesiedelten Deutschen, die zum Teil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen. Vertriebener im Sinne dieses Gesetzes ist nämlich auch jeder, der „nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)"[61]).

56) BGBl. I, S. 1633.
57) Bekanntmachung vom 2. 9. 1971 (BGBl. I, S. 1545).
58) BGBl. I, S. 93. Vgl. z. B. §§ 1 und 3 des durch dieses Gesetz geänderten Fremdrentengesetzes (FRG). Vgl. auch die dort geänderten Vorschriften der Reichversicherungsordnung, von denen hier bereits die Rede war.
59) BGBl. I, S. 201.
60) Bekanntmachung vom 3. 9. 1971 (BGBl. I, S. 1566).
61) § 1 Abs. 2 Pkt. 3.

Das Gesetz unterscheidet also deutlich zwischen „deutschen Gebieten", die zur Zeit unter fremder (d. h. polnischer) Verwaltung stehen, und dem Territorium Danzigs und Polens. Es betrachtet folglich die polnischen West- und Nordgebiete und das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig nicht als Bestandteile des Staatsgebiets der Volksrepublik Polen. Seine Vorschriften sind ein weiteres Beispiel der juristischen (gesetzgeberischen) Verletzung der Integrität des polnischen Staates, die zu beachten die Bundesrepublik völkerrechtlich (u. a. auf Grund des Vertrags mit Polen) verpflichtet ist. Insofern muß es als wesentliches Hindernis im Prozeß der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen angesehen werden[62]).

Hinzugefügt sei noch, daß unter den gesetzlichen Begriff des „Vertriebenen" bzw. des „Aussiedlers" auch Personen fallen können und in der Praxis auch fallen, die gegenwärtig auf eigenes Ersuchen Polen verlassen und in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln, sofern sie vom Standpunkt der Bundesrepublik aus als „Deutsche" im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116) gelten. Sie erhalten auch „Vertriebenenausweise", die sie zur Entgegennahme besonderer staatlicher finanzieller Zuwendungen berechtigen. Die Subsumtion auch der aus Polen freiwillig aussiedelnden Personen unter den, übrigens unpräzisen, Kontroversen und Emotionen weckenden Begriff der „Vertrieben" widerspricht entschieden dem Geist und dem humanitären Ziel der polnischerseits (u. a. in dem Protokollvermerk vom 9. Oktober 1975) getroffenen Festlegungen und ist mit ihnen schlechthin unvereinbar. Der Kreis der „Vertriebenen" wurde zugleich dadurch erweitert, daß das Gesetz den Status eines „Vertriebenen" sowohl den Ehegatten (ganz gleich, ob er „deutscher Staatsangehöriger" bzw. deutscher Volkszugehöriger ist oder nicht) eines solchen als auch seinen Kindern (Abkömmlingen), auch wenn sie erst nach der „Vertreibung" geboren wurden, zuerkennt[63]).

7. Begriffe wie „deutsche Ostgebiete unter fremder Verwaltung", bzw. „Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937" enthält auch das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956[64]), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG – Schlußgesetz) vom 14. September 1965[65]). Zu erwähnen sind hier beispielsweise die Vorschriften des § 4 Abs. 1, § 185 Abs. 2, wie auch der durch das BEG-Schlußgesetz hinzugefügte Artikel V, Punkt 1, Ziff. 4–5. Dieses Gesetz knüpft auch an die Terminologie des Bundesvertriebenengesetzes an. Es sieht die Möglichkeit weitergehender Entschädigungsregelungen für den Fall der sogenannten Wiedervereinigung Deutschlands vor, und zwar vor allem für die verfolgten Personen, „die eine örtliche Beziehung zu den deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses

62) Im polnischen wissenschaftlichen Schrifttum analysiert dieses Gesetz eingehend R. Jasica, Zachodnioniemiecka ustawa o „wypedzonych i uciekinierach" a program normalizacji stosunków między PRL i RFN, in: „Państwo i Prawo", 3/1974, S. 59ff.
63) § 2 Abs. 2 und § 7 des Gesetzes.
64) BGBl. I, S. 559 und 562.
65) BGBl. I, S. 1315.

Gesetzes haben" (§ 238). Zu diesen Gebieten gehören – der bisherigen Auslegung in der Bundesrepublik und dem Dreiteilungsprinzip entsprechend – außer dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik vor allem die westlichen und nördlichen Wojewodschaften Polens.

Das Bundesentschädigungsgesetz stellte mit dem BEG-Schlußgesetz von 1965 und verschiedenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen ein ausgebautes System des Entschädigungsrechts für Naziverfolgte dar, das zugleich die polnischen Staatsbürger evident diskriminierte. Es schloß nämlich von den Entschädigungsleistungen die Bürger dieses Staates aus, der als erster durch Hitlerdeutschland angegriffen wurde, am längsten durch das völkermörderische Naziregime unterjocht war und dessen Bürger einen besonderen rechtlichen und auch moralischen Anspruch auf Entschädigung für die an ihnen begangenen Verbrechen erworben haben.

VI

Eine besondere Stellung in der mit dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 kollidierenden Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland nehmen die Normativakte ein, die die Staatsangehörigkeitsfrage regeln. Es handelt sich vor allem um das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in der in der Bundesrepublik geltenden Fassung[66]), um die aus der Hitlerzeit übernommene Verordnung (des Reichsministers des Innern) über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934[67]) wie auch um die aufeinander folgenden Bundesgesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit bzw. zur Änderung des erwähnten Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes[68]).

Nach diesen Bestimmungen besteht weiterhin die „deutsche Staatsangehörigkeit", und zwar als direkter Exponent des angeblich fortbestehenden gesamtdeutschen Staates in den Grenzen von 1937. Trägerin dieser Staatsangehörigkeit ist dabei die Bundesrepublik Deutschland, die folglich auch keine eigene Staatsangehörigkeit (Bundesangehörigkeit sensu stricto) kennt.

Die „deutsche Staatsangehörigkeit" besitzen grundsätzlich Personen, die sie auf Grund der Rechtsvorschriften des ehemaligen Deutschen Reiches (also vor allem auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1913) erworben und – vom Standpunkt der Bundesrepublik aus – nicht verloren haben. Dies sind insbesondere alle früheren Reichsangehörigen und deren Abkömmlinge, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im „Inland" haben. Das folgt im Wege des Umkehrschlusses aus der Vorschrift des § 25 des Gesetzes vom 22. Juli 1913, die besagt, daß der Verlust dieser Staatsangehörigkeit u. a. eintritt, wenn ein „deutscher Staatsangehöriger", ohne im „Inland" zu wohnen oder sich dort

66) BGBl. III, Folge 129, 102–1.
67) RGBl. I, S. 85 und BGBl. III, Folge 129, 102–2.
68) Gesetze vom: 22. 2. 1955 (BGBl. I, S. 65), vom 17. 5. 1956 (BGBl. I, S. 431), vom 19. 12. 1963 (BGBl. I, S. 982), vom 8. 9. 1969 (BGBl. I, S. 1581), wie auch vom 20. 12. 1974, (BGBl. I, S. 3714).

ständig aufzuhalten, auf seinen Antrag die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erwirbt und dabei vorher die Einwilligung der zuständigen „deutschen" Behörde (d. h. der zuständigen Behörde der Bundesrepublik), die „deutsche Staatsangehörigkeit" weiterhin zu behalten, nicht erlangt hat.

Der gesetzliche „Inland"-Begriff bezeichnet hier eindeutig das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937[69]). Es handelt sich also weniger um die gesetzliche Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der Einrichtung der „deutschen Staatsangehörigkeit", als vielmehr um ihre übliche und verbreitete Auslegung. Auf dieser Grundlage werden u. a. die autochthonen Bewohner der im Potsdamer Abkommen dem polnischen Staat zuerkannten Gebiete als mit der BRD verbundene „deutsche Staatsangehörige" betrachtet, obwohl sie nach 1945 die polnische Staatsbürgerschaft erworben haben. Die zur Begründung dieser Auffassung im wissenschaftlichen Schrifttum unternommenen Versuche, die rechtliche Wirksamkeit der Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft an diese Personen mittels der These in Frage zu stellen, daß Polen nur die Rechte einer Besatzungsmacht bzw. privilegierten Besatzungsmacht in Hinsicht auf ein Teilgebiet Deutschlands zugestanden bekommen habe[70]), entbehren jeder Rechtsgrundlage. Wie schon erwähnt, sind diese Gebiete im Potsdamer Abkommen eindeutig als nicht mehr zu (dem damals besetzten) Deutschland gehörend unter die souveräne Verwaltung des polnischen Staates gestellt worden.

Die „deutschen Staatsangehörigen" bilden den Kern der breiteren westdeutschen Kategorie von Staatsbürgern, nämlich der „Deutschen" im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Als „Deutsche" in diesem Sinne sind sie gemäß § 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965[71]) nicht Ausländer, es sei denn, sie fallen unter die erwähnte Vorschrift des § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913[72]).

Hinzuzufügen ist noch, daß nach den in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften auch die im Gebiet „des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937" wohnenden bzw. sich ständig aufhaltenden „Deutschen", die die „deutsche Staatsangehörigkeit" nicht besitzen, diese Staatsangehörigkeit zwar nicht automatisch erwerben, aber auf Antrag ohne weiteres zuerkannt bekommen.

Jeden „Deutschen" im Sinne des Grundgesetzes betreffen die in der Bundesrepublik geltenden und mit der Staatsangehörigkeitsfrage verbundenen Vorschriften des Zivilrechts und Zivilverfahrensrechts[73]). Kein „Deutscher" darf auch an das Ausland ausgeliefert werden (Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes).

---

69) A. N. Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht . . ., a.a.O., S. 129 und 131.
70) So z. B. Chr. T. Stoll, Die Rechtsstellung der deutschen Staatsangehörigen in den polnisch verwalteten Gebieten. Zur Integration der sogenannten Autochthonen in die polnische Nation, Frankfurt/M., Berlin (West) 1968, S. 255 u. 260.
71) BGBl. I, S. 353.
72) § 7 des Gesetzes vom 22. 2. 1955 (BGBl. I, S. 65).
73) Das folgt ausdrücklich aus Art. 9, Abschnitt II, Pkt. 3, des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften – Familienrechtsänderungsgesetz – vom 11. 8. 1961 (BGBl. I, S. 1221).

Das Strafgesetzbuch gilt gemäß § 3 und § 7 Abs. 2 für Taten, die im „Inland" und außerdem u. a. von „Deutschen" im Ausland begangen wurden[74]). Im wissenschaftlichen Schrifttum der BRD wurde daher schon früher der Standpunkt vertreten, daß der „deutschen" Strafverfolgung und dem „deutschen" Strafverfahrensrecht dementsprechend in erster Linie alle „Deutschen" unterworfen sind, ganz gleich ob sie im „Inland" oder Ausland wohnen und wo sie die Tat begangen haben[75]).

Die Völkerrechtswidrigkeit solcher juristischer Lösungen unterliegt keinem Zweifel und wird auch nicht dadurch gemildert, daß verschiedene konkrete politische Rechte in der Bundesrepublik, obwohl sie an „Deutsche" adressiert sind, nur „Deutschen" aus der Bundesrepublik, also den „Bundesbürgern", zustehen. Nach der in der Bundesrepublik herrschenden Meinung handelt es sich hier z. B. um die im Art. 33 verankerten Rechte, insbesondere das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden. Die Gesetzgebung der BRD ist in dieser Hinsicht allerdings nicht ganz folgerichtig. Das Bundeswahlgesetz (auch in der nach dem Inkrafttreten des Vertrages mit Polen und der übrigen Ostverträge veröffentlichten Neufassung) gewährt das (aktive) Wahlrecht nur „Deutschen", die wenigstens seit drei Monaten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes, also im Bundesgebiet haben. Das passive Wahlrecht besitzt dagegen jede Person, die seit mindestens einem Jahr den Status eines „Deutschen" im breiten Sinne des Grundgesetzes hat. Demzufolge kann formell auch jeder Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und jeder autochthone Staatsbürger Polens in den Bundestag gewählt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die „Deutschen", die die „deutsche Staatsangehörigkeit" nicht besaßen und sie zugleich ausgeschlagen haben[76]). Das Amt des Bundespräsidenten wiederum kann nur ein „Deutscher" ausüben, der das aktive Wahlrecht besitzt (Art. 54 des Grundgesetzes).

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß das System des westdeutschen Staatsangehörigkeitsrechts infolge seiner räumlichen Geltung die territoriale Integrität Polens verletzt und somit mit dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 unvereinbar ist. Das Völkerrecht verbietet eine willkürliche Erstrekkung der Staatsangehörigkeit eines Staates auf Personen, die im Hoheitsgebiet anderer Staaten wohnend, Staatsbürger dieser Staaten sind bzw. geworden sind[77]). Dies gilt besonders in Fällen, die mit bestimmten Vorbehalten gegen den rechtlichen territorialen Besitzstand eines anderen Staates im Zusammenhang stehen. Dabei zieht die Neugestaltung der Staatsgrenzen in der Regel entsprechende Änderungen der Staatsbürgerschaft der dadurch betroffenen Bevölkerung nach sich. Eine solche Änderung scheint sogar völker-

74) Siehe Fußnote 46.
75) K. Peters, Strafprozeß. Ein Lehrbuch. 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Karlsruhe 1966, S. 82.
76) Vgl. H. v. Mangoldt/F. Klein, Das Bonner Grundgesetz . . ., a.a.O., S. 100. Siehe auch das Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1975 (BGBl. I, S. 2325). Vgl. z. B. § 12 Abs. 1 Ziff. 2 „Deutsche", die die „deutsche Staatsangehörigkeit", die ihnen durch Sammeleinbürgerung in der Hitlerzeit verliehen wurde, ausgeschlagen haben, sind übrigens (nach § 15 Abs. 2 Ziff. 3) nicht wählbar.
77) Vgl. auch O. Kimminich, Der Warschauer Vertrag . . ., a.a.O., S. 580.

rechtlich geboten, weil sie sie vor der Staatenlosigkeit schützt[78]). Diese Änderung tritt (mangels anderweitiger vertraglicher Abmachungen) automatisch ein; dies ist ein Prinzip, das die Bundesrepublik auch gemäß Art. 25 des Grundgesetzes zu beachten hat[79]).

Es wird zwar auch eine – sogar als herrschend angesehene – Auffassung vertreten, wonach ein automatischer Wechel der Staatsangehörigkeit bei Gebietswechsel in der Regel nicht eintritt und von der vertraglichen Regelung der beteiligten Staaten abhängig ist[80]). Diese These kann allerdings nicht ausschließen, daß in all den Fällen, in denen den Gebietswechsel regelnde völkerrechtliche Akte die Frage des Staatsangehörigkeitswechsels (z. B. in der Optionsform) unerwähnt lassen, der automatische Wechsel eintreten muß und auch eintritt. Zu solchen Akten gehört das Potsdamer Abkommen, das sich zur Frage der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Überweisung der ehemals deutschen Gebiete an Polen und an die UdSSR nicht äußert.

Das Institut der „deutschen Staatsangehörigkeit" entbehrt, in dem ihm in der Bundesrepublik gegebenen Sinn, auch jeder staatsrechtlichen Grundlage. Sie existierte zwar in den Jahren 1945–1949 weiter, allerdings nur als rechtlicher Exponent des deutschen ethnisch-politischen Daseins unter der Oberhoheit und dem Schutz der Vier Mächte in seinen neuen, im Potsdamer Abkommen festgelegten Grenzen. Nachdem aber im Jahre 1949 auf dem Territorium innerhalb dieser Grenzen zwei verschiedene Staaten (die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik) gegründet wurden, entstand in jedem von ihnen – entsprechend den Grundsätzen des Völkerrechts – eine selbständige Staatsbürgerschaft. Darauf weist z. B. folgerichtig die Präambel zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. Februar 1967 hin[81]).

Diese Staatsbürgerschaften traten an Stelle der früheren deutschen Staatsangehörigkeit, da die letztere als tragendes Staatssubjekt nicht mehr gegeben war. Auch im westdeutschen wissenschaftlichen Schrifttum hat man schon früher erkannt, daß von einer gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit nicht mehr gesprochen werden kann, weil die Wechselwirkung von Schutz und Gehorsam nicht besteht[82]). Eine Staatsangehörigkeit ohne jede Personalhoheit, ohne Schutzmöglichkeit und Gehorsamspflicht ist – wie hinzugefügt wurde – ein Widerspruch in sich. Daraus folgt, daß die Vorschrift des Artikels 116 des Grundgesetzes über den Begriff des „Deutschen" als ein Beispiel einer „verfassungswidrigen Verfassungsnorm" bezeichnet werden könnte[83]).

---

78) A. N. Makarov, Staatsangehörigkeit. In: Wörterbuch des Völkerrechts, hrsg. von H. J. Schlochauer, 3. Band, 2. Aufl. Berlin (DDR) 1962, S. 323–328.
79) K. H. Bauer, Die deutsche Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Grundvertrag (Dissertation München), Augsburg 1974, S. 205. Vgl. auch die zutreffenden zusammenfassenden Thesen dieses Autors auf S. 206.
80) J. A. Frowein, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung . . ., a.a.O., S. 26–27. Vgl. auch C. Arndt, Die Verträge . . ., a.a.O., S. 189.
81) GBl. d. DDR I, S. 3.
82) K. Doehring, Die Teilung Deutschlands als Problem des völker- und staatsrechtlichen Fremdenrechts, Karlsruhe 1968, S. 16.
83) Ebd.

Man hat zugleich eingesehen, daß die dieser Vorschrift zu Grunde liegende ursprüngliche Konzeption des Verfassungsgebers in Gefahr ist, zu einem Anachronismus zu werden[84]). Freilich war der anachronistische und mit der Logik unvereinbare Charakter des Artikels 116 Abs. 1 des Grundsetzes von Anfang an evident.

Zu begrüßen ist, daß in der Rechtslehre der Bundesrepublik auch auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die bestehende internationale Rechtsunsicherheit in Fragen der „deutschen" Staatsangehörigkeit, welche auch Gefahren für die innere Sicherheit der BRD in sich birgt, zu beseitigen und eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland im strengen Sinne einzuführen[85]). Zugleich wurde die Meinung geäußert, daß der Verfassungsbegriff des „Deutschen" auf die Staatsbürger der BRD selbst beschränkt werden könnte und sollte[86]). Zweifel im Hinblick auf den Vertrag der BRD mit Polen muß hier allerdings die in diesem Zusammenhang geäußerte Absicht erwekken, die bisherige fiktive „deutsche Staatsangehörigkeit" dennoch nicht aufzuheben, sondern als eine juristische Basis und „offene Tür" eigener Art für „Deutsche" im Sinne des Grundgesetzes, die nicht Bundesrepublikaner sind, beizubehalten[87]). Dieser Vorschlag übersieht auch, daß die „deutsche Staatsangehörigkeit" schließlich eine Einrichtung nur der Bundesrepublik Deutschland selbst ist und daß dieser Staat dann sozusagen ein doppeltes Staatsangehörigkeitsrecht (zwei, der räumlichen Geltung nach verschiedene, Staatsangehörigkeitssysteme) haben würde, was staats- und völkerrechtlich unannehmbar und auch der erwähnten Rechtssicherheit keinesfalls dienlich wäre.

Es sei hier auf die sehr zutreffende Feststellung hingewiesen, daß alle Versuche, in der „deutschen Staatsangehörigkeit" mehr oder etwas anderes zu sehen als die Bundesangehörigkeit, d. h. als die Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik im strengen Sinne, auf einer Duplizierung der Bundesrepublik beruhen, die imaginär ist[88]).

Nicht mit solchen Folgen belastet wäre dagegen die Lösung dieses Problems durch einfache Umbenennung der „deutschen Staatsangehörigkeit" in die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland bzw. durch formelle Feststellung, daß es sich bei der „deutschen Staatsangehörigkeit" um die

84) Ebd. Es kann aber nicht die Ansicht von K. Doehring geteilt werden, die Vorschrift des Art. 116 sei so auszulegen, als ob sie mit der Staatsangehörigkeit im Sinne der Personalhoheit nichts zu tun hätte, sondern im engeren Sinne wörtlich zu nehmen sei, d. h. daß die Formalanknüpfung an den Begriff der Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 1913 nur die im Grundgesetz genannten und an „Deutsche" adressierten Rechte vermittele, und zwar auch an „Deutsche, die nicht Bundesbürger sind bzw. sein brauchen" (S. 16–17). Diese Auslegung scheint das Wesen (den wesentlichen Inhalt) des Rechtsbegriffes der Staatsangehörigkeit zu übersehen.

85) Siehe z. B. H. Rumpf, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag, in: „Zeitschrift für Rechtspolitik", 9/1974, S. 201ff.

86) K. M. Meessen, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Neuregelung der Staatsangehörigkeit im geteilten Deutschland, in: „Juristenzeitung", 22/1972, S. 673ff. Ders., Das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag, in: „Europa-Archiv", 15/1973, S. 515ff.

87) K. M. Meessen, Verfassungsrechtliche Grenzen . . ., a.a.O., S. 678.

88) So H. Ridder, Die „deutsche Staatsangehörigkeit" und die beiden deutschen Staaten, in: Gedächtnisschrift für Friedrich Klein, hrsg. v. D. Wilke und H. Weber, München 1977, S. 437ff. (442).

Bundesangehörigkeit handelt. Allerdings bestehen auch bei diesem Vorschlag[89]) einige Bedenken vom Standpunkt des Vertrags vom 7. Dezember 1970 und der internationalen Rechtssicherheit hinsichtlich der Forderung, nach der bei der Einführung der ausschließlichen Bundesangehörigkeit allen Personen, die die aufzuhebende „deutsche Staatsangehörigkeit" besitzen (also auch denen, die nicht Bundesrepublikaner sind) die sogenannte Inländerbehandlung gesetzlich zugebilligt sein sollte.

Hinzugefügt sei hier, daß die Einführung der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland im Wege der einfachen Gesetzgebung möglich ist. Das Grundgesetz bestimmt nämlich den Begriff des „Deutschen" im Artikel 116 Abs. 1 „vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung". Auch Artikel 16 Abs. 1, der zwar den Entzug der „deutschen Staatsangehörigkeit" (d. h. ihre Entziehung in individuellen Fällen; d. Verf.) nicht zuläßt, bestimmt doch ausdrücklich, daß der Verlust dieser Staatsangehörigkeit auf Grund eines Gesetzes eintreten darf. Das kann auch gegen den Willen der Betroffenen geschehen, sofern sie dadurch nicht staatenlos werden. Diese Bedingung ist im Hinblick auf die autochthonen Bewohner der westlichen und nördlichen Wojewodschaften Polens belanglos, weil es sich hier nicht um Staatenlose, sondern um polnische Staatsbürger handelt.

Es erhebt sich dabei die Frage, ob eine gesetzliche Entlassung der polnischen Autochthonen wie auch der Bürger der DDR aus der „deutschen Staatsangehörigkeit" im Sinne des Artikels 16 des Grundgesetzes überhaupt zu erwägen und notwendig ist, wenn man von dem logischen Standpunkt ausgeht, daß die Bundesrepublik ohnehin nur über eine mit der Bundesangehörigkeit identische und kongruente Staatsbürgerschaft verfügt, auch wenn diese Einrichtung als „deutsche Staatsangehörigkeit" bezeichnet wird[90]).

Die Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft an die autochthone Bevölkerung war übrigens natürliche Folge der (im Vertrag vom 7. Dezember 1970 durch die Bundesrepublik anerkannten) territorialen Festlegung des Potsdamer Abkommens. Die auf den dem polnischen Staat überwiesenen Gebieten wohnende autochthone Bevölkerung hatte einen unbestreitbaren Anspruch darauf, von diesem Staat rechtlich geschützt zu werden und dessen Staatsbürgerschaft im vollen Umfang zu erlangen. Dieser Anspruch war umso mehr gerechtfertigt, als im Jahre 1949 – wie schon erwähnt – die deutsche Staatsangehörigkeit, welche diese Bevölkerung bis 1945 besessen hatte, durch Gründung zweier deutscher Staaten überhaupt hinfällig geworden war[91]).

Jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Vertrages mit Polen darf die Bundes-

89) H. Rumpf, Die deutsche Staatsangehörigkeit . . ., a.a.O., S. 205.
90) Vgl. H. Ridder, Die „deutsche Staatsangehörigkeit" . . ., a.a.O., S. 446.
91) Dies muß besonders hervorgehoben werden, weil im Schrifttum der BRD u. a. versucht wird, den Vorwurf des offensichtlichen Mißbrauchs des Staatsangehörigkeitsrechts der BRD (im Sinne seiner völkerrechtswidriger Ausdehnung auf Gebiete und Bürger anderer Staaten) mit dem Gegenvorwurf zu parieren, Polen z. B. hätte seine Staatsbürgerschaft den in seinem Machtbereich „siedelnden Deutschen" unter Verletzung u. a. des Prinzips der Selbstbestimmung der Völker auferlegt. (So H. Rumpf, Die deutsche Staatsangehörigkeit . . ., a.a.O., S. 204.)

republik Deutschland die polnischen West- und Nordgebiete auch im Sinne ihres Staatsangehörigkeitsrechts nicht mehr als „Inland" betrachten[92]). Dies wurde auch im Schrifttum der Bundesrepublik betont[93]). Demzufolge dürfen die in diesen Gebieten wohnhaften früheren Reichsangehörigen und ihre Abkömmlinge nicht mehr als „deutsche", irgendwie als persönliches Substrat, mit der Bundesrepublik Deutschland verbundene Staatsangehörige behandelt werden, und das mit Wirkung von Anfang an, d. h. mindestens seit der Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft. Entgegen der in der Bundesrepublik vertretenen Meinung[94]) betrifft das alle diese Personen und nicht nur etwa die, welche nach dem 3. Juni 1972[95]) die polnische Staatsbürgerschaft erworben haben bzw. noch erwerben. Das ergibt sich folgerichtig aus dem oben beschriebenen deklaratorischen Charakter der an das Potsdamer Abkommen anknüpfenden Grenzbestimmungen des Vertrages vom 7. Dezember 1970. Der Bundesminister des Innern hat dagegen in seinen am 29. Juli 1976 erlassenen Richtlinien für die Prüfung der Staatsangehörigkeit und Namensführung der Aussiedler im Grenzdurchgangslager Friedland[96]) ausdrücklich festgestellt, daß „der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Verlustgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschaltet ist, wenn zum Zeitpunkt des Staatsangehörigkeitswechsels Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Inland bestanden hat". Dabei wurden zum „Inland" in diesem Sinne bis zum 3. Juni 1972 – also wieder – „die polnisch verwalteten Gebiete des Deutschen Reiches" gerechnet. Einen ähnlichen Standpunkt hat übrigens bereits am 15. April 1972 der Rechtsausschuß des Bundestages eingenommen und erklärt, daß erst der nach dem Inkrafttreten des Vertrags vom 7. Dezember 1970 auf Antrag der Betroffenen erfolgende Erwerb der polnischen Staatsbürgerschaft in den Gebieten östlich der Oder und Neiße als solcher bereits zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führe[97]).

Nicht annehmbar ist auch die These, die besagt, daß zwar die „Oder-Neiße-Gebiete" auch für die Bundesrepublik heute polnisches Staatsgebiet und somit Ausland sind, weil sie heute kein Wohn- oder Lebensgebiet der Deutschen darstellen und die tatsächliche Herrschafts- und damit Schutzmöglichkeit der Bundesrepublik sich nicht auf diese Gebiete erstreckt, daß aber die „deutsche Staatsangehörigkeit der dort lebenden Deutschen" (gemeint sind hier die autochthonen Polen – Staatsbürger der Volksrepublik Polen – die im westdeutschen Schrifttum öfters in Anknüpfung an Art. 116 des Grundgesetzes, also im revisionistischen Sinne, als „Deutsche" bezeichnet werden) de iure weiter besteht und zur Zeit nur de facto ruht, also ohne aktuelle rechtliche Wirkungen

92) Vor allem im Sinne des § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913.
93) Vgl. J. A. Frowein, Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung . . ., a.a.O., S. 30. C. Arndt, Die Verträge . . ., a.a.O., S. 205.
94) J. A. Frowein und C. Arndt – wie in Anm. 93.
95) Datum des Inkrafttretens des Vertrages vom 7. 12. 1970.
96) Siehe „Gemeinsames Amtsblatt . . . des Landes Baden-Württemberg" v. 4. 11. 1976, S. 1260ff.
97) Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 6. Wahlperiode, Drucksachen: VI/3396, S. 9, Pkt. 2. Vgl. auch C. Arndt, Neuregelung zur Verringerung von Staatenlosigkeit, in: „Neue Juristische Wochenschrift", 35/1977, S. 1564 und 1567.

ist[98]). Von einer Staatsangehörigkeit im gesamtdeutschen Sinne kann heute eben überhaupt nicht die Rede sein, weder de facto noch de iure.

Die These, wonach nur eine nach dem 3. Juni 1972 in diesen Gebieten freiwillig erworbene polnische Staatsbürgerschaft den automatischen Verlust der „deutschen Staatsangehörigkeit" zur Folge hat, ist außerdem gegenstandslos, bedenkt man, daß im Prinzip alle autochthonen Bewohner der polnischen Gebiete östlich von Oder und Lausitzer Neiße die Staatsbürgerschaft Polens vor dem Inkrafttreten des Vertrags vom 7. Dezember 1970 erworben haben. Die Volksrepublik Polen hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Anspruch auf Anpassung der gesamten Gesetzgebung der BRD an die Festlegungen dieses Vertrags. Das betrifft auch die Rechtsprechung, und zwar vor allem im Hinblick auf die sehr kontroversen und schließlich auch völkerrechtswidrigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts. Einer gründlichen Revision bedürfen alle die Vorschriften und Entscheidungen, welche ungeachtet des Vertrags mit Polen die räumliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik direkt oder indirekt auf Deutschland in den Grenzen von 1937 ausdehnen. Aus dem Rechtsverkehr müssen dabei grundsätzlich solche Bezeichnungen eliminiert werden, die noch von den „zur Zeit unter fremder (bzw. ausländischer oder polnischer) Verwaltung stehenden deutschen Gebieten (deutschen Ostgebieten)" bzw. von „deutschen Gebieten, die nicht unter deutscher Verwaltung stehen" sprechen. Es geht ferner um die Anpassung des Begriffspaars „Inland–Ausland" an den territorialpolitischen Status quo in Europa.

Große Bedenken rechtlicher wie politischer Art müssen somit gerade einige offizielle Äußerungen neueren Datums aufkommen lassen, nach denen die polnischen West- und Nordgebiete (im Sprachgebrauch der BRD weiterhin unpräzise als „Oder-Neiße-Gebiete" genannt) nicht ohne weiteres als Ausland angesehen zu werden brauchen, weil das Begriffspaar „Inland–Ausland" völkerrechtlich angeblich keinen in allen Einzelheiten festgelegten Inhalt hat. Daraus wird zugleich der fragwürdige Schluß gezogen, daß die Frage, ob der Begriff „Ausland" in einem westdeutschen Gesetz die genannten Gebiete umfaßt oder nicht, nur von Fall zu Fall je nach Sinn und Zweck des betreffenden Gesetzes beurteilt werden könne. Wichtig ist hier auch die Stellungnahme des Bundesministers der Justiz, die am 30. April 1974 dem Bundesverfassunsgericht in Karlsruhe anläßlich der dort eingebrachten Verfassungsklagen gegen das Zustimmungsgesetz zum Vertrag mit Polen vorgelegt wurde. Nach Ansicht des Bundesjustizministers soll die Aussage in Artikel I dieses Vertrags, wonach die „Oder-Neiße-Linie" die westliche Staatsgrenze Polens bildet, für die Bundesrepublik lediglich besagen, daß sie die Gebiete östlich der Oder und Neiße nur für ihre Rechtsordnung nicht jedoch für „Deutschland als Ganzes" – nicht mehr als „Inland" in Anspruch nehmen wird, d. h. weiter als „Inland" im gesamtdeutschen Sinn beanspruchen kann. Wie hinzugefügt wurde, wird damit „über den staatsrechtlichen Status im üb-

98) So H.-J. Seeler, Die Staatsangehörigkeit der Deutschen ..., a.a.O., S. 925 u. 926.

rigen sowie über den endgültigen völkerrechtlichen Status der betreffenden Gebiete nichts gesagt" sein[99]).

Diese Interpretation steht ganz offensichtlich im Widerspruch nicht nur zu dem Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit Polen, sondern auch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, die über den Artikel 25 des Grundgesetzes auch für die innere rechtspolitische Praxis der Bundesrepublik verbindlich sind. Sie entspricht nicht der KSZE-Schlußakte und entbehrt jeder Grundlage auch unter Zugrundelegung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 31. Juli 1973. Das Gericht stellte dort u. a. fest, daß das angeblich rechtlich fortbestehende Deutsche Reich, als Gesamtstaat immerhin nicht organisiert (bzw. noch nicht reorganisiert) und mangels dieser Organisation nicht handlungsfähig ist. Ihm fehle auch die staatsrechtliche Ordnung[100]). Wenn aber keine staatliche Organisation Gesamtdeutschlands (des Deutschen Reiches) vorhanden ist, kann es folgerichtig auch kein gesamtdeutsches Recht mehr geben und dementsprechend keinen Rechtsbegriff „Inland" und keine Rechtseinrichtung der Staatsangehörigkeit im Sinne des Vorkriegsreiches bzw. eines gesamtdeutschen Staates.

Den wahren Sinn des Vertrags vom 7. Dezember 1970 entstellt zum Teil die bereits erwähnte These, daß das Kernstück dieses Vertrags der Verzicht auf die Androhung und Anwendung von Gewalt bei der Lösung strittiger Probleme sei. Dies erklärte z. B. vor einigen Jahren auch das Mitglied der Regierungsdelegation der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen Dr. Alois Mertes (CDU)[101]). Man kann hierin den Versuch sehen, die Anerkennung der westlichen Staatsgrenze Polens nicht als endgültig darzustellen und den Weg ihrer möglichen Änderung mit friedlichen Mitteln offenzuhalten. Dem Zweck, den Vertrag mit Polen im Sinne eines bloßen Modus vivendi zu interpretieren, dient auch die im Schrifttum der Bundesrepublik des öfteren anzutreffende Anknüpfung an die in der KSZE-Schlußakte von Helsinki erwähnte Möglichkeit einer dem Völkerrecht entsprechend friedlich vereinbarten Grenzänderung (peaceful change)[102]).

Hierzu muß gesagt werden, daß die im erwähnten Vertrag seitens der Bundesrepublik Deutschland erfolgte volle Anerkennung des völkerrechtlichen Charakters dieser Grenze und die dort bekundete Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der territorialen Integrität des polnischen Staates unter den gegebenen Umständen nicht nur im Sinne einer nur taktisch-politischen Unterlassung der offenen Infragestellung des territorialen Besitzstandes der Volksrepublik Polen auszulegen ist. Den Prinzipien des Völkerrechts entsprechend muß die Bundesrepublik alle Vorbehalte gegen die endgültige

99) Siehe „Die Welt" v. 19. 7. 1974, S. 2. Diese Zeitung hat daraus den Schluß gezogen, daß nach Ansicht der Bundesregierung in den Ostverträgen keineswegs die Hergabe deutscher Gebiete in völkerrechtlich verbindlicher Form anerkannt worden sei.
100) Siehe Anm. 34.
101) „Deutschland-Union Dienst" v. 10. 12. 1974, S. 5.
102) Vgl. die kritischen Bemerkungen hierzu von H. Ridder, Europa nach Helsinki. Zur Perspektive von Akzeptanz und Widerstand, in: „Blätter", 12/1975, S. 1307 ff.

völkerrechtliche und staatsrechtliche Zugehörigkeit der ehemaligen deutschen Gebiete zu Polen fallen lassen und auf jegliche mit diesem Territorium und seinen die polnische Staatsbürgerschaft besitzenden Einwohnern verbundene Hoheitsrechte bzw. Ansprüche verzichten, andernfalls sie unter den gegebenen Umständen einen Wandel anstrebt, der keineswegs „peaceful" wäre.

Die Bundesrepublik Deutschland hat – wie bereits erwähnt – den Vertrag vom 7. Dezember 1970, wie sie es selbst öfters hervorgehoben hat, nicht im Namen eines fiktiven gesamtdeutschen Staates (von dem im Vertrag überhaupt nicht gesprochen wird[103]), sondern in ihrem eigenen Namen und kraft ihrer eigenen Machtvollkommenheit geschlossen. Sie ist deshalb auch verpflichtet, ihre eigene (in ihrem Namen und kraft ihrer Machtvollkommenheit) ergangene bzw. ergehende Gesetzgebung und Rechtsprechung den aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen voll anzupassen.

Presseinformationen zufolge hat der um den Normalisierungsprozeß mit Polen sehr verdiente Vorsitzende der SPD-Fraktion im Bundestag, Herbert Wehner, unumwunden festgestellt: „Wir können anderen Staaten nicht unsere Gesetze aufdrängen"[104]).

Die Bundesregierung hat zwar in ihrer im Mai 1970 veröffentlichten Darlegung auf der Grundlage der Erkenntnis, daß auf dem Boden Deutschlands in seinen tatsächlichen Grenzen von 1970 zwei Staaten existieren, festgestellt, daß sie sich in ihrer Gesetzgebungspraxis von der Überzeugung leiten läßt, „daß die Verfassungsordnung des Grundgesetzes eine Gesetzgebungskompetenz nur für den Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilt"[105]). Diese Bekundung wurde jedoch bisher nicht voll in die Praxis umgesetzt. Das Zustimmungsgesetz vom 23. Mai 1972 zum Vertrag mit Polen könnte zwar auch allgemein im Sinne des klassischen Prinzips „lex posterior derogat legi priori" („das jüngere Gesetz hebt das ältere Gesetz auf") interpretiert werden, wenn es nicht spätere, vom entgegengesetzten Willen zeugende offizielle Stellungnahmen, an bisherigen Formulierungen festhaltende Neufassungen von Gesetzen, wie auch analoge Entscheidungen der obersten Rechtsprechungsorgane gegeben hätte[106]).

Es wurden zwar, was positiv zu beurteilen ist, seitens der Bundesregierung einige Korrekturen der Gesetzgebung im Sinne der Anpassung an den Vertrag mit Polen vorgenommen. So wurden z. B. unlängst im Gesetz über die Versor-

103) Vgl. J. Sulek, Zur politischen und juristischen Interpretation des Vertrages zwischen der Volksrepublik Polen und der BRD vom 7. Dezember 1970, in: „Deutsche Außenpolitik", 1/1975, S. 66.
104) „Der Spiegel", 15/1975, S. 21.
105) „Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung", 70/1970, S. 672ff.
106) Dies findet auch in der Karthographie der BRD entsprechenden Ausdruck. War in der BRD noch bis vor einigen Jahren auf den geopolitischen Landkarten (in den Atlanten) in der Regel die Reichsgrenze von 1937 als gewöhnliche deutsche Grenze und die polnische Westgrenze an der Oder und Neiße nur behelfsmäßig (d. h. als eine Art inländische Demarkationslinie) eingezeichnet, so wird gegenwärtig umgekehrt verfahren: Neben der normal eingezeichneten polnischen Staatsgrenze an der Oder und Neiße wird (mit einer dünneren Linie) auf die Grenze von 1937 hingewiesen. Diese Methode erinnert an das bekannte Verfahren der deutschen Kartographie in der Zwischenkriegszeit 1918–1939, mit dem Unterschied, daß damals auf dem Staatsgebiet Polens stets die sogenannte alte Reichsgrenze von 1914 eingezeichnet war.

gung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen – Soldatenversorgungsgesetz (SVG) – die Vorschriften geändert, in denen die „Deutschen" im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Personen gegenübergestellt wurden, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland, also außerhalb der Reichsgrenzen von 1937, hatten (§ 54). Diese Formulierungen kommen in der Neufassung vom 18. Februar 1977 nicht mehr vor, obwohl noch vom „Reichsgebiet" gesprochen wird [107]). Die Bundesregierung hat auch den Versuch unternommen, aus dem § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes den Begriff „Inland" zu streichen. Dieser Versuch scheiterte jedoch am Widerspruch des Rechtsausschusses und des Innenausschusses des Bundestages, weil man befürchtet hat, daß auf diese Weise die östlich der Oder und Lausitzer Neiße lebenden „deutschen Staatsangehörigen" diese „deutsche Staatsangehörigkeit" (die sie, wie bereits dargestellt, gar nicht mehr besitzen; d. Verf.) verlieren würden [108]).

Die Regierungskoalition SPD/FDP hat ferner auch die Änderung des erwähnten Umsatzsteuergesetzes eingeleitet, um den evident revisionistischen Begriff „Inland" nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 als Definition des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu korrigieren. Nach dem Änderungsvorschlag der Bundesregierung soll jetzt das Gebiet östlich der Oder und Lausitzer Neiße als Ausland gelten. Die DDR dagegen soll zwar nicht zum Geltungsbereich des Gesetzes, aber auch nicht zum Ausland gehören, also im Sinne des Dreiteilungsprinzips weder als Inland noch als Ausland betrachtet werden [109]). Diese Lösung würde (sollte sie Gesetzesform erhalten) zwar dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 mit Polen entsprechen, sich aber weiterhin gegen die territoriale Integrität der DDR richten, also mit dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 unvereinbar sein.

Es bleibt zu hoffen, daß der im Vertrag vom 7. Dezember 1970 bekundete übergeordnete Wille zur vollen Normalisierung der Beziehungen zu Polen auch die Bereinigung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland von allen vertrags- und völkerrechtswidrigen, auf Illusionen und Fiktionen basierenden Vorschriften und Prämissen bewirken wird.

Diese Hoffnung kann auf bestimmte Ereignisse gestützt werden, die für den Normalisierungsprozeß der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen von großer Bedeutung waren. Gemeint sind hier vor allem die einige wichtige Probleme regelnden Vereinbarungen, die während der KSZE-Konferenz zwischen Bundeskanzler Helmut Schmidt und dem Ersten Sekretär des ZK der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei, Edward Gierek, ausgehandelt und am 9. Oktober 1975 in Warschau unterzeichnet wurden. Hervorzuheben sind hier auch die Bemühungen des Bundeskanzlers Schmidt und des Bundesaußenministers Genscher, für diese Abkommen die

107) Vgl. Neufassung dieses Gesetzes vom 5. 3. 1976 – BGBl. I, S. 447 (§§ 54 und 60) und die letzte Neufassung vom 18. 2. 1977 – BGBl. I, S. 337. Der Begriff „Reichsgebiet" kommt weiterhin z. B. in §§ 53 Abs. 5 und 90 vor.
108) C. Arndt, Neuregelung zur Verringerung von Staatenlosigkeit, a.a.O., S. 1567.
109) FAZ v. 8. 4. 1978, S. 1–2.

erforderliche Zustimmung im Bundestag und im Bundesrat zu sichern und sie so unter Dach und Fach zu bringen. Dies schaffte „grünes Licht" für den Besuch Edward Giereks in der Bundesrepublik im Juni 1976 und für den Gegenbesuch Helmut Schmidts in Polen im November 1977.

Dies bedeutet wiederum nicht, daß bereits alle wichtigen Probleme in den Beziehungen BRD–Polen gelöst werden konnten und wurden. Zu Problemen, die noch auf ihre volle Bereinigung warten, gehört z. B. die Einführung der gemeinsamen Schulbuchempfehlungen durch die BRD mit gleichzeitiger endgültiger Aufhebung der Richtlinien für den sogenannten Ostkunde-Unterricht aus dem Jahre 1956, die ja – wie bekannt – auf revisionistischen Prämissen basierten. Dazu gehören auch die Bereinigungen auf dem Gebiet des Bezeichnungswesens; d. h. die Erarbeitung solcher Bezeichnungsrichtlinien, die dem Geist und dem Buchstaben des Vertrags mit Polen und der übrigen Ostverträge entsprechen. Bisher wurden für die im Jahre 1971 aufgehobenen alten, auf der These vom Fortbestand des Deutschen Reiches nach dem Stande von 1937 basierenden Richtlinien aus dem Jahre 1965 keine neuen erlassen, was in der Praxis oft dazu führt, daß alte, überholte Bezeichnungen weiter angewendet werden.

Abschließend ist festzustellen, daß der Vertrag BRD–Polen einen wichtigen Schritt im Prozeß der Entspannung auf unserem Kontinent darstellt. Er öffnete den, wenn auch langen, Weg zur Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen. Von einer vollen Normalisierung wird aber erst dann gesprochen werden können, wenn die Bundesrepublik alle Konsequenzen aus dem Geist und dem Wortlaut des Vertrags mit Polen zieht. Dann erst wird sich bewahrheiten, was Bundeskanzler Willy Brandt, neben dem damaligen Bundesaußenminister Walter Scheel wichtigster Architekt dieses Vertrags seitens der BRD, am 7. Dezember 1970 in Warschau sagte, daß nämlich mit dem Vertrag ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen und Zeichen für einen neuen Anfang gesetzt worden sind.

Soeben erschienen

Heinz-Jürgen Axt/Frank Deppe

Europaparlament und EG-Erweiterung

Krise oder Fortschritt der Integration
220 Seiten, DM 12,80
Kleine Bibliothek Bd. 146

Pahl-Rugenstein

Unternehmerische Preispolitik und staatliche Wirtschaftspolitik in der BRD

Ein Beitrag zur Diskussion um Alternativen der Wirtschaftspolitik

Von Hans-Peter Kremer und Hans Leuer

„Denn was jeder einzelne will, wird von jedem andern verhindert, und was herauskommt, ist etwas, das keiner gewollt hat."
(Friedrich Engels[1])

I. Vorbemerkungen

Beim Blick in die herrschende Literatur muß man den Eindruck gewinnen, daß Volkswirtschaftslehre ein Synonym für Preislehre darstellt und dem Preis in der Realität die alles entscheidende Bedeutung zukommt: Knappheitsmesser bzw. Signal, Planabstimmer, Allokator, Zeitüberbrücker und Verteiler[2]), kürzer: Koordinator individueller Pläne und Knappheitsmesser[3]), oder schließlich plastischer: Entscheidungsträger über das Was?, Wie? und Für Wen?[4]). Berücksichtigt man zudem, daß der Preismechanismus alles synchronisiert und „in the long run" allgemeines Gleichgewicht – nur zu leicht mit „gesellschaftlicher Glückseligkeit" gleichgesetzt – garantiert, so läßt sich dem Gedanken des „freien Spiels der Kräfte" ein großer Reiz abgewinnen. Für unternehmerische Preissetzung ist kein Raum; der Preis wird als Datum vom Markt vorgegeben und beläßt lediglich die Möglichkeit zur Mengenanpassung. Markt und Preis als ökonomische Phänomene von Spontaneität sind Ausfluß eines bewußt gewählten Rationalitätskonzepts, das „das größte Wohl für die größte Zahl"[5]) gewährt. Überdies erscheint gesamtwirtschaftliche Lenkung deplaciert. Was soll gelenkt werden, wenn der Preis ohnehin alles lenkt?

Doch der Mensch denkt, und in seiner speziellen Rolle als Kapitalist versucht er, die Spontaneität von Markt und Preis aufzuheben, die ihn wie ein Fetisch zu beherrschen beginnt. Er strebt – durch die Konkurrenz gezwungen – höhe-

1) Engels an Joseph Bloch in Königsberg, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Berlin (DDR) 1961 ff. (MEW), Bd. 37, S. 463 ff.
2) So A. Woll, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 5. Aufl., München 1976, S. 53.
3) A. E. Ott, Preistheorie, in: W. Ehrlicher u.a. (Hrsg.), Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, 4. Aufl., Göttingen 1973, S. 107 ff., hier: S. 173.
4) P. A. Samuelson, Volkswirtschaftslehre. Eine Einführung, Bd. I, 5. Aufl., Köln 1972, S. 67 f.
5) J. Bentham, zit. nach: D. R. Fusfeld, Geschichte und Aktualität ökonomischer Theorien. Vom Merkantilismus bis zur Gegenwart, Frankfurt/M. und New York 1975, S. 73.

ren Renditen zu, kann dies aber nur, wenn er den Ort ökonomischer Spontaneität zu beherrschen lernt und den Preis zu setzen fähig wird. Dies geht allerdings nur auf Kosten der „Mitbewerber" und der Gesellschaft insgesamt. Nunmehr läßt sich der Preismechanismus nur noch in völliger Realitätsverleugnung beschwören. Um die Legitimations- und Integrationskraft einer solchen „Wirtschaftsgesellschaft" zu erhalten, erscheint auch gesamtwirtschaftliche Lenkung rational. Unternehmerische Preispolitik und staatliche Wirtschaftspolitik bilden gemeinsam als Negation der Negation ein dialektisch vermitteltes Reaktionsfeld, vergleichbar dem Verhältnis von spontaner ökonomischer Privatrechtsgesellschaft und bürgerlichem Rechtsstaat, der lediglich als Garant der reproduktionsnotwendigen Rahmenbedingungen fungiert.

Dessen ungeachtet wird die herrschende Lehre nicht müde, den Preismechanismus zu „besingen", so als wolle sie zurück zu einem Konkurrenzkapitalismus, der allenfalls in einer „logischen Sekunde" existiert haben mag. Preissetzungsverhalten wird als Störung begriffen und in einer Sphäre angesiedelt, die weitestgehend durch die Zirkulation bestimmt wird. Obwohl die sich selbst transzendierenden theoretischen Funktionen von Markt und Preis in der Realität qualitativen Veränderungen unterworfen wurden, die ihren Ursprung in der Produktion haben, analysiert man Preissetzungsverhalten als marktliches Phänomen. Am klarsten sind insoweit die Aussagen zu den nahezu bedeutungslosen Morphologien des Polypols, Dyopols und Monopols; sie werden mit virtuoser Gewandtheit behandelt. Die Realität oligopolistischer Strukturen will nicht so recht erklärt werden, sei es, daß man sie ablehnt, negiert oder gar mit positiven Attributen versieht.

Die Abkehr von der Legitimation durch Realitätsverleugnung zur Legitimation realitätsanerkennender bis -fördernder oder gar gestaltender staatlicher Wirtschaftspolitik bezeichnet einen Weg, der von der emanzipatorischen „Verdrossenheit" gegenüber dem Feudalstaat bis hin zur zunehmenden Instrumentalisierbarkeit des Staates im Sinne langfristiger Systemerhaltung führt.

II. Theoretische Aspekte

Im klassischen Konjunkturzyklus, der mit der ersten zyklischen Überproduktionskrise vor ca. 150 Jahren in England begann[6]), verliefen Inflation und Deflation synchron zu den konjunkturellen Wechsellagen der Prosperität und Depression. Um die Jahrhundertwende stieg das allgemeine Preisniveau merklich an, hielt jedoch seine konjunkturellen Schwankungen bei, will sagen: das Preisniveau konnte (bei zunehmender monopolistischer Verzerrung) auch absolut fallen. Seit dem Zweiten Weltkrieg ergibt sich ein deutliches Bild säkularer Inflation, d. h. das gesamtwirtschaftliche Preisniveau steigt – bei konjunkturell schwankenden Inflationsraten – immer[7]),

6) Vgl. J. Kuczynski, 150 Jahre zyklische Überproduktionskrisen, in: „Marxistische Blätter" (MB), 1/1975, S. 5 ff.

7) Vgl. P. Boccara u.a., Der staatsmonopolistische Kapitalismus, Frankfurt/M. 1973, S. 291 ff.

Was ist nun Inflation? – Es ist hier nicht der Ort – gängiger Manier gemäß – eine Vielzahl von Inflationstypen (schleichende, galoppierende, zurückgestaute usw.), die ohnehin nur der Oberfläche verhaftet bleiben, zu referieren. Qualitative Unterschiede in den Preisbewegungen stehen zur Diskussion.

Schwankungen einzelner Preise (Verschiebungen in den relativen Preisrelationen) erfüllen die Preisfunktionen im statischen Sinne. Sieht man einmal von Preiserhöhungen ab, die durch Qualitätsverbesserungen induziert werden, so findet kein absoluter Anstieg des Preisniveaus statt.

Schwankungen des Preisniveaus dergestalt, daß Deflation der Depression und Inflation der Prosperität entspricht, ohne daß das Preisniveau einen signifikanten Trend nach oben aufweist, erfüllen die Preisfunktionen im dynamischen, d. h. konjunkturellen Sinne. Inflation bleibt hier periodisches Phänomen.

Monopolistische Verzerrung des Preismechanismus heißt demgegenüber zunächst sukzessive Inflation mit dem stetigen Keim zur Akzeleration; die Preise steigen in der Prosperität stärker als sie in der Depression fallen. Inflation und Deflation bleiben indes als konjunkturelle Abbilder sichtbar, obwohl der Trend des Preisniveaus bereits konjunkturell funktionslos ist.

Unzweifelhaft handelt es sich jedoch um säkulare Inflation in dem Moment, wo lediglich Schwankungen in den Inflationsraten – heute alltäglich – auftreten. Unbenommen dessen können einzelne Preise stets auch absolut fallen.

Des weiteren bleibt anzumerken, daß die Gleichsetzung von Preisniveauerhöhung und Inflation insoweit problematisch ist, als im Zuge des technischen Fortschritts auch dann von Inflation zu sprechen ist, wenn bei sinkenden Kosten die Preise konstant bleiben oder gar steigen sowie die Kosten stärker sinken als die Preise. Hier offenbart sich erneut die Überflüssigkeit aller Wissenschaft, wenn Erscheinungsform und Wesen der Dinge unmittelbar zusammenfielen[8]).

Worin ist die primäre Ursache säkularer Inflation zu sehen? – „Monopole treiben die Inflation!", rufen die Marxisten[9]), um sich von den Monetaristen entgegenhalten zu lassen: „Monopole dämpfen die Inflation!"[10]) Tatsache ist, daß sich die Inflation in hoch- und niedrigkonzentrierten Branchen im konjunkturellen Durchschnitt nicht unterscheidet, so daß die soeben bemühten Thesen überzogen zu sein scheinen.

Betrachtet man aber den konjunkturellen Ablauf der Preise genauer, dann kommt zum Vorschein: Im Aufschwung steigen die Nichtmonopolpreise stärker als im monopolitischen Bereich – ein Beleg für die monetaristische These. In der Krise steigen die Monopolpreise oder bleiben konstant, obwohl die

8) Vgl. K. Marx, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Dritter Band: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion, MEW 25, S. 825.
9) So z.B. H. Schui, Inflation in der Krise, in: „Wirtschaftswoche", 13/1977, S. 87 ff.
10) Vgl. z. B. K. Brunner, Monopole schaffen keine Inflation, ebd. 40/1975, S. 44 ff.

Produktion bzw. Kapazitätsauslastung hier stärker sinkt als im nichtmonopolistischen Bereich, in dem die Preise verfallen – eine Bestätigung der marxistischen These [11]).

Wie so vieles, läßt sich auch die säkulare Inflation nicht monokausal begreifen, es sei denn, man formuliert den (nicht falschen) Allgemeinplatz, daß Inflation in ihrer permanenten Form Ausdruck der allgemeinen Krise des Kapitalismus ist.

Die Mehrzahl der Autoren, die sich auf marxistischem Fundament bewegen, begreifen die säkulare Inflation als Ergebnis wechselseitiger Veränderungen in diversen kapitalistischen Sektoren [12]). Ihr Ursprung wird im Übergang zum Monopolkapitalismus gesehen, der Preissetzungsmacht und damit Preissetzungsverhalten konstituiert. Die „technische" Alimentierung der Preissetzung erfolgt durch Wandlungen im Geld- und Kreditsystem, induziert durch permanente Kreditnachfrageexpansion und ihre Befriedigung durch die Geldversorgung seitens der Zentralbank. Des weiteren unterstützt der Staat inflationäre Prozesse durch seine administrierten Preise und eine Ausgabenpolitik, die zu einem wachsenden Anteil auf Staatsverschuldung basiert; insbesondere sind hier unproduktive Rüstungsausgaben zu nennen. Schließlich wirkt auf dem Weltmarkt infolge der Konstruktion des kapitalistischen Währungssystems und seiner Evolutionen [13]) eine inflationsträchtige Dialektik von exportierter Überproduktion und importierter Inflation. All diese Faktoren wirken – bei Ursachendominanz des Monopols – zusammen und erzeugen inflationäres Wachstum als „systemare Notwendigkeit" [14]).

Das Monopol wird als Kern des heutigen Kapitalismus beschrieben [15]) und als Faktor der kapitalistischen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten modifiziert [16]). Dabei wird das Wesen des Monopols verstanden als die sich im Verlaufe der Akkumulationsprozesse herausbildende Herrschaft einzelner Unternehmen über die entscheidende Masse der Produktionsbedingungen und damit über

11) Diese Ausführungen belegt H. Schui, a.a.O.; ähnlich argumentiert ders., Monopol und Inflation, in: Institut für Marxistische Studien und Forschungen – IMSF – (Hrsg.), Das Monopol – ökonomischer Kern des heutigen Kapitalismus. Theoretische und aktuelle Gesichtspunkte der marxistisch-leninistischen Monopoltheorie, Frankfurt/M. 1976, S. 263 ff.

12) Standardwerk zur säkularen Inflation ist immer noch W. Hofmann, Die säkulare Inflation, Berlin (West) 1962. Hierauf aufbauend argumentiert E. Rau, Die Ursachen der säkularen Inflation, in: „Blätter", 8/1973, S. 818 ff. und 10/1973, S. 1094 ff. Vgl. ferner J. Reiche, Permanente Inflation, in: „Kursbuch" 36 (Juni 1974), S. 65 ff. und A. Blechschmidt u.a., Das inflationäre Zusammenwirken von Kapitalkonzentration, Weltmarkt und Staatsintervention; ebd., S. 101 ff. Siehe auch G. Kade, Thesen zum Thema Inflation, in: J. Huffschmid u.a., Die Krise und die Grenzen der bürgerlichen Ökonomie, Köln 1975, S. 38 ff.

13) Vgl. zur Konstruktion des Weltwährungssystems und zur Weltwährungskrise E. Altvater, Die Weltwährungskrise, Frankfurt/M. 1969 oder aktueller: E. Sanio, Geld und Währung. Aktuelle Probleme in der Sicht der marxistischen Geldtheorie, Frankfurt/M. 1978, bes. S. 10 ff.

14) So E. Rau, a.a.O., S. 1094 ff.

15) Vgl. zur marxistischen Monopoltheorie und Inflationsbegründung J. Huffschmid, Begründung und Bedeutung des Monopolbegriffs in der marxistischen politischen Ökonomie, in: W. F. Haug (Hrsg.), Zur Theorie des Monopols. Staat und Monopole I, Berlin (West) 1975, S. 6 ff., bes. S. 44 ff.; W.M. Breuer, Zur Politischen Ökonomie des Monopols. Einführung in Probleme der Monopoltheorie, Köln 1975, bes. S. 64 ff.; J. Huffschmid, Zu den theoretischen Grundlagen der marxistisch-leninistischen Monopoltheorie, in: IMSF (Hrsg.), a.a.O., S. 11 ff. und schließlich H. Jung, Monopol – Wirtschaftskrise – Wirtschaftspolitik. Aktuelle Gesichtspunkte, ebd., S. 165 ff., bes. S. 180 ff.

16) Vgl. K. Marx, Grundrisse der Kritik der Politischen Ökonomie, 2. Aufl., Berlin (DDR) 1974, S. 544 f.

ganze Reproduktionszusammenhänge[17]). Diese Herrschaft stellt sich als Ergebnis der Dialektik von Konkurrenz und Krise über Konzentration und Zentralisation[18]) ein. Dem Wesen des Monopols entspricht auf der Ebene der Erscheinungsformen der Monopolprofit, welcher daraus resultiert, daß der Monopolpreis ein dauerhaft über dem Produktionspreis liegender Marktpreis ist[19]). Überdurchschnittlich gute Einkaufs- und Beschaffungsmöglichkeiten, kostengünstige Produktionsverfahren sowie zahlreiche marktstrategische Maßnahmen ermöglichen den Monopolpreis und damit den Extraprofit[20]). Bedingungen für die Erzielung von Monopolprofit sind die Verhinderung von Kapitalzuwanderung, Kapitaltransfer in andere Branchen niedrigerer Profitrate und auch in Monopolsphären sowie in andere Länder (Kapitalexport); hieraus resultieren Möglichkeit und Wirklichkeit relativer Angebotsverknappung durch Nachfrageexpansion, Angebotskontraktion und Kapazitätsunterauslastung mit monopolistischer Preissetzung im Gefolge[21]).

Von bestimmter Seite wird regelmäßig die These von der „Lohn-Preis-Spirale" vorgetragen. Dazu ist lediglich anzumerken, daß die Größe der Akkumulation die unabhängige Variable ist und die Lohngröße die abhängige, nicht umgekehrt[22]). Ferner erklärt eine %-ige Lohnerhöhung keine nahezu %-ige Preiserhöhung; Preiserhöhungen ergeben sich überhaupt nur, wenn Umverteilungen zwischen Lohnarbeit und Kapital zu Ungunsten der letzteren nicht hingenommen werden. Nicht zuletzt negiert jene These völlig volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge, wonach der Lohn gleichermaßen eine Kosten- und eine Nachfragegröße darstellt – somit über Kaufkraft und Nachfrage der Ertrag tangiert wird.

III. Wettbewerbspolitische Aspekte

Im Kartellgesetz (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen = GWB) gibt es eine Vielzahl von Vorschriften, die unmittelbar auf eine Kontrolle privat administrierter Preise zielen[23]).

Da ist zunächst das Kartellverbot (§ 1), das – abgesehen von den vielen Ausnahmen der §§ 2 ff und 99 ff – lange Zeit unterlaufen werden konnte, weil es nur den zivilrechtlichen Vertrag, der durch Angebot und Annahme zustande

17) Vgl. J. Huffschmid, Begründung und Bedeutung des Monopolbegriffs . . ., a.a.O., S. 45.
18) Vgl. K. Marx, Das Kapital. Kritik der Politischen Ökonomie, Erster Band: Der Produktionsprozeß des Kapitals (Kapitel I), MEW 23, S. 650 ff.
19) So definiert bei J. Huffschmid, Begründung und Bedeutung des Monopolbegriffs . . ., a.a.O., S. 46. – „Ist die Erweiterung nur quantitativ, so verhalten sich bei größerem und kleinerem Kapital in demselben Geschäftszweig die Profite wie die Größen der vorgeschossenen Kapitale. Wirkt die quantitative Erweiterung qualitativ, so steigt zugleich die Rate des Profits für das größere Kapital" (K. Marx, Kapital I, S. 657, Fn. 77c).
20) Siehe J. Huffschmid, Begründung und Bedeutung des Monopolbegriffs . . ., a.a.O., S. 46 f.
21) Diese Bedingungen werden ebd., S. 48 ff. entwickelt. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Konkurrenz aufgehoben ist; um es noch einmal zu betonen: Monopol heißt in marxistischer Terminologie weder „Alleinverkäufer", nocht meint es dominant ein Marktphänomen.
22) Vgl. K. Marx, Kapital I, S. 648.
23) Als Einführung in das Wettbewerbsrecht wird verwiesen auf: V. Emmerich, Wettbewerbsrecht. Eine Einführung, München 1975, und P. Ullmer, Fälle und Entscheidungen zum deutschen und europäischem Kartellrecht, Frankfurt/M. 1975.

kommt, meint[24]). Der Gesetzgeber hat zwar in der Novelle von 1973 auf diese Lücke reagiert und alle Formen des bewußt koordinierten Preisverhaltens (gentlemen agreement, abgestimmtes Verhalten; § 25 Abs. 1) erfaßt. Gleichwohl sind synchrone Preiserhöhungen nur selten sanktionierbar; denn nicht untersagt werden kann ein faktisches Parallelverhalten, das aus oligopolistischer Reaktionsverbundenheit resultiert. Die Kartellbehörden sehen sich daher vor die kaum lösbare Aufgabe gestellt, mit der rechtsstaatlich gebotenen Schlüssigkeit den Nachweis der bewußten Preiskoordination zu erbringen und die marktbedingte Möglichkeit der einseitigen Preiserhöhungsankündigung mit Imitationseffekt auszuschließen[25]).

Eine weitere Möglichkeit von Ersatzkartellen eröffnet sich den Unternehmen – trotz einer gewissen justitiellen Restriktion[26]) – durch die Bildung von Marktinformationsverfahren. Unter dem Deckmantel solcher, auch als Preismeldestelle oder Preisstatistik firmierenden Kooperationsformen gibt man einander Auskunft über die Konditionen der abgeschlossenen Geschäfte, wobei die Informationen regelmäßig eine Vielzahl von Einzelheiten (Bruttopreis nebst Zu- und Abschlägen, spezifizierte Rabatte, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Angabe des Auftraggebers sowie des Lieferanten etc.) betreffen. Je detaillierter und schneller die vom Treuhandbüro vermittelte Auskunft ausfällt, um so mehr kommen solche Meldestellen de facto einer Beschränkung des Preiswettbewerbs gleich.

Nicht zuletzt sind Unternehmen in der Lage, das Kartellverbot durch Gründung von Vertriebsgemeinschaften zu unterlaufen. Durch Gemeinschaftsunternehmen, die den einzelnen Syndikatsmitgliedern eine Meistbegünstigungsklausel einräumen, wird der einheitliche Verkauf garantiert und der Preiswettbewerb tabuisiert, selbst wenn für die Mitglieder juristisch keine Andienungspflicht besteht[27]).

Neben der weitgehend ineffektiven Erfassung privater administrierter Preise durch das Verbot horizontaler Beschränkungen (Kartellvertrag) reflektiert das Gesetz den Parameter Preis durch Limitierung vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 15 ff), von denen im vorliegenden Zusammenhang primär die Preisbindung von Markenwaren bedeutsam ist. Das Preisbindungsprivileg ist zwar – u.a. infolge der Überproduktion auf verschiedenen Konsumgütermärkten sowie der Unzulässigkeit von Exportverbots- und Reimportverbotsklauseln nach europäischem Wettbewerbsrecht – in seiner juristischen

24) Vgl. Bundesgerichtshof (BGH) v. 17. 12. 1970, wiedergegeben bei P. Ulmer, ebd., S. 12 ff. (Teerfarben).
25) Erstmalig 1977 hat das Bundeskartellamt (BKartA) eine Entscheidung auf das Verbot des abgestimmten Verhaltens gestützt. Vgl. Bundeskartellamt v. 3. 2. 1977, in: „Wirtschaft und Wettbewerb" (WuW)/Entscheidungen BKartA 1675 (Tempergußfittings).
26) Vgl. z. B. die Entscheidung des Kammergerichts v. 3. 12. 1972, abgedruckt bei P. Ulmer, a.a.O., S. 23 ff. (Aluminium-Halbzeug).
27) Zu der hier angesiedelten Kontroverse zwischen Gegenstands- und Folgetheorie, d. h. der Frage, ob die Wettbewerbsbeschränkung Gegenstand des Vertrages sein muß, oder ob es genügt, daß sie bloße Folge ist, vgl. z.B. V. Emmerich, a.a.O., S. 36 ff.; W. Möschel, Abschied von der Gegenstandstheorie in § 1 GWB, in: „Neue Juristische Wochenschrift" (NJW), 3/1975, S. 94 ff.; D. Hoffmann, Zur Gegenstands-, Zweck- und Folgetheorie in § 1 GWB, in: „Betriebs-Berater" (BB) 14/1975, S. 628 ff. und V. Emmerich, Zur Gegenstands-, Zweck- und Folgetheorie in § 1, ebd. 17/1975, S. 766 ff.

Absicherung 1973 beseitigt worden. Zulässig blieben indessen Empfehlungen, die nicht einmal beim Kartellamt angemeldet zu werden brauchen. Selbstverständlich versuchen die Markenartikelhersteller die juristische Unverbindlichkeit faktisch gegenstandslos zu machen, indem sie – in weitgehend nicht zu beanstandender Weise – ihre Absatzwege auf „empfehlungstreue" Händler beschränken und unbotmäßige Abnehmer von der Belieferung ausschließen[28]). Die dreijährige „Bewährungsprobe" belegt denn auch, daß es nicht gelungen ist, die faktischen Preisbindungen und die große Masse der Empfehlungsmißstände nennenswert zu beseitigen: Von den schätzungsweise rd. fünf Mio. Preisempfehlungen konnte mit 782 Verfahren, die bis Ende März 1977 eingeleitet wurden, nicht einmal ein Prozent aller Empfehlungen überprüft werden[29]).

Gegenüber den Versuchen, Preissetzungsverhalten mit den „Verboten" horizontaler und vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen zu sanktionieren, besteht bei der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen (gemäß § 22) auf den ersten Blick eine gesamtwirtschaftlich relevante Kontrollmöglichkeit unternehmerischer Preissetzungsautonomie. Marktbeherrschende Unternehmen in den Morphologien des Monopols und Teilmonopols (§ 22 Abs. 1 N. 1), der überragenden Marktstellung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2) und des marktbeherrschenden Oligopols (§ 22 Abs. 2) sind jene Erscheinungsformen, in denen sich Monopolstruktur und Preissetzungsmacht zentral manifestieren. Inzwischen ist auch höchstrichterlich abgesegnet, daß eine Preiskontrolle als Marktergebniskontrolle nicht mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Mißbrauchtatbestandes konfligiert und als gebietende Höchstpreisverfügung formuliert werden kann[30]).

Allein, diese juristischen Erfolge, die den Geist der Theorie vom funktionsfähigen Wettbewerb atmen[31]) und erst nach langjährigen wissenschaftlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Gegnern zumeist neoliberaler Provenienz verbucht werden konnten[32]), signalisieren auf dem Weg zu einer effektiven Preiskontrolle lediglich periphere Teilsiege. Sie können nicht darüber hinwegtäuschen, daß zahlreiche Fragen von der Rechtsprechung im Sinne unternehmerischer Preissetzungsmacht entschieden wurden (werden

28) Zu den „Krypto-Preisbindungen" faktischer Art vgl. bes. N. Reich u.a., Verbraucher und Recht, Göttingen 1976, S. 64 ff.

29) Zur unlösbaren Aufgabe des BKartA vgl. statt vieler K. Markert (Bundeskartellamts-Direktor), Preisempfehlungen der Industrie schaden den Verbrauchern, in: „Frankfurter Rundschau" v. 24. 8. 1977, S. 13.

30) Vgl. den Vitamin-B-12-Beschluß des BGH v. 3. 7. 1976, in: BB 27/1976, S. 1238 ff.; des weiteren den Valium-Beschluß des BGH v. 16. 12. 1976, ebd., 6/1977, S. 259 ff.

31) Vgl. hierzu E. Kantzenbach, Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, Göttingen 1966, und ders., Das Konzept der optimalen Wettbewerbsintensität. Eine Erwiderung auf den gleichnamigen Besprechungsaufsatz von Erich Hoppmann, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 181, Stuttgart 1967/68, S. 193 ff.

32) Vgl. z.B. W. Möschel, Marktmacht und Preiskontrolle, in: BB 2/1976, S. 49 ff.; S.L. Gabriel, „Wesentlicher" Wettbewerb und „mißbräuchliche" Preise. Eine justitiable Alternative zum „Als-Ob"-Wettbewerbskonzept aus ökonomischer Sicht, ebd. 31/1974, S. 1405 ff., und R. Knöpfle, Zur Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen auf dem Preissektor, ebd. 19/1974, S. 862 ff. Zur Preiskontrolle aus der Sicht des Kartellamtes vgl. K. Markert, Kostenkontrolle bei der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, ebd. 13/1974, S. 580 ff.

mußten) bzw. noch unbeantwortet sind[33]): Es beginnt mit der Ermittlung des relevanten Marktes in räumlicher, zeitlicher und gegenständlicher Sicht. Hier ist zwar – entsprechend dem Kriterium der funktionellen Austauschbarkeit der Waren- die Sicht der Abnehmer entscheidend. Es bleibt jedoch ein instrumentalisierbarer Spielraum für eine extensive oder restrektive Marktabgrenzung.

Nicht geklärt ist ferner der für das Innenverhältnis eines marktbeherrschenden Oligopols konstituierende Begriff des wesentlichen Wettbewerbs. Die entscheidungserhebliche Frage konzentriert sich um die Alternativität, ob bereits das Ruhen des Preises wesentlichen Wettbewerb vermissen läßt, respektive fehlender Wettbewerb durch andere Aktionsparameter, insbesondere durch Werbeaktivitäten (Produktdifferenzierung, Verpackung, Styling, Markierung z. B.) kompensiert werden kann (Mosaik- versus Saldierungstheorie). Zahlreiche Probleme werden bei der konkreten Fixierung der Mißbrauchsgrenze virulent. Die Praxis bedient sich des sog. „Als-Ob"-Konzeptes und bestimmt den fiktiven Wettbewerbspreis mittels eines notwendigerweise kruden Rekurses auf räumliche oder zeitliche Vergleichsmärkte, um die Mißbrauchsgrenze erst bei einer erheblichen Überschreitung des analogen Preises anzusetzen (Sockeltheorie)[34]).

Sind diese materiell-rechtlichen Tatbestandsmerkmale berücksichtigt und ist die Preisobergrenze mit der notwendigen Sorgfalt (und damit Großzügigkeit) festgelegt, so wird die Dispositionsautonomie gleichwohl kaum tangiert; denn der Unternehmung bleibt anheimgegeben, in welcher Weise sie der Höchstpreisverfügung nachkommt. Die Reaktion braucht nicht in einer Preissenkung zu bestehen; ebenso gut kann der Verfügung durch Sortimentsänderung, Qualitätsverbesserung (!) oder durch Modifikation sonstiger Aktionsparameter (z. B. des Marketinginstrumentariums) Rechnung getragen werden[35]).

Die Ohnmacht der Kartellbehörde wird um ein weiteres dadurch komplettiert, daß die Unternehmung gegen jede Preisverfügung Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen kann, so daß die inkriminierte Preispolitik bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen höchstrichterlichen Urteils praktiziert werden kann. Wird nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen die Rechtmäßigkeit der Verfügung bestätigt, besteht keine Möglichkeit, den „Rechtsmittelgewinn", der dank Ausnützung des Rechtsweges vereinnahmt wurde, abzuschöpfen[36]).

Zur Zeit wird das Vorhaben einer vierten Kartellrechtsnovelle diskutiert, die einmal mehr auf die Ineffektivität der bisherigen Gesetzesbemühungen sowie

33) Vgl. u.a. N. Reich u.a., a.a.O., S. 29 ff., und ders., Markt und Recht. Theorie und Praxis des Wirtschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Neuwied und Darmstadt 1977, S. 275 ff.
34) So der BGH im Valium-Beschluß v. 16. 12. 1976, a.a.O., S. 260.
35) Vgl. den Vitamin-B-12-Beschluß des BGH v. 3. 7. 1976, in: NJW 49/1976, S. 2260.
36) Zu den Einzelheiten dieser verfahrensrechtlichen Lücke vgl. N. Reich, Neue Tendenzen des kartellrechtlichen Verbraucherschutzes in der BRD, in: „Zeitschrift für Verbraucherpolitik", 2/1978, S. 227 ff.

auf die ungebrochen ökonomischen Bewegungsgesetze reagiert. Kernstück der Neuregelung wird eine Modifikation der erstmalig 1973 eingeführten (horizontalen) Fusionskontrolle sein, die bis zum Jahresende 1976 – bei insgesamt 694 überprüften Zusammenschlüssen – den numerisch mageren Erfolg von zwei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren brachte[37]). Zur Erörterung stehen aber auch unmittelbar die Preispolitik betreffende Reformvorstellungen, die je nach ordnungstheoretischer Position und erkenntnisleitendem Interesse voneinander abweichen:

Die Monopolkommission[38]), deren Mitglieder überwiegend von einem ordoliberalen Wettbewerbsverständnis mit all seinen anachronistischen Implikationen besetzt sind[39]), steht einer Preiskontrolle skeptisch gegenüber: Solange noch ein Mindestmaß an funktionsfähigem Wettbewerb existiere, sei eine Marktergebniskontrolle, die dahin tendiere, den noch vorhandenen Restwettbewerb infolge erleichterter Preisabstimmung weiter zu beschränken und – mit Rücksicht auf die Mängel des „Als-Ob"-Konzeptes – in eine Investitionskontrolle umzuschlagen, zurückhaltend zu handhaben und erst nach Ausschöpfung aller anderen wettbewerbspolitischen Mittel diskutabel. Als Vorschläge im Rahmen des § 22 werden unterbreitet: eine Ahndung des Behinderungs- und Preisstrukturmißbrauchs, ohne daß diese neuen Kategorien näher expliziert werden, sowie – de lege ferenda – eine Erweiterung des Verfahrensrechts (Schadensersatzanspruch der betroffenen Unternehmen durch Deklaration des § 22 als Schutzgesetz im Sinne des § 35, Antragsrecht der Betroffenen auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens etc.), deren individualistischer Ansatz die realen Machtverhältnisse übersieht. Die Widersprüchlichkeit, in die sich eine Politik der vorrangigen Einwirkung auf Marktstrukturen verstrickt, wird deutlich, wenn – neben der Verschärfung der Fusionsvorschriften – einerseits der objektiv reaktionäre Vorschlag nach Entflechtung zur Diskussion gestellt wird, andererseits (freilich als ultima ratio) die behördliche Kontrolle der „natürlichen" Monopole, insbesondere der Verkehrs- und Versorgungsunternehmen angeregt wird[40]).

Die Argumentationsmuster der organisierten Unternehmerschaft bewegen sich in bekannten Pfaden[41]): Auf den Wettbewerbsdruck der deutschen Wirtschaft wird verwiesen. Der Monopolkommission, die in ihrem Hauptgutachten die ungehinderten Konzentrationsbewegungen eindrucksvoll belegt, wird methodische Einseitigkeit vorgeworfen, um von daher die Vorschläge

37) Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1976 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB), BT-Drucksache 8/704, S. 17.

38) Vgl. zum folgenden: Monopolkommission, Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht seit Inkrafttreten der Kartellrechtsnovelle, Sondergutachten 1, Baden-Baden 1975, und E. Kantzenbach, Vorschläge der Monopolkommission (zur GWB-Novellierung), in: „Wirtschaftsdienst" (WD) 8/1977, S. 379 ff.

39) Zum ordnungstheoretischen Vorverständnis der Kommission vgl. bes. N. Reich, Mißbrauch der Mißbrauchsaufsicht durch Preiskontrolle über marktbeherrschende Unternehmen?, in: „Zeitschrift für Rechtspolitik", 7/1975, S. 159 ff.

40) Ergänzend hierzu: E. Kantzenbach, Industriepolitik durch verschärfte Konzentrationskontrolle, in: WuW, 11/12/1976, S. 732 ff., bes. S. 737 und Monopolkommission, Mehr Wettbewerb ist möglich, Hauptgutachten 1973/75, Baden-Baden 1977 (im Text zit. als Hauptgutachten).

41) Beispelhaft ist die Suada des Leiters der Abteilung Wettbewerbsordnung im Bundesverband der Deutschen Industrie W. Benisch, Gefährlicher Zugzwang, in: WD, 8/1977, S. 385 ff.

zur Fusions- und Mißbrauchskontrolle aus dem „einfallsreichen Novellierungsarsenal"[42]) der Kommission mit Attributen wie „weder dringlich noch ausgereift"[43]) zu diskreditieren. Gleiches gilt für den Mißbrauch von Nachfragemacht sowie die Unverbindlichkeit von Preisempfehlungen, die nach den bisherigen Erfahrungen keine Grundlage für eine Gesetzesänderung bieten[44]).

Die Bundesregierung versteht die GWB-Novellierung, die sich zwischenzeitlich zu einem Referentenentwurf verdichtet hat[45]), als eine von vielen Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Wettbewerbs[46]). Neoliberal-„radikalen" Entflechtungsandeutungen vermag man nicht zu folgen; ebensowenig dem Vorschlag zur Bildung einer Fachaufsicht über die Energiewirtschaft auf der Grundlage eines bundesweiten Rahmenplanes[47]). Der empirische Befund der Monopolkommission, die bisherige Fusionskontrolle habe sich als für eine spürbare Konzentrationsdämpfung generell ungeeignet erwiesen, wird mit der spekulativen „Vorfeldwirkung, welche die Fusionskontrolle aufgrund ihrer bloßen Existenz hat"[48]), heruntergespielt. Um gleichwohl nicht tatenlos der weiteren Entwicklung der „Achilles-Ferse der Marktwirtschaft"[49]) gegenüberzustehen, werden widerlegbare Legalvermutungen für vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse, die bisher ungehindert praktiziert werden konnten, erwogen; ferner sollen die Toleranzgrenzen für die Freistellung von der Fusionskontrolle ein wenig herabgesetzt werden[50]). Die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen wird als unverzichtbares Regulativ vermachteter Märkte bezeichnet, um sie in gleichem Atemzug als bloßes Hilfsinstrument mit subsidiärem Charakter zu titulieren[51]). Analog solch beliebiger Leerformelhaftigkeit wird eine materiellrechtliche Verschärfung des § 22 nicht in Betracht gezogen. Zur Diskussion steht nur die Schließung der Sanktionslücke bei langjährigen Rechtsstreitigkeiten (Einschränkung des Suspensiv-Effekts und Abschöpfung des Rechtsmittelgewinns)[52]). In der Frage der Preisempfehlung hält man aufgrund der

42) Ebd., S. 387.
43) Ebd.
44) Zu dem in diesem Zusammenhang in Bezug genommenen (verfälschenden) Bericht der Bundesregierung v. 30. 6. 1977 (BT-Drucksache 8/703) vgl. bes. K. Markert, Preisempfehlung der Industrie schaden den Verbrauchern, a.a.O.
45) Bundesminister für Wirtschaft (Hrsg.), (Referenten-) Entwurf des Bundesministers für Wirtschaft (zur Novellierung des GWB) v. 10. 1. 1978,. Az. I B 5/I B 6-221357/58, mit Begründung hektographiert.
46) So der Leiter der Unterabteilung Wettbewerbs- und Preispolitik im Bundesministerium für Wirtschaft H.A. Fischer, Die Novellierungsvorstellungen der Bundesregierung, in: WD, 8/1977, S. 382 ff.
47) Vgl. ebd., S. 385.
48) Ebd., S. 383.
49) Ebd.
50) Zu den Einzelheiten des Referentenentwurfes vgl. die Stellungnahmen von I. Schmidt, Hauptprobleme des 4. GWB-Novelle, in: WD, 2/1978, S. 71 ff.; die unternehmensbezogenen Anmerkungen von (Rechtsanwalt) R. Bechtold, Schwerpunkte der 4. GWB-Novelle, in: BB 12/1978, S. 565 ff., und G. Rauschenbach, Die Entwicklung des deutschen Kartellrechts, in: NJW, 5/1978, S. 185 ff.
51) Vgl. H.A. Fischer, a.a.O., S. 384.
52) Detailausführungen insoweit bei R. Bechtold, a.a.O., S. 568, und I. Schmidt, a.a.O., S. 73.

bisherigen Erfahrungen die Zeit für eine grundsätzliche Änderung noch nicht für gekommen[53]).

Die Gewerkschaften[54]) sehen ihre Postulate zur Novelle von 1973 immer noch nicht eingelöst. Nach ihrer Ansicht liefern das Hauptgutachten der Monopolkommission und die Berichte des Kartellamtes eine schonungslose und umfassende Deskription der vermachteten Märkte und des Systems privat administrierter Preise. Bisherige Gesetzgebungsaktivitäten werden zutreffend dahin umschrieben, nur dann entfaltet worden zu sein, wenn die Wettbewerbsstörungen so gravierend und offensichtlich waren, daß sie nicht mehr zerredet werden konnten[55]). Im ungebrochenen Konzentrationsprozeß wird eine Ursache der stetigen Preisentwicklung gesehen, welche durch das stumpfe Instrument des § 22 nicht beeinflußt werden konnte. Der Mißbrauchstatbestand – so das Postulat – muß materiell und verfahrensrechtlich (z. B. sofortige Sanktionsmöglichkeit, Umwandlung des § 22 in ein Schutzgesetz) verbessert werden, so daß Preissetzungen effektiver erfaßt werden können. Die Preisempfehlungen sind ersatzlos zu streichen. Die Fusionskontrolle ist von der Marktbeherrschungsdefinition unabhängig zu machen und als Vorbeugungsmaßnahme, die nicht durch eine Auflagenpraxis verwässert wird, zu konzipieren. Die von der Monopolkommission vorgeschlagene Sektorenanalyse wird begrüßt, um den fehlenden Wettbewerb gegebenenfalls durch neue Kontrollinstrumente zu substituieren[56]).

Von solcher Position kann noch am ehesten eine Vermittlung hergestellt werden zu den Analysen der Ursachen und Konsequenzen der Monopolisierung durch die „Memorandum-Gruppe"[57]). Der innere Zusammenhang der Einzelvorschläge: Preisauflagen bei öffentlichen Aufträgen, Mitwirkung bei der Preispolitik (paritätisch besetzte Preiskontrollstellen), Marktbeherrschung als hinreichendes Eingreifskriterium, Besteuerung von Übergewinnen, Überwachung unternehmerischer Preispolitik durch die Banken usw. gründet in der Destruktion des Dogmas von der unternehmerischen Dispositionsautonomie. Da die Preisbildung der Großunternehmen – unabhängig von der Nachfrage – sich an dem gewünschten internen Finanzierungsbeitrag für geplante Investitionen orientiert, ist das Problem der Preiskontrolle zugleich eine Frage der Entscheidungen über Struktur und Volumen der Produktion.

---

53) Daß die Bundesregierung sich hier zu Unrecht auf das BKartA beruft, wird von K. Markert in: Preisempfehlungen der Industrie schaden den Verbrauchern, a.a.O., klargestellt, Zu den Randkorrekturen, die der Referentenentwurf in Sachen Preisempfehlung vorsieht, vgl. die Ausführungen von R. Bechtold, a.a.O., S. 569, der freudig konstatiert, „das dieses legitime – und im internationalen Vergleich allein in Deutschland angezweifelte – Instrument der Absatzpolitik für Markenartikel grundsätzlich bestehen bleibt".

54) Repräsentativ insoweit die Referatsleiterin für Wettbewerbs- und Verbrauchspolitik im DGB-Bundesvorstand, D. Schneider-Zugowski, Mehr Wettbewerb ist nötig!, in: WD, 8/1977, S. 388 ff., und das Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, A. Pfeiffer, Der Wettbewerb muß gerettet werden, in: WuW, 11/12/1976, S. 744 ff.

55) A. Pfeiffer, ebd., S. 747.

56) Zu Recht werden die Entflechtungsvorschläge der Monopolkommission als theoretisches Ablenkungsmanöver, das andere Verbesserungsvorschläge zum Schweigen bringt, qualifiziert. Vgl. D. Schneider-Zugowski, a.a.O., S. 390.

57) Vgl. bes. Memorandum „Alternativen der Wirtschaftspolitik", Köln 1978.

Dieser Zusammenhang von Preiskontrolle und Investitionslenkung ist ohne eine Mitbestimmung im weitesten Sinne nicht denkbar, und letztere ist wohl kaum ohne einen öffentlichen Sektor, ohne eine bestimmte Masse vergesellschafteteten Eigentums zu realisieren. Auch die Preiskontrolle findet daher ihre konsequente Anwendung nur innerhalb des Dreiklangs von Mitbestimmung, Vergesellschaftung und Investitionslenkung[58]), was einmal mehr die Notwendigkeit der Integration verschiedener Einzelstrategien alternativer Wirtschaftspolitik sinnfällig werden läßt.

IV. Stabilitätspolitische Aspekte

Das Kartellgesetz in seiner bisherigen Anwendung entpuppt sich bei näherem Zusehen als „Papiertiger" mit überwiegend ideologischem Charakter. Genauer: Mit dem Übergang vom extensiven zum intensiven Wachstum[59]) um das Jahr 1957 wird die monopolitisch strukturierte Wirtschaft zum Hauptträger weiterer Produktivkraftentwicklung. Dieser Prozeß, der sich – auch bei gutem Willen – langfristig nicht aufhalten läßt, stellt seiner inneren Dialektik gemäß die Legitimationsbasis einer sozial apostrophierten Marktwirtschaft zunehmend in Frage. Die Rechtfertigung ökonomischer Macht bei gleichzeitigem Vorspiegeln instrumenteller Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten wird zur Notwendigkeit, zumal die Monopolisierung auch partikulare Kapitalinteressen verletzt.

Eine mehr instrumentelle Funktion hat demgegenüber das Stabilitätsgesetz (Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft = StWG), instrumentell indes nicht in jenem Sinne, daß die Maßnahmen in erklärter Richtung wirkten. Mit der „Verengung der Wachstumsgrenzen", dem Übergang zu intensiver Monopolisierung und dem erneuten Auftreten „echter" Konjunkturzyklen (im Gegensatz zu bloßen „Wachstumszyklen") um das Jahr 1967 wird die endgültige Abkehr von den Relikten neoliberaler „Blauäugigkeit" notwendig.

Kern des Stabilitätsgesetzes ist die gleichzeitige Erreichung von möglichst hohem Beschäftigungsstand, von Preisniveaustabilität, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht sowie einem stetigen und angemessenen Wirtschaftswachstum, kurz: die Realisation gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts – im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung[60]). Über den vermeintlichen Konflikt zwischen Preisniveaustabilität und Vollbeschäftigung[61]) gelingt es,

58) Vgl. z.B. Chr. Butterwegge, Alternativen der Wirtschaftslenkung. Zur Begründung eines Konzepts gesamtgesellschaftlicher demokratischer Planung, Köln 1976, S. 114 ff.

59) Vgl. zu diesen Kategorien J. Huffschmid, Historischer Hintergrund und gesetzmäßige Entwicklung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise in der BRD, in: J. Huffschmid/H. Schui (Hrsg.), Gesellschaft im Konkurs? Handbuch zur Wirtschaftskrise 1973–1976 in der BRD, Köln 1976, S. 19 ff., bes. S. 49 ff.; ders., Monopolisierung in der Krise. Entwicklung und Wirkungen von Konzentration und Zentralisation in der BRD, ebd., S. 67 ff.

60) Zu Anspruch und Realität des StWG bzw. der Fiskalpolitik in der BRD vgl. J. Eisbach, Das wirtschaftspolitische Instrumentarium der Bundesregierung, in: „Blätter", 6/1977, S. 726 ff., und 7/1977, S. 864 ff. Siehe aber auch K. Mackscheidt/J. Steinhausen, Finanzpolitik I. Grundfragen fiskalpolistischer Lenkung, 2. Aufl., Tübingen und Düsseldorf 1975.

61) Vgl. zur Einführung in diese Diskussion M. Friedman, Inflation and Unemployment. The New Dimensions of Politics, in: „Journal of political Economy", 3/1977, S. 451 ff.

die Lohngröße zur Preisdeterminante par excellence zu stilisieren, was der Konzertierten Aktion den konzeptionellen Boden liefert. Die Preispolitik der Großunternehmen bleibt hingegen im Dunkeln; Gewinne werden nicht diskutiert. Schon hier kann die Irrelevanz des Stabilitätsgesetzes für die Kontrolle des Preissetzungsverhaltens konstatiert werden[62]).

Die „Stornierung" staatlicher Vollbeschäftigungspolitik mit der „Reprivatisierung" des Beschäftigungsrisikos im Gefolge, die Entdemokratisierung in Gestalt ausschließlicher Bundesbankkompetenz[63]) für die verbleibenden Stabilisierungsaktivitäten[64]), der Strategiewandel der Zentralbankpolitik[65]) und nicht zuletzt die weitgehend den Empfehlungen des Sachverständigenrates folgende Strategie des Abbaus von Sozialleistungen, des Lohndrucks sowie der Subventionierung und Stimulierung des Profits signalisieren einen wirtschaftspolitischen Wandel, der in der Kontroverse zwischen Fiskalisten (Keynesianer, zuweilen auch Ökonomisten genannt) und Monetaristen (Neoklassiker, auch als Neoquantitätstheoretiker bekannt)[66]) theoretisch reflektiert wird. Dieser „Sinneswandel" kann nur vor dem Hintergrund der jüngsten schweren Rezession verstanden werden.

Die Inflationierung – bei gleichzeitiger Arbeitslosigkeit – zu Beginn dieses Jahrzehnts übertraf die Richtdaten der „These von der wachstumsfördernden (leichten) Inflationsrate" und gefährdete damit die innere Kapitalverwertung und ihre – unter Berücksichtigung der „Exportlastigkeit" der BRD – äußere Realisation[67]). Das Scheitern keynesianisch orientierter, indirekter und globaler Nachfragesteuerung wurde signifikant und läutete eine liberale Renaissance in Gestalt der „monetaristischen Konterrevolution"[68]) ein, welche die diskretionäre Fiskalpolitik für ökonomische Instabilitäten verantwortlich

62) Siehe auch J. Eisbach, a.a.O., S. 864. – Auf die Angebotsdruck- und Nachfragesogtheorien der Inflation als vereinseitigte und irrealen Annahmen frönende Verursachungstheoreme soll hier nicht eingegangen werden. Vgl. zur knappen Darstellung D. Cassel/H. J. Thieme, Einkommenspolitik. Kritische Analyse eines umstrittenen stabilitätspolitischen Konzepts, Köln 1977, S. 16 ff. Gegenüber den (monetären und nichtmonetären) ökonomischen Theorien der Inflationsverursachung finden sich in der bürgerlichen Literatur auch „politische", die dem Konzept der „Neuen Politischen Ökonomie" entspringen. Siehe zur Kritik hieran W. Elsner, Die „neue politische Ökonomie" und Ansätze politisch ökonomischer Neubesinnung in den Wirtschaftswissenschaften, in: „Blätter", 11/1975, S. 1233 ff., und 1/1976, S. 71 ff.

63) D. B. Simmert, Auf einem Auge blind? Die beschäftigungspolitischen Konsequenzen der Bundesbankpolitik sind bedenklich, in: „Vorwärts", v. 12. 5. 1977, S. 20.

64) Eine solche Instanz ist auch der International Währungsfonds, von dessen Politik G. Leithäuser, Der internationale Währungsfonds (IWF) und die eingeschränkte Souveränität nationalstaatlicher Wirtschaftspolitik in seinem Einflußbereich, in: „Blätter", 3/1978, S. 290 ff., ein eindruckvolles Bild zeichnet.

65) Dieser Übergang der Bundesbank von einem mehr keynesianisch orientierten Konzept der Steuerung der freien Liquiditätsreserven (der Kreditinstitute) zu einem Konzept der Steuerung der Wachstumsrate der Zentralbankgeldmenge (d.h. zu einem modifizierten, monetaristisch ausgerichteten Geldbasiskonzept) ist dargestellt bei R. Pohl, Geldbasis versus Liquiditätssaldo – Ein Vergleich zweier geldpolitischer Konzepte –, in: „WSI Mitteilungen", 9/1972, S. 282 ff.

66) Vgl. hierzu P. Kalmbach (Hrsg.), Der neue Monetarismus, München 1973.

67) Dies schlägt sich im monetaristischen „monetären Ansatz der Zahlungsbilanztheorie" nieder. Vgl. hierzu bes. E.-M. Claassen (Hrsg.), Kompendium der Währungstheorie, München 1977.

68) In Anbetracht der Anwendung monetaristischen Gedankenguts in Chile bekommt dieser Begriff seinen eigentlichen Sinn. – Zur theoretischen Kritik am Monetarismus vgl. H. Schui, Ökonomische Stabilisierung durch Monetarismus? Ideologie und Technik eines Konzeptes, in: „Blätter", 6/1975, S. 632 ff. Blickt man nun auf die jüngere Keynes-Interpretation (J.M. Keynes, Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes, München und Leipzig 1936; im Fachjargon „General Theory = GT" genannt) von Leijonhufvud (A. Leijonhufvud, On Keynesian Economics and the Economics of Keynes. A Study in Monetary Theory, New York 1968),

macht, während sie den privaten Sektor stabil wähnt. Nicht eine systematisch produzierte Nachfragelücke gilt es zu füllen, wenn Vollbeschäftigung erreicht werden soll. Die Losung lautet vielmehr: Das Geldmengenwachstum muß nach Maßgabe des Sozialproduktwachstums verstetigt werden, um den „technischen Spielraum" der Inflation zu verengen. „Natürliche" Unterbeschäftigung ist hinzunehmen und durchaus ein Indiz ökonomischer Potenz[69]). Die Einkommenspolitik als drittes Moment muß dann die Funktionsbedingungen monetärer Antiinflationspolitik durch mehr Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt verbessern[70]). Nicht staatliche Fiskalpolitik mit ihren Problemen: Schwierigkeit der Gleichzeitigkeit, Widerspruch zwischen Föderalismus und Effektivität, unzureichende Instrumentierung, diagnostische und prognostische Mängel sowie administrative „Schwerfälligkeit"[71]), hat der Hauptträger der Wirtschaftspolitik zu sein, sondern eine „autonome" Zentralbank (Bundesbank), die „ohne Rücksicht auf Verluste" eine Geldmengenregel[72]) diktieren kann.

Das Scheitern staatlicher Fiskalpolitik ist realiter darauf zurückzuführen, daß die Instrumente zumeist indirekt und global strukturiert waren und damit primär nur bei Großunternehmen positiv wirkten. Die relativen Erfolge in der Antiinflationspolitik schlugen bei den abhängig Beschäftigten sowie den kleinen und mittleren Unternehmen negativ zu Buche, was durch die Arbeitslosenquote und die Insolvenzrate belegt wird. Ein auf dem Keynesianismus basierendes Stabilitätsgesetz muß insbesondere versagen, weil es in wirklichkeitsverleugnender Manier monopolistische Preissetzungsmacht ausblendet. Der Zusammenhang von Stabilitäts- und Wettbewerbspolitik wird nicht gesehen, ebensowenig die Aufhebung der Grenzen zwischen Ordnungs- und Ablaufspolitik[73]). Konzentration führt zu Marktmacht, Wettbewerbsbeschränkungen und einer Preispolitik, die sich am erwünschten Gewinn orientiert („target rate of return pricing"). In Verbindung mit der Langfristigkeit und steten Finanzierbarkeit der Investitionen von Großunternehmen ergibt sich das systematische Scheitern staatlicher Lenkung an den erklärten Zielgrößen „Preisniveau" und „Investitionen". Wirtschaftspolitik wirkt demnach selektiv profitsteigernd und konzentrationsfördernd. Dies manifestiert sich in der Politik der „Ankurbelung" der Jahre 1967 und 1974/75[74]) in gleicher Weise wie die Politik der „Dämpfung"[75]) der Jahre 1968 und 1976.

---

so gewinnt man den Eindruck, als sei Keynes der „erste" Monetarist oder etwa Friedman („Heute sind wir alle Keynesianer".) ein „wahrer" Keynesianer. Bezüglich wesentlicher Elemente postkeynesianischer Keynes-Interpretation raunt Leijonhufvud: „It is not in GT"!

69) So M. Friedman, a.a.O., S. 459.

70) Siehe D. Cassel/H.J. Thieme, a.a.O., S. 107 ff.

71) Vgl. hierzu J. Eisbach, a.a.O., S. 729 ff.

72) Hinter solcherart technischer Empfehlungen verbirgt sich, ideologisch verdeckt, die Notwendigkeit der (Re-)Konstitution „erz"liberaler Prinzipien. Vgl. hierzu K.-H. Ketterer/D.B. Simmert, Moderne Quantitätstheorie und Laissez-faire-Liberalismus. Einige Anmerkungen zu den ordnungspolitischen Funktionsbedingungen des Monetarismus, in: „WSI Mitteilungen", 12/1972, S. 377 ff.

73) Vgl. J. Eisbach, a.a.O., bes. S. 869.

74) Siehe ebd., S. 737 ff.

75) Siehe zu den theoretischen Grundlagen einer solchen Politik ebd., S. 864 ff.

Die Realität der jüngsten, bisher schwersten Krise des BRD-Kapitalismus[76]) ist Ausdruck innerer Gesetzmäßigkeiten. Des weiteren zeigt die Krise noch stärker als jene von 1966/67 die Modifikationen, welche die klassischen Erscheinungen der Kapitalvernichtung, des Preis- und damit Profitverfalls sowie der Arbeitslosigkeit unter gegenwärtigen Verwertungsbedingungen erfahren haben. Die Folgen der intensiven Monopolisierung seit 1966/67 bestehen in einer Profitexplosion bei den Großunternehmen, in zunehmender Labilität nichtmonopolistischer Unternehmen, in der ökonomischen Vernichtung Selbständiger, in einer allgegenwärtigen Inflation und einer politischen Offensive der Großunternehmen[77]).

Die Ursachenanalyse seitens der herrschenden Wirtschaftswissenschaft kapriziert sich darauf, äußere und innere „Feinde" auszumachen[78]). Der marktwirtschaftliche Westen sieht sich im „Würgegriff" der Rohstoffproduzenten, die als Verursacher der Öl„krise" die Inflation geschürt, den Verteilungskampf verschärft, die Erträge gesenkt und den Exportausfall initiiert haben; ein Anschlag auf den „freien" Welthandel wird gar vermutet. Als Inlands-Schuldige figurieren zum einen die abhängig Beschäftigten, die mit ihren Gewerkschaften die Lohn- und Gehaltsforderungen überziehen („Lohn-Preis-Spirale"). Zum anderen zeichnet der Staat, der mit seinem wirtschafts- und sozialpolitischen Programm zuviel Demokratie und Reformen wagt, verantwortlich.

Diese „Dreieinigkeit" von Rohstoffproduzenten, Gewerkschaften und Staat wies der pragmatischen Tagespolitik den Weg. Die Bundesbank, die noch 1972 die Investitionstätigkeit durch expansive Geld- und Kreditpolitik begünstigte, ging gegen Ende des Jahres 1973 zu kontraktiver Politik über und verschärfte damit die Krise, während die Großunternehmen diese Politik weitgehend unterlaufen konnten[79]). Die antizyklische Fiskalpolitik der Bundesregierung ist – gemessen an dem Ergebnis Stagnation und Arbeitslosigkeit – gescheitert; sie ist gelungen, wenn man – vom Standpunkt des Kapitals – Steuervergünstigungen, Subventionen, Sozialabbau und Entdemokratisierung im Auge hat. Auch die defensive, weitgehend konzeptionslose Strategie der Gewerkschaften konnte Reallohnabbau, sich verschlechternde Verteilungspositionen, Arbeitsplatzangst und Konkurrenzdruck nicht verhindern. Insgesamt betrachtet haben Bundesbank, Bundesregierung und Gewerkschaften primär eine Politik „im Namen der Investitionsneigung" praktiziert, wobei sie sich des – verhaltenen – Beifalls der Wirtschaftswissenschaft sicher sein konnten.

---

76) Siehe die Analyse von J. Huffschmid/H. Schui (Hrsg.), a.a.O., an der sich auch die Gedanken dieses Abschnitts orientieren. Vgl. aber auch J. Huffschmid, Zum Charakter der gegenwärtigen Wirtschaftskrise. Der Einfluß von Überakkumulation und Kapitalkonzentration auf die Bedingungen und Perspektiven fortschrittlicher Politik, in: „Blätter", 4/1975, S. 386 ff.

77) Ders., Monopolisierung in der Krise . . ., a.a.O., bes. S. 95 ff.

78) Vgl. F. Manske, Die Suche nach den Schuldigen. Zur Krisenanalyse der herrschenden Wirtschaftswissenschaft, der Bundesregierung, der Opposition und der Unternehmerverbände, in: J. Huffschmid/H. Schui (Hrsg.), a.a.O., S. 257 ff.

79) Vgl. H. Schui, Opfer für die „Stabilität". Die krisenverschärfte Politik der Bundesbank, ebd., S. 357 ff.

Im Ergebnis hat die Krise ihre „Reinigungsfunktion" erfüllt. Das gesellschaftliche Gesamtkapital wurde entwertet (Konkurse, Kapazitätsunterauslastungen, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit), und die Bedingungen zur Erhöhung des Mehrwerts wurden realisiert (Lohndruck, Arbeitsintensivierung und Rationalisierung), so daß die Voraussetzungen für einen Aufschwung, in dem den steigenden Profitchancen Investitionen, Produktionsausweitung und Beschäftigungszunahme sowie schließlich Reallohnerhöhungen folgen, gegeben sind. Gegenwärtig haben wir jedoch eine gespaltene Konjunktur[80]), da den steigenden Profiten der Großunternehmen hohe Arbeitslosigkeit, Inflation, stagnierende Reallöhne und Abbau öffentlicher Versorgung gegenüberstehen.

Eine den Interessen der abhängig Beschäftigten verpflichtete Politik kann dieser Situation der programmierten Krise[81]) nur durch Beseitigung der Verschlechterung der materiellen Lage der Werktätigen, eine vorbeugende Wirtschaftspolitik sowie durch Demokratisierung und Effektivierung der Wirtschaft entgegentreten. Die Alternative ist zunächst kurzfristiger Art[82]): Die Gewerkschaften haben zu allererst das irreale Konstrukt der „gesamtwirtschaftlichen Verantwortung" zugunsten einer autonomen Strategie aufzugeben. Dies dokumentiert sich in konsequenter Interessenpolitik auf der Betriebsebene und offensiver, auf Reallohnerhöhung gerichteter Tarifpolitik. Bezogen auf staatliches Handeln bedarf es einer Strategie der sozialen Sicherung, die den Abbau von Sozialleistungen verhindert und auf deren Ausweitung drängt, wobei sich die Finanzierungsfrage durch Erhöhung von Kapitalsteuern, Streichung bestimmter Steuervergünstigungen sowie Kürzung bestimmter Ausgaben für die innere und äußere „Sicherheit" lösen läßt. Eine wirksame Beschäftigungspolitik über ein staatliches Investitionsprogramm[83]) bedürfte flankierend wirksamer Preiskontrollen, um eine echte Mengenkonjunktur zu induzieren. Die mittel- und längerfristigen Perspektiven müßten sich an den Schwerpunkten Arbeitsplatzsicherheit, ausreichende Versorgung der Bevölkerung und Mitbestimmung auf allen Ebenen der Wirtschaft orientieren[84]).

Wir haben gesehen: Der säkularen Inflation ist durch Wettbewerbspolitik nicht beizukommen. Obwohl diese direkt in den Mikrobereich eingreift, muß

80) Diese Tendenzen werden beschrieben von J. Huffschmid, Massenarbeitslosigkeit dauert auch in Zeiten des Aufschwungs an. Neue Momente der Wirtschaftskrise des kapitalistischen Systems in der Bundesrepublik, in: „Unsere Zeit", 17. 2. 1978, S. 15, und ders., Ist die Krise chronisch?, in: MB, 2/1978, S. 38 ff.

81) So ders., Die nächste Krise wird vorprogrammiert. Wende in der Wirtschaftspolitik ist überfällig, in: „Deutsche Volkszeitung" v. 21. 1. 1977, S. 1. Aktueller: Ders., Statt anzukurbeln – unsoziale Umverteilung. Bonner Schein und Wirklichkeit, ebd. v. 17. 8. 1978, S. 1. Vgl. auch G. Kade, Die Bonner Gipfelkonfernz der „Großen Sieben", und die Widersprüche zwischen Westeuropa und den USA, in: „Blätter", 8/1978, S. 912 ff.

82) Vgl. z. B. G. Leithäuser, Zum Problem der Durchsetzbarkeit und Zweckbindung staatlicher Wirtschaftspolitik, ebd., 3/1976, S. 258 ff. und H. Schui, Öffentliche Verschuldung und Konjunkturbelebung, ebd., S. 261 ff.

83) Zur Diskussion siehe J. Priewe, Alternativen der Beschäftigungspolitik. Zur Diskussion über Möglichkeiten des Abbaus von Arbeitslosigkeit, ebd., 1/1977, S. 52 ff.; H.-H. Herzog, Arbeitszeitverkürzungen als Element einer integrierten Beschäftigungspolitik, ebd., 6/1977, S. 711 ff., und J. Goldberg u.a., Arbeitslosigkeit. Ursachen – Entwicklung – Alternativen, Frankfurt/M. 1977, bes. S. 82 ff.

84) J. Huffschmid, Effektivierung und Demokratisierung der Wirtschaft. Überlegungen zu den mittel- und längerfristigen Perspektiven alternativer Wirtschaftsgestaltung, in: „Blätter", 3/1976, S. 243 ff.

sie solange relativ folgenlos bleiben, wie keine konsequente Kontrolle des Preissetzungsverhaltens erfolgt, deren Essentiale die Kontrolle über marktbeherrschende Unternehmen ist. Der Zusammenhang zwischen Preiskontrolle und Investitionslenkung[85]) mit den flankierenden Maßnahmen Mitbestimmung[86]) und „Mindest"vergesellschaftung als Basis demokratischer Gestaltung verdeutlicht dabei, was „konsequent" meint. Stabilisierungspolitik mittels des Stabilitätsgesetzes scheitert daran, daß die globalen und indirekten Instrumente die Preise und Investitionen der Großunternehmen nicht tangieren, vielmehr die Monopolisierungstendenzen fördern. Die Nichtbeeinflußbarkeit der Investitionsprogramme von Großunternehmen in konjunktureller Hinsicht begründet die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zur Mikrosteuerung in Gestalt der direkten Investitionslenkung und -kontrolle. Auch hier bedarf der Verweis auf Mitbestimmung und Vergesellschaftung als weiterer Notwendigkeiten keiner besonderen Begründung. Erschien bei der Preiskontrolle die Investitionslenkung als ihre Funktionsbedingung, so zeigt die Stabilisierungspolitik, daß Preiskontrolle eine Funktionsbedingung direkter Investitionslenkung darstellen. Beide Instrumente bedürfen jedoch als hinreichender Bedingung der Mitbestimmung sowie der demokratisch kontrollierten Wirtschaftsplanung. Was oben bereits anklang, stellt sich hier erneut als Frage: Welche Perspektiven hat eine solche alternative Wirtschaftspolitik eingedenk der hiesigen gesellschaftlichen Situation?

V. Schlußbemerkungen

Die Frage einmal gestellt, geht es darum, in Erfahrung zu bringen, wer ein objektives Interesse an alternativer Wirtschaftspolitik hat. Denn: objektives Interesse und objektive Situation (gesellschaftliche Verhältnisse) stellen für die Masse der Bevölkerung einen Antagonismus dar, während subjektives Interesse (Bewußtsein) – oft vom objektiven Interesse durch die ökonomischen Formen gesteuert abweichend – zu diesem objektiven Interesse nicht in unversöhnlichem Gegensatz steht. Hier die Lücke zu schließen, ist nicht zuletzt Aufgabe fortschrittlicher Wissenschaftler.

Wem nützt fortschrittliche Wirtschaftspolitik? – Diese Frage läßt sich – auf einen kurzen Nenner gebracht – wie folgt beantworten: Sie liegt im Interesse der abhängig Beschäftigten, nicht im Sinne des Kapitals, gegen dessen Widerstand sie durchzusetzen ist. Berücksichtigt man die Strukturdifferenzierung im Gesamtkapital und deren Folgen, dann wird einsichtig, daß damit das Potential noch nicht erschöpft ist. Die bürgerliche Wissenschaft, insbesondere die herrschende Ökonomie präsentiert sich als „ideeller Verbündeter" des Kapitals, so daß hier eine wichtige Aufgabe fortschrittlicher Wissenschaftler

85) Vgl. hierzu M. Zöllmer, Möglichkeiten und Grenzen der Investitionslenkung als Element einer demokratischen Wirtschaftspolitik, ebd., 5/1975, S. 521 ff., U. Mayer, Normative Aspekte einer demokratischen Investitionskontrolle, ebd., 11/1975, S. 1255 ff.

86) Siehe zu diesem Komplex U. Mayer/N. Reich (Hrsg.), Mitbestimmung contra Grundgesetz? Argumente und Materialien zu einer überfälligen Reform, Darmstadt und Neuwied 1975.

liegt. Obwohl Wissenschaft nichts entscheidet, kann sie ihren Beitrag leisten, indem sie Bewegungen wie die für Abrüstung, gegen den Abbau demokratischer und sozialer Rechte sowie für eine wirksame und soziale Wirtschaftspolitik nicht nur geistig unterstützt, sondern zu ihrem praktischen Programm erhebt. Eine solche Entscheidung für alternative Wissenschaft und Praxis ist weniger Ergebnis einer „cost-benefit"-Analyse, als vielmehr Ausdruck zunehmender Notwendigkeit, die bekanntlich Einsicht exekutiert.

Bezogen auf unser Thema: Welche Perspektiven hat fortschrittliche Wirtschaftspolitik? – Wir wollen diese Frage nicht apodiktisch beantworten, reduziert sie sich doch auf den erwähnten Gegensatz zwischen objektivem Interesse und subjektiver Einsicht. Die einen haben sich auf den Weg gemacht, den Prozeß zu unterstützen, wonach die gesellschaftlichen Verhältnisse letztlich auch objektives Interesse und subjektives Wollen zur Deckung bringen; ihnen die Frage beantworten, hieße offene Türen einlaufen. Indes, zwei Einwände werden – stilisiert betrachtet – immer wieder in die Diskussion gebracht: Zum einen wird alternativer Wirtschaftspolitik entgegengehalten, sie sei eine links-keynesianisch-integrationistische Variante der traditionellen Wirtschaftspolitik und somit – wie alle Reformen – potentieller Faktor der Herrschaftssicherung. Wer solches äußert, würde lieber heute als morgen auf den „Trümmern des bürgerlichen Staates" die „Diktatur des Proletariats" errichten. Den Weg dorthin vermag man freilich nicht zu benennen, es sei denn, man hält die Leerformel „Sozialismus ist besser als Kapitalismus" für einen hinreichend politischen Prozeß. Zum anderen ist immer wieder zu hören, daß eine Demokratisierung der Wirtschaft – gegenwärtig – nicht möglich sei, wobei auf die momentanen autoritären Tendenzen in der westdeutschen Gesellschaft und die vermeintliche „Bewußtlosigkeit" der Bevölkerung verwiesen wird. Solche Erkenntnis ist zumeist die Frucht einer falsch verstandenen Spontaneität in Gestalt eines gescheiterten, kurzfristigen „blinden Aktionismus". Häufig ist diese Position verbunden mit einem romantisch-reaktionären Rückzug ins Private, umschrieben mit „überwintern", „reflektieren" oder gar „langer Atem". Im Grunde trifft sich hier die zweite Position, die sich individuell ja selbst erfüllt, Langfristigkeit und Perspektive vorspiegelnd, den „richtigen" Zeitpunkt abwartend, in ihrer Konsequenz und Unverbindlichkeit mit der blinden Ungeduld und chaotischen Konzeptionslosigkeit der ersten Position. Die einleitend angeschnittene Dialektik von Spontaneität und Bewußtheit in den ökonomischen Prozessen spiegelt sich hier auf der politischen Szenerie in eigentümlich undialektischen Formen wider.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der BRD im 1. Vierteljahr 1979

(Wirtschafts- und sozialstatistische Daten)

Seit der Jahresmitte 1978 befindet sich die Wirtschaft der Bundesrepublik in einer Phase der Belebung. Dies äußert sich in einem zögernden Anstieg der Produktion und einem anhaltenden Boom der Unternehmergewinne, während die Lage der Arbeiter und Angestellten davon nur wenig berührt wird.

Die wirtschaftliche Entwicklung im ersten Vierteljahr 1979 belegt die Labilität dieser Belebung. Das wirtschaftliche Wachstum setzte sich – im wesentlichen als Folge witterungsbedingter Faktoren – nicht weiter fort. Nach den vorläufigen Berechnungen des Deutschen Institust für Wirtschaftsforschung (DIW) ging das Bruttosozialprodukt (BSP) real und saisonbereinigt um 1,5 % gegenüber dem 4. Vierteljahr 1978 zurück. Hauptfaktor dabei war die niedrigere Bauleistung als Ausdruck witterungsbedingter Behinderungen.

Gegenüber dem Vorjahr war zwar noch ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen, die Wachstumsrate lag jedoch niedriger als in den Vorquartalen.

Tabelle 1
Reales Bruttosozialprodukt im 1. Vierteljahr 1978

	In Mrd. DM[1])	*In % gegenüber dem Vorjahr*
BSP	*201,9*	*+ 3,3*
Privater Verbrauch	*113,4*	*+ 3,2*
Öffentlicher Verbrauch	*36,3*	*+ 2,7*
Anlageinvestitionen	*38,9*	*+ 1,8*
Export	*62,1*	*+ 7,0*

[1]) In Preisen von 1970. Quelle: „DIW-Wochenbericht", 21/1979, S. 226 f.

Der schwache Anstieg der Anlageinvestitionen ist vorwiegend auf den witterungsbedingten Rückgang der Bauinvestitionen zurückzuführen, die Ausrüstungen (Maschinen, Anlagen usw.) lagen um etwa 10 % über dem Vorjahresstand.

Gegenwärtig vollzieht sich im Rahmen der leichten Belebung eine gewisse Verlagerung der tragenden Kräfte von der privaten Nachfrage zur Investitionstätigkeit, ohne daß von einem Investitionsboom gesprochen werden könnte. Diese Verstärkung der Investitionstätigkeit erklärt sich vor dem Hintergrund einer verbesserten Kapazitätsauslastung. Das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung ermittelte für Januar 1979 einen Auslastungsgrad von 8,26 %, 1,4 % höher als im Januar 1978.

Im Bereich der materiellen Produktion ist die Belebung schwächer als in der Gesamtwirtschaft.

Tabelle 2
Produzierendes Gewerbe im 1: Vierteljahr 1978

	Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr	Auftragseingänge Nettoproduktion
Insgesamt	+ 9,0	+ 1,6
Grundstoffe undProduktionsgüter	+ 8,9	+3,8
Investitionsgüter	+ 10,8	+ 1,3
Verbrauchsgüter	+ 4,3	– 0,2
Bauhauptgewerbe²)	+ 15,4	– 8,7

[1]) Im verarbeitenden Gewerbe, in jeweiligen Preisen.
2) Januar/Februar 1979.
Quelle: „Monatsberichte der Deuten Bundesbank", 5/1979, S. 65* ff.

Produktion und Auftragseingänge im Grundstoff- und Produktionsgütersektor dürften durch den Einfluß der Entwicklung auf den Rohstoffmärkten beeinflußt sein. In Erwartung steigender Rohstoffpreise haben viele Verarbeiter Bestellungen vorgezogen, so daß die Entwicklung überzeichnet erscheint.

Die Belebung der Konjunktur hat zu einem sprunghaften Anstieg der Unternehmergewinne geführt, der sich auch im 1. Vierteljahr 1979 fortsetzte.

Tabelle 3
Verteilung des Bruttosozialprodukts im 1. Vierteljahr 1979 [1])

	In Mrd. DM	In % gegenüber dem Vorjahr
BSP	*313,8*	+ 7,4
Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	*169,0*	+ 5,5
Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	*72,1*	+ 16,3

1) In jeweiligen Preisen.
Quelle: „DIW-Wochenbericht", 21/1979, S. 226.

Da sich die 1978 beschlossenen Maßnahmen zur Lohnsteuerentlastung auch im laufenden Jahr noch auswirken, stiegen die Nettolöhne mit 6 % etwas stärker als die Bruttoeinkommen. Der Anstieg der Unternehmereinkommen (in der statistischen Abgrenzung der „Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen") ist brutto – die Nettowerte sind nicht ermittelt – der stärkste Quartalsanstieg der letzten Jahre überhaupt. Da bei den Unternehmergewinnen nun die vielfältigen Steuererleichterungen voll zu Buche schlagen, dürften die Nettoeinkommen noch weit stärker angestiegen sein.

Damit übertrifft der Gewinnboom schon jetzt nach Dauer und Ausmaß den Aufschwung der Gewinne von 1976 bei weitem und ist nur noch mit der Situation 1968/69 vergleichbar, als die explosionsartig steigenden Unternehmergewinne spontane Streiks um Lohnaufbesserungen auslösten.

Ebenfalls rascher als erwartet, hat sich die Inflation wieder belebt. Nachdem die Preissteigerungsrate mit 2,1 % im Oktober 1978 einen beträchtlichen „Stabilitätsfortschritt" anzudeuten schien, lag sie im April 1979 schon wieder bei 3,5 %.

Tabelle 4
Preisentwicklung im 1. Vierteljahr 1979

	In % gegenüber dem Vorjahr
Lebenshaltung [1] [2]	+ 3,2
Industriepreise [2]	+ 3,4
Landwirtschaftliche Erzeugerpreise	– 2,2
Importpreise	+ 3,6
Exportpreise	+ 3,2

1) Alle Haushalte.
2) Januar/April 1979.
Quelle: „Monatsberichte der Deutschen Bundesbank", 5/1979, S. 68*.

Für das zweite Halbjahr 1979 wird allgemein eine Preissteigerungsrate über 4 % erwartet. Das dürfte auch kaum übertrieben sein, da zur Jahresmitte die Mehrwertsteuererhöhung und die Erhöhung der Mieten in Sozialwohnungen zum „normalen" Preisauftrieb hinzukommen. Günstige Einflüsse gehen gegenwärtig noch von den Nahrungsmittelpreisen aus. Aber auch hier setzen sich Auftriebstedenzen durch.

Der plötzliche Anstieg der Preise erklärt sich nur teilweise aus der verbesserten Konjunkturlage, die von den Unternehmen zu Aufschlägen genutzt wird. Tatsächlich beruhten die vergleichsweise niedrigen Preissteigerungsraten in der Bundesrepublik weniger auf einem echten „Stabilitätsfortschritt" als vielmehr auf günstigen außenwirtschaftlichen Faktoren. Diese Momente – stabile Rohstoffpreise und sinkender Dollarkurs – sind teilweise weggefallen, so daß sich die inneren inflationären Tendenzen nun wieder voll auf die inländischen Preise auswirken.

Obwohl der Gewinnboom schon seit Mitte 1978 anhält, obwohl die Tendenzen zur Preisbeschleunigung schon in den letzten Monaten von 1978 sichtbar waren, liegen die Tarifabschlüsse der nun weitgehend abgeschlossenen „Lohnrunde" 1978/79 so niedrig wie zuletzt 1968. Es wurden durchschnittliche Lohnerhöhungen von etwas über 4 % vereinbart.

Tabelle 5
Tariflöhne und -gehälter im 1. Vierteljahr 1979 [1]

Januar	*Februar*	*März*
+ 4,9	+ 4,9	+ 4,6

1) Auf Monatsbasis, Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr.
Quelle: „Monatsberichte der Deutschen Bundesbank", 5/1979, S. 69*.

Hinzu kommt, daß die Laufzeiten der Verträge diesmal länger sind als in den Vorjahren, so daß neue Tarifverträge für größere Teile der abhängig Beschäftigten erst wieder Ende Januar 1980 fällig werden. Damit haben sich die Unternehmer einen Vorsprung verschafft, der nach Ablauf der Tarife im Jahre 1980 nur schwer wieder eingeholt werden kann. Zudem muß befürchtet werden, daß die konjunkturelle Lage sich bis dahin weniger günstig entwickelt, so daß die Verhandlungspositionen der Gewerkschaften dann schlechter sein dürften als gegenwärtig. Vor diesem Hintergrund wird die in den Gewerkschaften geführte Diskussion über tarifpolitische „Nachschläge" verständlich.

Während die leichte Belebung der Konjunktur an den Löhnen völlig vorbeigegangen ist, sind die Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf den Arbeitsmarkt nur gering.

Erstmals seit 1973 ist eine spürbare Zunahme der Zahl der abhängig Beschäftigten zu verzeichnen.

Tabelle 6
beschäftigung und Arbeitsmarkt im 1. Vierteljahr 1979

	In 1000	In 1000 gegenüber dem Vorjahr
Abhängig Beschäftigte	21 629	+ 306
Registrierte Arbeitslose	1 088	– 91
Kurzarbeiter	157	– 86
Offene Stellen	269	+ 44

Quelle: „DIW-Wochenbericht", 21/1979, S. 65*.

Da aber gleichzeitig das inländische Erwerbspersonenpotential zunimmt, sind die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nur minimal. Der Rückgang der registrierten Arbeitslosenzahlen gibt dabei ein zu positives Bild, da gleichzeitig die „stille Reserve" nichtregistrierter Arbeitsloser weiter wächst und auch die Zahl der „Umschüler" der Bundesanstalt für Arbeit wieder zunimmt.

Trotz des in der Quartalsergebnissen sichtbaren Rückschlags der Konjunkturerholung im 1. Vierteljahr 1979 deuten zur Zeit alle Anzeichen auf eine Fortsetzung der labilen Belebung hin. Allerdings sind die Perspektiven für die fernere Zukunft weniger günstig. So erwartet die Bauwirtschaft, der wichtigste Träger der Konjunkturerholung, schon für 1980 eine Verlangsamung. Denn die öffentlichen Auftragsprogramme laufen schon in der zweiten Jahreshälfte von 1979 aus und der Zinsanstieg dürfte die Wohnungsbautätigkeit negativ beeinflussen. Die noch 1978 sehr stabile Entwicklung der privaten Nachfrage flacht schon jetzt ab, Preis- und Lohnentwicklung lassen für das zweite Halbjahr sogar eine Stagnation der Reallöhne befürchten – falls es nicht zu einer „Nachbesserung" der Abschlüsse kommt.

International birgt die Entwicklung in den USA große Unsicherheitsmomente in sich. Wie die aktuellen Zahlen zeigen, hat dort die erwartete Rezession eingesetzt. Kommt es zu einer neuen Krise in den USA, so dürfte davon die gesamte kapitalistische Weltwirtschaft in Mitleidenschaft gezogen werden.

Jörg Goldberg

Kleine Bibliothek Politik · Wissenschaft · Zukunft

146 *Abendroth/Axt/Deppe* **„Europawahlen".** ca. 220 S. ca. DM 12,80
147 *Kade* **Die Bedrohungslüge.** ca. 300 S. ca. DM 12,80
148 *Soden/Zipfel (Hg.)* **70 Jahre Frauenstudium.** ca. 220 S. ca. DM 14,80
149 *Brokmeier/Rilling (Hg.)* **Sozialismusanalyse II.** ca. 260 S. ca. DM 14,80
150 *Hund/Preiß (Hg.)* **Die Unbescheidenen.** ca. 140 S. ca. DM 12,80
151 *Bufe/Grumbach (Hg.)* **Staat und Atomindustrie.** 272 S. DM 14,80
152 *Doormann (Hg.)* **Kinder in der BRD.** 227 S. DM 14,80
153 *Hermes* **Gewerkschaften und II. Internationale.** 238 S. DM 14,80
155 **Geschichte Afrikas,** in vier Bänden. Band 1. ca. 370 S. ca. DM 14,80
156 *Rügemer* **Anthropologie und Krise: Gehlen.** 220 S. DM 14,80
159 **Soziologie und Praxis.** Studium, Forschung, Beruf. 240 S. DM 14,80

Pahl-Rugenstein

Medienkritik

KRIMI-FREUDEN

Martin Kazinsky ist ein Rechtsanwalt, der sein Jurastudium als Strafgefangener absolviert hat; zudem gehört er – sein Name weist auf seine Herkunft aus jüdisch-polnischen Einwandererkreisen hin – zur untersten Schicht im Spektrum des *weißen* Amerika. Martin Kazinsky ist der Held der seit April jeden zweiten Dienstag von der ARD ausgestrahlten Krimiserie „Kaz und Co". Die erste Folge (ARD, 10. 4. 79, 21.45 Uhr) war, der Helden-Konstruktion gemäß, vielversprechend: Aus dem Gefängnis entlassen, hat Kaz zunächst keinen Job, richtet sein „Büro" in nicht gerade der besten Bar, die in nicht gerade dem besten Viertel der Stadt liegt, ein, hat als ersten – keineswegs großes Geld versprechenden – Fall einen Farbigen zu verteidigen, der vollkommen dem gerade in amerikanischen Serien aufgebauten Bild eines zugleich kleinen und brutalen Gangsters entspricht, der aber – welch revolutionäre Wendung – unschuldig ist. Kaz vermag seine Sympathie für jene Täter zu demonstrieren, die immer schon Opfer sind, bevor sie zu Tätern werden; er ist das Ideal des Anwalts der „kleinen Leute", aber – die Tellerwäscherideologie feiert Triumphe – er wird in das Anwaltsbüro des Staranwalts Sam Bennet aufgenommen, und fortan bestimmt das Flair des Staranwalts den Inhalt der Serie. Die Chance ist vertan, Kaz geht seinen Weg in die Welt von Plüsch und Swimmingpool und die Serie den ihren unaufhaltsam auf das Niveau ihrer vornehmlich amerikanischen Konkurrenten.

Deren Stories – die „folgenreiche" (27 Folgen!) Serie „Drei Engel für Charly" zeigt dies unzweideutig – werden immer dümmlicher und (Krimiserienproduzenten vermögen sogar Grammatik-Regeln umzustoßen) immer gleicher. Ein grundsätzliches Abweichen von unzählige Male produzierten Handlungsschemata scheint in 45 Minuten nicht realisierbar zu sein. Die Entwicklung zum Dümmlichen ist notwendig, wenn man nicht bereit ist, das traditionelle Krimi-Schema als *Vehikel* zu benutzen, um Auskünfte über jene gesellschaftlichen Zustände zu geben, deren Realität eigentlich erst den Stoff, aus dem die Krimis sind, hervorbringt.

Die inhaltliche Entwicklung der Krimiserien gibt der Frage nach den Ursachen für den immer noch vorhandenen Erfolg bei den Fernsehzuschauern eine neue Richtung. Ein Interesse an diesen Filmen aus ihren Inhalten zu konstruieren muß fehlgehen. Der Inhalt ist leer; sein Platzhalter ist längst die Form geworden – wenn sie es nicht schon immer war. Entsprechend versagen alle am Inhalt ansetzenden Analysen; das Verlangen nach Krimis hat sich zu einem Verlangen nach unterhaltsamen *Formen* entwickelt.

Das Verdienst, dieses erkannt zu haben, kann vornehmlich den amerikanischen Serienproduzenten zugeschrieben werden: Wippende Brüste, lockere Sprüche, Prügeleien, Auto-Verfolgungsjagden werden zum eigentlichen Inhalt der Krimis. Die Stories fungieren nur noch als Träger von formalen Elementen, die Personen haben ihre Funktion nur noch als Träger von Attributen: Kaz mit Schlagzeug, Rockfort mit Wohnwagen, Kojak mit Lolli – die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen und findet ihr Pendant in jeder anderen Ware: auch Persil und Omo unterscheiden sich nur durch ihre Verpakkung. Haben wir es hier jedoch mit Formverschiedenheit aus Gründen der *Substanzgleichheit* zu tun, so beim Krimi aus Gründen der *Substanzlosigkeit*. Der somit stattfindende immerwährende Betrug wird von jenen, die betrogen werden sollen, durchaus erkannt, gerade auch auf dem Gebiet der Krimiserien. Der Betrug wird aber hingenommen, weil der Gebrauchswert der Krimis sich in ihrer Form erschöpft. Und: Wo die gesellschaftliche Realität in ihrer ganzen Inhaltlichkeit zum Trauma wird, wird jedes Angebot an Inhaltslosigkeit dankbar angenommen: Die Abwesenheit vom Zwang, sich mit Inhalten auseinandersetzen zu müssen, wird als Entspannung empfunden.

Man rümpfe nicht die intellektuelle Nase: Der Verzicht auf Inhaltlichkeit, die Freude an der Form eint die Nation. Auch der Intellektuelle hat seinen Rockfort: Zur Zeit heißt er „Nosferatu".

Wilfried Lange

Tagungsbericht

Anmerkungen zum 19. Deutschen Soziologentag

Vom 17. April bis 20. April 1979 fand im ICC in Westberlin der 19. Deutsche Soziologentag statt, der unter dem Motto „Sozialer Wandel in Westeuropa" stand. Ob die sich dem Beobachter aufdrängende Symbolträchtigkeit von Tagungsort und -modalitäten von der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) intendiert war oder nicht: die naive, unerfahrene Beflissenheit, mit der die rund zweitausend vorwiegend jüngeren Soziologen und auffallend wenigen internationalen Gäste (vornehmlich Österreicher) das astronautisch anmutende, auf den ersten Blick technischen Fortschritt und Perfektion suggerierende ICC, das sich bei genauerer Betrachtung dennoch als Flickwerk halbfertiger Säle und roher Bauplätze erwies, ganz selbstverständlich einzuwohnen versuchten, scheint ebenso bezeichnend für den Charakter der BRD-Soziologie wie die scheinbare Selbstverständlichkeit, mit der die Wahl ausgerechnet Westberlins zum Reflexionsort über westeuropäischen sozialen Wandel hingenommen wurde. Dennoch ließ dieser Tagungsort die Abwesenheit der Fachkollegen jenseits der Staats- und Systemgrenze besonders augenfällig werden.

Statt dessen konnte sich die DGS glücklich schätzen, für den Eröffnungsvortrag mit Reinhard Bendix einen (zwar gebürtigen Deutschen, das vergaß man nicht zu betonen!) US-Soziologen gewonnen zu haben, der die Aktualität und Brisanz des Soziologentagsthemas mit dem Weihrauch kulturphilosophischer Betrachtungen über den „Allgemeinheitsanspruch der Max Weber'schen Begriffsbildung" zu umnebeln versprach. Daß diese Eröffnung von den Teilnehmern gleich einem Sinfoniekonzert als kulturelle Erbauung verstanden wurde, zeigte sich darin, daß weder Diskussionen über das Referat laut wurden, noch jemals in den folgenden Tagen auf Bendix oder M. Weber Bezug genommen wurde. Dem kurzen Ausflug in die Theorie folgt business as usual.

Erfreulich war dagegen die Begrüßung durch den neuen Vorsitzenden der DGS, Joachim Matthes, die bereits einen Hinweis auf das Thema enthielt, das, von vielen lieber ignoriert, nicht nur durch Aktivitäten betroffener Fachkollegen im zentralen Forum des ICC präsent war, sondern auch die Mitgliederversammlung der DGS dominieren sollte: die Berufsverbote. Die lebhafte Diskussion der Mitgliederversammlung ist wohl trotz der programmgemäßen Intervention Erwin K. Scheuchs, das Thema für nicht-existent zu erklären, als Ausdruck dafür zu werten, daß die Profession sich zumindest der wissenschaftspolitischen Bedeutung der Berufsverbote bewußt wird.

Vermißte man im Rechenschaftsbericht des alten DGS-Vorstands ebenso wie auf dem Weltsoziologenkongreß in Uppsala die Berichterstattung an die ISA über Berufsverbote in der BRD wie auch entschiedene Aktionen im Inland, so versprach der neue Vorstand, sich der Berufsverbote-Problematik ernsthaft anzunehmen – sozialer Wandel in der DGS?

Über sozialen Wandel in Westeuropa zu reflektieren hatte man in diesen zweieinhalb Tagen in 5 sechsstündigen Themenbereichsveranstaltungen („Regierung, Verwaltung und politische Steuerung", „Industrielle Beziehungen", „Sozioökonomischer und demographischer Wandel/", „Parteiensystem und Interessenvermittlung", „Bildungssysteme und Beschäftigungsstrukturen" und „Lebenslagen, Risiken und Systeme sozialer Sicherung"), daneben in 12 Sektionsveranstaltungen und 15 ad-hoc-Gruppen Gelegenheit; daß die Inhalte vieler Veranstaltungen zum Teil identisch waren mit denen zeitlich parallel liegender Vorträge und Diskussionen, konnte nur schwer über den Zwang zum Selektieren, über das programmierte Versäumen trösten.

Waren auch Eindrücke von mehr als Bruchteilen des Geschehens schlicht unmöglich, schienen sich doch bestimmte Entwicklungstendenzen in vielen unterschiedlichen Bereichen wiederzufinden.

So gab es wohl kaum eine Veranstaltung, in der nicht dem von Wissenschaftssenator Glotz in der Eröffnung aufgestellten Wegweiser für die Soziologie: „Weg von den großen Theorien" entsprochen worden wäre. B. Lutz breitete im Themenbereich Bildung und Beschäftigung ausführlich das Problem der Erklärung der Bildungsexpansion aus, um zum Abschluß seiner sehr differenzierten und treffenden Beschreibung zu erklären, daß die von ihm beschriebene Situation (Friktionen im Verhältnis zwischen Bildung, Berechtigung und Beschäfti-

gung) selbst noch einer Erklärung bedürfte, die er anzubieten nicht in der Lage wäre. Im Themenbereich über Lebenslagen und soziale Sicherung gab Zapf sich selbst das Markenzeichen der Theorielosigkeit, was aber nicht bedeutete, daß nicht eine kritische Analyse der Lebensbedingungen in der BRD geliefert worden wäre; so wurde z. B. diagnostiziert, daß die Tendenz zur Depravation heute schon bis weit in die traditionellen Mittelschichten hineinreicht. Nicht ohne die sozialen Ungleichgewichte als wachsende Bedrohung für das herrschende politische System zu benennen, wurde die Forderung nach alternativer Sozialpolitik erhoben. Viel Hoffnung, diesen Anspruch einzulösen, machte man sich allerdings angesichts der Masse der anstehenden Detailaufgaben nicht.

Kritischer Umgang mit Erscheinungsformen und Folgeproblemen der kapitalistischen Krise, ohne daß diese als solche erkannt wäre, konnte auch in der Gruppe „Frauenforschung", im Themenbereich „Parteiensystem", im Themenberich „Industrielle Beziehungen" und sicher noch unzähligen anderen Veranstaltungen festgestellt werden. Die sich an den einzelnen Gegenständen immer wieder ins soziologische Blickfeld drängende Krise des Kapitalismus wird aber als dem jeweiligen Gegenstand immer schon implizit behandelt, scheint ihm vorausgesetzt zu sein, allerdings nur, um quasi aus gutem Grunde wieder weggeschoben werden zu können – wer könnte schon bei der Behandlung jeweils spezifischer, auf Praxis bezogener Probleme immer deren gesellschaftliche Bedingtheit analysierten!

So kann tunlich vermieden werden, dem herrschenden System Krisenhaftigkeit diagnostizieren zu müssen, ja, es möglicherweise auch noch in Frage zu stellen. Statt dessen feiert beflissener Pragmatismus fröhliche Urständ. Daran ändern auch vereinzelte „Feigenblätter" nichts, wie z. B. R. Hyman im Themenbereich „Industrielle Beziehungen", der die Ansätze des Frankfurter ISF und der Berliner Arbeitsgruppe um W. Streeck als zu abstrakt und formal bezeichnete, da sie Gewerkschaften organisationssoziologisch und nicht als Faktor der Kapital-Arbeit-Beziehung analysierte, von der aus nur konkrete Positionen bezogen werden könnten.

Damit wird deutlich, daß ein umfassender Begriff von sozialem Wandel nicht entwickelt werden konnte; die Untersuchung sozialen Wandels beschränkte sich auf die Frage nach dem nächsten Schritt zum Überleben; so zumindest ließen sich die in den verschiedensten Bereichen formulierten Stabilitätspostulate interpretieren. Der soziologische Wandel in der BRD: als nächster Schritt jedenfalls Pragmatismus, Handwerk, Technologie.

In diesem Lichte muß auch die schon in Bielefeld eingeläutete und in Westberlin vollends zelebrierte Anbiederung an die „Abnehmer" der Produkte dieser Stückwerk-Technologie gesehen werden. „Abnehmer" heißt in der BRD natürlich „Geldgeber", was sich leicht erschließen läßt aus dem auffallenden Phänomen, daß sich ein Großteil der Expertisen – gefragt oder ungefragt, unmittelbar finanziert oder nicht – an amitierende Regierungen und Verwaltungen richtete.

So stellte beispielsweise M. Kaase im Themenbereich „Parteiensystem" fest, daß die sinkende Identifikation der Bürger mit den Parteien eine Bedrohung des etablierten Parteiensystems westlicher Demokratien darstelle, die einen politischen „Erosionsprozeß" erwarten lasse. Er stellte aber nicht die Frage, wie dieser Prozeß im Sinne der Betroffenen, der sog. „Bürger" aufzugreifen sei, an welche Interessen anzuknüpfen sei, warnend vermerkte er vielmehr, daß diesem Prozeß im Sinne der Stabilität des herrschenden Parteiensystems begegnet werden müsse.

Wer meinte, wenigstens in der Industriesoziologie, bzw. im Themenbereich „Industrielle Beziehungen" erfreuliche Ausnahmen zu finden, sah sich enttäuscht: beschränkten sich hier die Ratschläge zwar nicht auf politische Instanzen, sondern waren mitunter auch an die Gewerkschaften adressiert, mußten doch die Hinweise gewerkschaftsferner Wissenschaftler von sog. „neutralen" Positionen aus oft zynisch wirken.

An gut gemeinten Ratschlägen von außen hat es den Gewerkschaften nie gemangelt – gebraucht wird Wissenschaft im Sinne der und für die Betroffenen. Und die wollte auf dem Soziologentag gesucht werden. Signifikant schien in diesem Zusammenhang schon eher das Votum eines sozialdemokratischen Wissenschaftsadministrators in der Sektion Wissenschaftsforschung, Institute für arbeitsorientierte Sozialwissenschaften seien „nichts anderes als Absteigen für heruntergekommene Soziologen".

In dieses Bild fügt sich, daß just in derselben Sektion eine ganze Sitzung dafür aufgewendet

wurde, die Sorge und Kritik des Vertreters des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) Széplabi über die mangelnde Bereitschaft der Wissenschaftsforschung für sozialtechnologische Indienstnahme zu diskutieren, die im Vorschlag zur Neugründung einer – vom BMFT gesteuerten? – Sektion Wissenschaftspolitik gipfelten. Zur Ehrenrettung der Soziologen sei gesagt, daß ein derartiges Ansinnen heftig zurückgewiesen wurde (B. Lutz), was aber nicht bedeutet, daß die sozialtechnologische Ausrichtung auch der Wissenschaftsforschung nicht auf der Tagesordnung stünde.

Die merklich wachsende Orientierung der BRD-Soziologie an den Interessen finanzkräftiger Geldgeber ist Indiz ihrer zunehmenden Integration ins System gesellschaftlicher Arbeitsteilung, ihrer Vergesellschaftung unter kapitalistischem Vorzeichen. Vergesellschaftung und Professionalisierung der Soziologie fanden ihren Ausdruck auch darin, daß im Gegensatz zu traditonellen Tagungen gelehrter Gesellschaften nicht mehr Einzelpersönlichkeiten große Theoriegebäude anboten, sondern vornehmlich junge Teams über staatlich finanzierte Forschungsprojekte informierten.

Manifestierte sich in der wachsenden Produktivkraftfähigkeit der Soziologie unbezweifelbar wissenschaftlicher Fortschritt, wurde dieser Prozeß doch durch die der sozioökonomischen Formbestimmtheit geschuldete Beschränkung auf kapitalistische Verwertungsinteressen konterkariert. Das konsequente Ausblenden der Probleme der Systemauseinandersetzung, logische Folge des Nicht-Thematisierens der Systemfrage überhaupt, erlaubt im Vergleich zum Weltsoziologenkongreß in Uppsala, wo es kaum ein Thema gab, das nicht unter dem Aspekt der Systemauseinandersetzung diskutiert wurde, bzw. werden mußte, die Feststellung: solange die BRD-Soziologie mit dem Rücken zur anderen Gesellschaftsformation ihren Blick auf Westeuropa beschränkt, wird sie kaum Weltniveau erreichen können. Gudrun Luthringshausen

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" werden herausgegeben von Prof. Dr. Wilfried Frhr. v. Bredow, Prof. Dr. Helga Deppe-Wolfinger, Prof. Dr. Jörg Huffschmid, Prof. Dr. Urs Jaeggi, Prof. Dr. Gerhard Kade, Prof. Dr. Reinhard Kühnl, Dr. Jutta Menschik, Dr. Reinhard Opitz, Manfred Pahl-Rugenstein, Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Prof. Dr. Helmut Ridder, Prof. Dr. Fritz Strassmann, Prof. Dr. Gerhard Stuby. Redaktion: Dr. Kurt Bayertz, Karl D. Bredthauer, Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim; verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion. Redaktionsanschrift: Gottesweg 54, 5000 Köln 51, Telefon 364051.
Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" erscheinen einmal im Monat. Sie sind direkt vom Verlag, durch die Post und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt DM 4,00 (Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Zivildienstleistende DM 3,50,), zuzüglich DM 0,50 Versandgebühr. Das Einzelheft kostet DM 5,50. Abonnementsrechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ausstellung zu begleichen. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres eine Kündigung zum Jahresende beim Verlag eingegangen ist. Änderungen der Anschrift sind dem Verlag unverzüglich bekanntzugeben. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschl. Versandgebühr (ohne Luftpostzuschläge) sfrs 54,50; öS 440,–; hfl 66,–; bfrs 965,–; FF 140,–; £ 16,50; Lit 28 000,–; dkr 170,–; nkr 168,–; skr 144,–; Yen 6 480; $ 33,–. Erhebliche Wechselkursänderungen berechtigen den Verlag zur Angleichung der Umrechnungsbeträge. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen. Anschrift von Verlag und Vertrieb: Gottesweg 54, 5000 Köln 51, Telefon 36 40 51. Konten: Postscheckamt Köln 65 14-503 und Deutsche Bank Köln. Satz: Neo-Satz W. Geilenberg KG, 5030 Hürth-Efferen. Druck: Plambeck & Co., Neuss. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. ISSN 0006–4416

Autoren dieses Heftes

Dr. Kenneth M. LEWAN, geb. 1925 in Chicago/USA, ehemals Rechtsberater für die Bundesregierung in Washington, z. Z. in der Bundesrepublik; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen.*** *Dr. Rafael De la VEGA,* geb. 1930 in Madrid, Studienrat im Hochschuldienst am Romanischen Seminar der Universität Gießen; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen.*** *Monika SPERR,* geb. 1941 in Berlin, freiberufliche Autorin in München; Veröffentlichungen u.a. „Das große Schlagerbuch" München 1978.*** *Dr. Hans Günter BRAUCH,* geb. 1947 in Mosbach, Wiss. Angestellter an der Universität Heidelberg, Veröffentlichungen zur Rüstungs- und Entspannungspolitik.*** *Bernd C. HESSLEIN,* geb. 1921 in Wiesbaden, Redakteur des NDR-Fernsehens; Herausgeber des Buches „Die unbewältigte Vergangenheit der Bundeswehr", Reinbek 1977.*** *Helmut Wolfgang KAHN,* geb. 1922 in Mannheim, früher Tätigkeit beim „stern", danach freier Autor; veröffentlichte 1969 „Die Russen kommen nicht: Fehlleistungen unserer Sicherheitspolitik", bisher unveröffentlicht ist eine umfangreiche „Geschichte des Kalten Krieges".*** *Dr. Gert KRELL,* geb. 1945 in Darmstadt, Akademischer Rat an der Universität Frankfurt, Mitarbeiter an der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK); Veröffentlichungen zu Problemen der internationalen Rüstungsdynamik und Rüstungskontrolle.*** *Wolfgang MALLMANN,* geb. 1949 in Göppingen, Studium der Politikwissenschaft und Geschichte, gegenwärtig Research Fellow am Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI); Veröffentlichungen über Europäische Sicherheit und internationalen Rüstungstransfer.*** *Gunnar MATTHIESSEN,* geb. 1939 in Köln, Mitglied des Büros des Komitees für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit.*** *Dr. Alfred MECHTERSHEIMER,* geb. 1939 in Neustadt, Mitarbeiter der Forschungsgruppe Alternative Sicherheitspolitik am Max-Planck-Institut Starnberg.*** *Jürgen MÖLLEMANN,* geb. 1945 in Augsburg, Sicherheitspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag.*** *Rainer FALK,* geb. 1952 in Edenkoben/Pfalz, Studium der Soziologie, Politologie, Geschichte und Pädagogik; Mitglied der Redaktion des „Antiimperialistischen Informationsbulletins" (AIB); Zeitschriftenveröffentlichungen*** *Renate SCHÄFER, M.A.,* geb. 1951, Studium der Germanistik, Romanistik und Allgemeinen Sprachwissenschaft, z. Z. Doktorandin in Tübingen; Buch und Zeitschriftenveröffentlichungen.*** *Dr. Gian Mario BRAVO,* Prof. für Geschichte des politischen Denkens an der Universität Turin, Schwerpunkt: Vormarxistischer Sozialismus; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen.*** *Dr. jur. habil. Lech JANICKI,* geb. 1925 in Wyrzysk, Vizedirektor des Instytut Zachodni (Westinstitut der polnischen Akademie der Wissenschaften) in Poznań; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen über das Rechtssystem der Bundesrepublik und über rechtliche Probleme in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik Polen.*** *Dr. Hans LEUER,* geb. 1940, Prof. für Wirtschaftsrecht an der Gesamthochschule Wuppertal.*** *Hans-Peter KREMER,* geb. 1953, Studium der Wirtschaftswissenschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspolitik, Diplom-Ökonom.*** *Gudrun LUTHRINGSHAUSEN,* geb. 1953 in Linz/Österreich, Dipl.-Soz., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Osnabrück; Veröffentlichungen über Bildungssoziologie.

Bemerkung

Zugunsten der Stellungnahmen zu den Ergebnissen von SALT II mußten wir in dieser Ausgabe auf die Rubrik „Dokumente zum Zeitgeschehen" verzichten. Wir bitten unsere Leser um Verständnis. D. Red.